

# Die älteste historische Zeit bis zur ersten schwyzerischen Landsgemeinde

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **18 (1908)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die älteste historische Zeit bis zur ersten schwyzerischen Landsgemeinde.



Die Urkunde, welche uns die ältesten Aufschlüsse über den zu behandelnden Gegenstand gibt, führt uns gleich mitten in den zwischen dem Kloster Einsiedeln einerseits und den Lenzburgern und Schwyzern anderseits entbrannten *Marchenstreit*.

Sie ist datiert vom 10. März 1114 und von Kaiser Heinrich VI. in Basel ausgestellt. <sup>1)</sup>

Einleitend teilt diese Königsurkunde mit, wie Abt Gero des Klosters St. Meinrad und dessen Schirmvogt Ulrich beim Kaiser Klage geführt hätten, quod Rodulfus et Arnolfus comites et cives de villa Svites certos fines eiusdem celle invaserint, hereditariam partem ibi semet habere affirmantes, eo quod eorum in arvales agri heremo, in qua constructa est, videntur esse allimitantes. Zum Beweise ihrer Ansprüche auf das streitige Gebiet stützten sich die Kläger auf Urkunden von Kaiser Otto I. und dem Alemannenherzog

---

<sup>1)</sup> Original im Stiftsarchiv Einsiedeln (St. A. E.). Wir folgen hier, wie bei den übrigen den Marchenstreit betreffenden Urkunden dem Drucke bei O. Ringholz, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes u. 1. Fr. zu Einsiedeln unter Abt Johannes I. von Schwanden, vide l. c. p. 198 ff. — Cf. Oechsli, die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft Reg. 20. Die genannte, wie auch die Urkunden vom 27. Oktober 947, vom 2. September 1018 und vom 8. Juli 1143 sind öffentliche und zwar eigentliche Königsurkunden. Vergl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte p. 262, 698 und die Kopie der Urkunden bei Ringholz l. c. 194 ff.

Hermann, welche *distincte ex integro explicant, qualiter ipsi praedictam cellam contra omnes calumniatores ante multos annos absque omni contradictione liberam et immunem reddiderant.*

Es will scheinen, daß das *Streitobjekt* zunächst nicht die bereits von Kaiser Heinrich I. im Jahre 1018 dem Kloster Einsiedeln vergabte *silva invia et inculta*<sup>2)</sup> sei, sondern daß der Gegenstand der Beschwerde der Umstand war, daß die Grafen Rudolf und Arnolf und die Schwyzer (*cives de villa Suites*) auf das vom Kloster bereits kultivierte Gebiet vorgedrungen (*certos fines — nicht silvam — ejusdem cellae invaserint*) seien. Nur so läßt sich die Beschränkung der klösterlichen Ansprüche nach Maßgabe der Verleihung Ottos I. und des Alemannenherzogs Hermann<sup>2a)</sup> sowie das sonst so auffallende Verschweigen der genannten Urkunden des Kaiser Heinrich I. erklären.<sup>3)</sup>

Urkundlich erworbenes Eigentum besaß das Kloster in Einsiedeln selbst nur an dem ursprünglichen Stiftsgebiete.<sup>4)</sup> An dem Walde war es nicht eigentümlich berechtigt. Es beweisen dies die spätern Urkunden, wie auch insbesondere das Dokument von Heinrich I. Dieses erwähnt, wie Abt Wirand von Einsiedeln den Kaiser gebeten habe, er möchte diese unwegsame und daher im Eigentum des Königs stehende Wildnis, in welcher das Kloster gelegen ist, den Mönchen seines Klosters zur Nutzung (*ad usus — concederemus*) überlassen.<sup>5)</sup>

<sup>2)</sup> Ringholz I. c. p. 195. Oechsli I. c. Reg. 12.

<sup>2a)</sup> Gemeint ist Hermann I. Als im Jahre 926 sein Schwiegervater Herzog Burkhard gestorben war, wurde ihm von König Heinrich I. der *Ducatus Alamannicus* übertragen. Er starb im Dezember 948. Siehe *Liber Heremi Gefd.* I, p. 101 und 103.

<sup>3)</sup> Vergl. dagegen G. Meyer v. Knonau, *der Kanton Schwyz*, p. 9, der irrtümlich das kaiserliche Urteil auf die Urkunde Heinrichs II. abstellen läßt.

<sup>4)</sup> Urkunde v. 27. Oktober 947, bei Ringholz I. c. p. 194.

<sup>5)</sup> Vergl. Ringholz I. c. p. 195 ff.

Die noch vorhandene Urkunde Ottos I. vom Jahre 947 (27. Oktober), in welcher auch des Alemannenherzogs Hermann und der Schenkungen von Privatgütern<sup>6)</sup> an das Kloster gedacht wird, meldet keineswegs eine Schenkung der *silva invia et inculta*, sondern der König verleiht den Mönchen nur die Rechte der Immunität, der Reichsunmittelbarkeit, der freien Abwahl und verbietet daher jedem Richter, über sie zu richten, und sichert ihnen ungestörten ewigen Besitz ihrer Rechte (*res illorum*).<sup>7)</sup>

Ihr Inhalt deckt sich also auffallend mit demjenigen der vom Kloster zum Beweise seines Klageanspruches vorgelegten Urkunde Kaiser Ottos und derjenigen des Alemannenherzogs Hermann.<sup>8)</sup>

Die Schwyzer mit den Grafen Rudolf und Arnolf hatten *certos fines cellae*, also wohl nicht das ganze Gebiet des Klosters beansprucht.

Schon frühzeitig hatten die Mönche des Stiftes Einsiedeln durch Rodungen im Nordwesten ihr Gebiet erweitert.<sup>9)</sup> Vom Westen her sollen auch die ersten Angriffe der Beklagten erfolgt sein.<sup>10)</sup> Jedenfalls waren die Beklagten mit dem Erwerbe neuen Kultur- bzw. Weidlandes beschäftigt und daher gegen die klösterlichen Besitzungen vorgedrungen. Da aber die Schwyzer und die Grafen R. und A. gemeinsam Rechtsansprüche an dem „heremus“ selbst geltend machten, so mochten sie auch das Rodungsrecht des Klosters in demselben, sowie sein Eigentumsrecht an dem durch solche Neuordnungen zum ursprünglichen Stiftsgebiete hinzugewonnenen Lande bestreiten. Auch mochten die Grenzen des klösterlichen Grundeigentums durch die

---

<sup>6)</sup> d. h. der locus, qui vocatur Mehinratescella, siehe Ringholz p. 194.

<sup>7)</sup> Ringholz eodem.

<sup>8)</sup> Siehe Ringholz p. 198. Die Urkunde von 947 dürfte die vom Kloster citierte gewesen sein.

<sup>9)</sup> Liber Heremi im Geschichtsfreund I, p. 393.

<sup>10)</sup> Siehe Ringholz l. c. p. 81.

Schenkungsurkunde des Alemannenherzogs Hermann nur mangelhaft bestimmte gewesen sein und daher den Streit mitverursacht oder doch begünstigt haben.<sup>11)</sup>

Wie aus dem Context der Urkunde („quod certos fines invaserint, hereditariam partem ibi semet habere affirmantes, eo quod eorum inarvales agri heremo videntur esse allimitantes“) hervorgeht, machten die Schwyzer wahrscheinlich Eigentumsansprüche und nicht bloße Nutzungsrechte am Walde geltend. (Vergl. auch v. Maurer, Einleitung p. 309.) Dadurch traten sie aber bewußt oder unbewußt in direkten Gegensatz zu der königlichen Schenkung von 1018 (oben S. 17), indem sie hier durch ihre Stellungnahme das Recht des Königs auf alles ungerodete Land verneinten. Auch in der folgenden Zeit beharrten sie trotz wiederholter Verurteilung bei ihren Ansprüchen auf den fraglichen Wald.

Ob hierin vielleicht eine Aeusserung der alten volkrechtlichen Rechtsauffassung erblickt werden darf?

Schon in der fränkischen Zeit übte der König seine Gewalt nicht nur als eine vom Volk übertragene, sondern kraft eigenen Rechtes aus und im Mittelalter galt *er* als die Quelle aller Gewalt, nicht mehr der Stamm, das Volk.<sup>12)</sup>

Die früher vom Landesding ausgeübten Volksrechte waren auf den König übergegangen, wodurch der alte *ager publicus* aus Volksland in Königsland umgewandelt wurde.<sup>13)</sup>

Seit der fränkischen Zeit hat dann auch die königliche Gewalt ein ausschließliches Aneignungsrecht an allem herrenlosen Lande für sich beansprucht.<sup>14)</sup>

---

<sup>11)</sup> Daraus erklärt sich auch die ausschließliche Berufung des Klosters auf die genannten Urkunden Ottos I. und des Alemannenherzogs Hermann.

<sup>12)</sup> Blumer I. c. p. 117. v. Inama-Sternegg I. c. I. p. 53.

<sup>13)</sup> Schröder I. c. p. 210. v. Inama-Sternegg, Wirtschaft, in der germanischen Philologie III. 2. Aufl. p. 2. Cf. Schröder I. c. p. 26 und 54.

<sup>14)</sup> Schröder I. c. 208.

Nur durch Waffengewalt bezwungen, hatten sich die Alemannen der fränkischen Reichsverfassung unterworfen. Soweit es im Bereiche ihrer Macht lag, hingen sie fest an ihren alten Volksgewohnheiten und Rechten. Bis ins 8. Jahrhundert hatte sich auch das alemannische Stammesherzogtum mit einer bedeutenden Selbständigkeit gegenüber der königlichen Oberhoheit zu behaupten vermocht.<sup>15)</sup> Vermutlich kann daher auch bis zu dieser Zeit für das Gebiet des alemannischen Territoriums von einem „Königslande“ und einem ausschließlichen Aneignungsrecht des Königs an allem herrenlosen Lande nicht gesprochen werden.

Sollte diese Rechtsauffassung des alten Volksrechtes, nach der auch alle Waldungen, soweit sie nicht im Eigentum von Einzelpersonen waren, „im Gesamteigentum eines Gaus oder kleinerer Gemeinheiten“ standen<sup>16)</sup> bei den alemannischen Hirten im Tale Schwyz dank der örtlichen Abgeschlossenheit und des nur geringen direkten Contactes mit der königlichen Gewalt sich noch im 12. Jahrhundert erhalten haben, dann dürften wir in den Rechtsansprüchen der *cives de villa Svites* ein Widerstreben des *alten Volksrechtes* gegen das *Königsrecht* erblicken.

Der ganze Marchenstreit des 12. Jahrhunderts würde sich darstellen als das Auflehnen eines Restes der alten Volksfreiheit gegen die königliche Gewalt, als ein Kampf zwischen dem demokratischen und dem autokratischen Prinzip.

Wenn die Schwyzer wirklich diese Präntentionen hatten, dann war bei einer solchen Sachlage ihr Unterliegen im Königsgerichte vor auszusehen.<sup>16a)</sup>

---

<sup>15)</sup> Blumer I. c. I. p. 9. Schröder I. c. p. 133.

<sup>16)</sup> Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte I p. 172 f. Vgl. auch Schröder I. c. p. 26 und 54.

<sup>16a)</sup> Möglicherweise aber hatten sich die Schwyzer bloß auf althergebrachten markgenössischen Besitz berufen (I. c. I. 203), weshalb die Urkunde ihre Behauptung einer *hereditaria pars* besonders hervorhebt.

v. Maurer<sup>17)</sup> nimmt wohl mit Recht an, es sei der erwähnte Wald nicht abgemarkt gewesen. Mangel an Privatgrenzen aber war rechtlich gleichbedeutend mit mangelndem Privatbesitz. Daher war der streitige heremus nach Königsrecht herrenlos und unterlag dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Königs.<sup>18)</sup>

Wir haben bereits gesehen, daß neben den *cives de villa Svites* noch die beiden *comites Rudolfus* und *Arnolfus* als Beklagte in Betracht kommen. Diese Grafen identifizieren wir mit den gleichnamigen Grafen aus dem Geschlechte der *Lenzburger*. Schwyz gehörte schon vor 972 zum Zürichgau, dem als *Gaugrafen* die Lenzburger im 12. Jahrhundert vorstanden.<sup>19)</sup> Auch die grundherrlichen Rechte der Lenzburger in Schwyz,<sup>20)</sup> ferner ihre Stellungnahme im Jahre 1143 im gleichen Marchenstreite gegen Einsiedeln<sup>21)</sup> (vergl. unten) und ihre Gegenwart als Zeugen bei den nacheinander (anfangs März 1114) zu Basel ausgestellten Kaiserurkunden<sup>22)</sup> begründen unsere Annahme.

Wir wissen nun mit Sicherheit, daß seit 1127 wenigstens für den nördlichen Zürichgau<sup>23)</sup> die gräfliche Gewalt je-weilen von der in Baden residierenden jüngeren Linie der

<sup>17)</sup> Einleitung p. 113.

<sup>18)</sup> Cf. Schröder p. 208 v. Maurer l. c.

<sup>19)</sup> Cf. Oechsli l. c. p. 107/109. Fr. v. Wyß, Zeitschrift für schweizer. Recht Bd. VIII, pag. 87. Rilliet, *Les Origines de la Confédération Suisse*, p. 39. — Paul Schweizer, *die Freiheit der Schwyzer*, im Jahrbuch für schweizerische Geschichte. Bd. X, p. 6. Blumer l. c. I p. 23. — Bluntschli dagegen in seiner *Geschichte des schweizerischen Bundesstaatsrechtes* I. p. 34, mit ihm auch v. Maurer, *Einleitung* p. 34 ff. und Heusler A. im *schweizerischen Museum für historische Wissenschaften* III. p. 274, nehmen irrigerweise noch an, die Zähringer seien um diese Zeit im Besitze der Grafschaft im Zürichgau gewesen.

<sup>20)</sup> Oechsli l. c. p. 65. — Reg. 8, 17. — Blumer l. c. p. 23 und Nr. 37/38/39.

<sup>21)</sup> Ringholz l. c. Urkunde vom 8. Juli 1143, p. 200 ff.

<sup>22)</sup> eodem p. 80/237.

<sup>23)</sup> d. h. der Teil auf dem rechten Ufer der Limmat und des Zürich-sees (Oechsli l. c.).

Lenzburger ausgeübt wurde.<sup>24)</sup> Deshalb hat Oechsli<sup>25)</sup> vermutet, daß höchst wahrscheinlich die beiden Hauptbeteiligten, Graf Rudolf und sein Sohn Ulrich (vide unten), gar nicht die gräfliche Hoheit in Schwyz besaßen, weil sie der älteren in Lenzburg sitzenden Linie angehörten, während die Grafschaft im Zürichgau der jüngeren Linie zustand, die ihren Sitz in dem damals noch zum Zürichgau gehörigen Baden aufgeschlagen hatte.<sup>26)</sup>

Georg v. Wyß<sup>27)</sup> dagegen nimmt an, es habe sich um diese Zeit der Verband von Schwyz und Nidwalden mit der Landgrafschaft Zürichgau gelöst, es habe die gräfliche Gerichtsbarkeit in Schwyz und Nidwalden in den Händen der Grafen von Lenzburg, im übrigen äußern Teile des Zürichgauen dagegen — soweit er nicht durch die exempten Bezirke der geistlichen Stifte und die Allodialherrschaften von Kyburg und Baden bereits zersplittert war — in den Händen der Grafen von Baden sich befunden.

Wir unsererseits halten es für höchst wahrscheinlich, daß wenigstens die *Ausübung der gräflichen Rechte über Schwyz* und Nidwalden in den Händen der Lenzburger Linie lag, sei es, daß bereits rechtlich der Verband von Schwyz und Nidwalden mit der Landgrafschaft Zürichgau gelöst war — da tatsächlich nach dem Aussterben der Lenzburger die beiden Teile getrennt verliehen wurden<sup>28)</sup> —, oder daß die Grafschaft als rechtlich ungeteilter Familienbesitz zu betrachten wäre, dergestalt, daß in dem Teile auf dem rechten Ufer der Limmat und des Zürichsees die Badener Linie die Grafschaftsrechte ausübte, das westliche

<sup>24)</sup> Vide Oechsli l. c. p. 114, Anm. 2.

<sup>25)</sup> Oechsli l. c. p. 114.

<sup>26)</sup> Oechsli l. c. p. 114. Aehnlich Fr. v. Wyß l. c. p. 88.

<sup>27)</sup> Über die Geschichte der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden, Anm. 5, p. 24 f.

<sup>28)</sup> Oechsli l. c., p. 115. Fr. v. Wyß l. c. p. 88 f.



Stück dagegen, zwischen Limmat, Zürichsee und Reuß, von der Lenzburger Linie verwaltet wurde.<sup>29)</sup>

Unsere Annahme stützen wir, wie folgt:

Es liegt kein Beweis vor, daß die Badener Linie irgendwie Grafschaftsrechte im westlichen Stück des Zürichgaues, speziell in Schwyz ausgeübt hätte.<sup>30)</sup> Die Grundherrschaft in Schwyz aber war der Lenzburger Linie zugeteilt.<sup>31)</sup> Als die Badener Linie erlosch, trat Arnolf von Lenzburg deren Erbe an. 1114 haben wir ihn als Grundbesitzer in Schwyz gesehen, und 1127 tritt er als Reichsvogt von Zürich und Graf im Zürichgau auf.<sup>32)</sup> Er ist der Gründer einer neuen Badener Linie. Ob sein Grundbesitz in Schwyz mit dem Antritt der Grafschaft im Zürichgau sofort auf die Lenzburger Linie übergegangen ist, können wir nicht feststellen, halten es aber für wahrscheinlich. Wenigstens treffen wir von diesem Momente an keinen Vertreter der Badener Linie mehr als Grundherrn in Schwyz.<sup>33)</sup>

Auch Oechsli<sup>34)</sup> gibt der Möglichkeit einer Trennung der Waldstätte vom Zürichgau Raum, betont aber, es liege kein Grund vor, eine solche anzunehmen, „da die grundherrlichen Höfe und die Grafschaft ganz wohl in verschiedenen Händen liegen konnten. So gingen ja auch die

---

<sup>29)</sup> Die Möglichkeit eines solchen rechtlich ungeteilten Familienbesitzes der Grafschaft im Zürichgau und einer getrennten Ausübung der Grafschaftsrechte in den beiden genannten Teilen nimmt mit Huber und Rilliet auch P. Schweizer (Jahrbuch für schweizer. Geschichte p. 6) für die Habsburger an.

<sup>30)</sup> Cf. Oechsli l. c. p. 114 f., Anm. 2.

<sup>31)</sup> Oechsli l. c. p. 113.

<sup>32)</sup> Oechsli l. c. p. 113.

<sup>33)</sup> Oechsli eodem. Zwar traten neben dem Grafen Ulrich (1143) (siehe Ringholz p. 201) noch dessen coheredes auf. Allein an Glieder der Badener Linie darf hier wohl nicht gedacht werden, da kaum anzunehmen ist, daß der Allodialbesitz in Schwyz im gemeinschaftlichen Besitze beider Familien gestanden habe. Vielmehr dürfen hier die Brüder des Grafen in Betracht kommen.

Höfe in Schwyz auf die Kyburger und Froburger, die Grafschaft dagegen auf die Habsburger über.“

Dem gegenüber möchten wir darauf hinweisen, daß hier wie dort die Verhältnisse etwas verschiedene waren. Nach dem Aussterben der Lenzburger fielen die Reichslehen; also auch die Grafschaft im Zürichgau, an das Reich zurück, der Allodialbesitz aber gelangte auf dem Wege privatrechtlicher Erbfolge an die gesetzlichen Erben. Diesen fehlte die Macht, dem Kaiser aber das persönliche Interesse, durch Vereinigung der Grafschaft mit dem lenzburgischen Allodialbesitz die Stellung der Grundherrschaften zu fördern. Die Lenzburger dagegen, im Besitze beider Rechtsobjekte, hatten nicht nur die Macht, sondern offenbar auch das Interesse, insbesondere bei Fällen der Erbfolge, im genannten Sinne die grundherrliche Stellung ihrer Familie zu heben.

Wenn aber neben und mit den Schwyzern die Lenzburger, als Inhaber der gräflichen Gerichtsbarkeit über das schwyzerische Gebiet, den klösterlichen Besitzstand bedrohten<sup>35)</sup>, so wurde eben deshalb in erhöhtem Maße auch die dem Kloster über sein Gebiet zustehende Immunität in Frage gestellt. Daraus folgt wohl auch das Bestreben des Klosters, auf Grund der vorgelegten Urkunden seine Freiheit und die Immunität für dieses Gebiet nachzuweisen.<sup>36)</sup>

---

<sup>34)</sup> l. c. p. 115 Anm.

<sup>35)</sup> Vide Ringholz l. c. p. 82 f.

<sup>36)</sup> Es wäre nun allerdings verfehlt, aus der letzteren Tatsache allein auf gräfliche Rechte der beteiligten Lenzburger über Schwyz schließen zu wollen. Das Grundeigentum schloß im Mittelalter neben der privaten auch öffentliche Sachherrschaft in sich (Cf. Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechtes in Holtzendorffs Encyclopädie der Rechtswissenschaft p. 488). Ging das Kloster des Eigentumsrechtes an einem Teile seines Grund und Bodens verlustig, so erlitt es dadurch nicht nur eine wirtschaftliche Einbuße, sondern auch seine öffentliche Sachherrschaft darüber ging ihm verloren, und damit verminderte sich notwendigerweise auch der Umfang seiner Immunität.

Daß aber das Kloster Einsiedeln insbesondere von-  
 seite der Lenzburger sich in seinen Rechten verletzt  
 fühlte, zeigt die nun folgende Stelle der genannten Ur-  
 kunde Kaiser Heinrichs V. vom Jahre 1114: „Hoc totum  
 isti denuo et maxime Rodulfus comes infringere conati sunt,  
 sed divina favente clementia nobis, ut justum erat, resisten-  
 tibus, non prævaluerunt, nam idem Rodulfus equo iudicio  
 primatum nostrorum, sicut docet lex Alemannorum, con-  
 victus injuste ablata ad manum advocati præfate celle cum  
 justa satisfactione restituit et ad optinendam nostri gratiam  
 centum libras nobis persolvit.“

Schon in diesem ersten Teile der kaiserlichen Urkunde  
 treffen wir die Schwyzer (cives de villa Svites) wohl ge-  
 nossenschaftlich geeinigt und zwar mit Bezug auf gemein-  
 schaftlichen Grundbesitz; denn nicht einzeln, sondern ge-  
 meinschaftlich (als cives de villa Svites) erheben sie als  
 Besitzer gemeinsamen Grund und Bodens (eo quod eorum  
 inarvales agri heremo videntur esse allimitantes) Praeten-  
 tionen auf das vom Kloster in Anspruch genommene Ge-  
 biet (quod certos fines . . . invaserint, hereditariam partem  
 ibi semet habere affirmantes). Sie dürften demnach einen  
 räumlich begrenzten wirtschaftlichen Verband mit gemein-  
 samem Grundbesitz, eine *Markgenossenschaft*, gebildet haben,  
 oder wenigstens Glieder einer solchen gewesen sein.<sup>37)</sup>

Mit Rücksicht auf die ständischen Verhältnisse mußten  
 sie frei sein. Das bezeugt ihre prozeßrechtliche Stellung  
 als Beklagte mit und neben den beiden Grafen Rudolfus  
 und Arnolfus. Als Hintersaßen der Lenzburger wäre diese  
 ihre selbständige Stellung undenkbar gewesen, da auch die  
 freien Hintersaßen im Mittelalter vor den öffentlichen Ge-

---

<sup>37)</sup> G. Waitz, Verfassungsgeschichte, I. 93, 932. v. Inama-Sternegg,  
 Deutsche Wirtschaftsgeschichte I. 77, 78 ff. 84, 104. Brunner I. 86 ff.  
 I. 163. Maurer, Einleitung p. 138, 302, 309 und 314. Bluntschli l. c. p.  
 33 ff. Blumer l. c. p. 79, 380, 382 ff. Fr. v. Wyß l. c. p. 85, 88 ff.  
 Oechsli l. c. 213 ff.

richten durch den Vogtherrn oder seinen Beamten vertreten wurden.<sup>38)</sup>

In der Behandlung der Schwyzer als eine selbständige Partei und der Beurteilung ihrer Ansprüche nach der Lex Alamannorum, liegt auch die Anerkennung ihrer Berechtigung zum alemannischen Volksrechte.

Der Klosterleute des Klosters Einsiedeln dagegen wird in keiner Weise gedacht.<sup>39)</sup> Als Hintersaßen des Stiftes hatten sie eben keine eigenen, sondern nur abgeleitete Rechte auf dem klösterlichen Grund und Boden; die Schwyzer dagegen erhoben als selbständig berechtigte Streitgenossen der Grafen von Lenzburg mit und neben diesen gemeinsam Ansprüche auf das streitige Gebiet.

Wir haben es hier also wahrscheinlich mit einer Markgenossenschaft zu tun, der als Glieder die freien Leute von Schwyz angehörten. Bereits oben haben wir die Gründe dargelegt, die für die Vermutung sprechen, daß die Besiedelung des schwyzerischen Gebietes nach Hofsystem erfolgte. Wir schließen weiter, daß wir es mit einer schwyzerischen Markgenossenschaft nach Hofsystem, einer sogenannten *Bauerschaft*, zu tun haben.

Als Kriterium der schwyzerischen Freiheit führt Bluntschli<sup>41)</sup> insbesondere auch an, daß die Schwyzer mit dem Namen „Burger“ geehrt werden. Indessen ist hier „civis“ gewiß nicht als Bürger in seiner späteren politischen Bedeutung aufzufassen; es werden ja selbst die noch heidnischen Sachsen „cives“ genannt.<sup>42)</sup> Den Ausdruck eines genossenschaftlichen, speziell markgenössischen Verhältnisses in

<sup>38)</sup> Vergl. Schröder I. c. p. 453.

<sup>39)</sup> Siehe auch Bluntschli I. c. p. 35.

<sup>40)</sup> Vide Schröder I. c. p. 17. Brunner I. c. I. p. 88. Gierke, Genossenschaftsrecht I. 67 f.

<sup>41)</sup> I. c. p. 35.

<sup>42)</sup> Vide Rietschel S., Die civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit, Note 4.

diesem Begriffe anzunehmen, dürfte mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse nicht unwahrscheinlich sein.<sup>43)</sup>

Außer dem Umstande, daß die Schwyzer hier mit und neben den Lenzburgern als eine selbständige Partei behandelt werden, gestattet insbesondere die Tatsache, daß Graf Rudolf nicht bloß mit dem außerordentlichen Königsbann von 100  $\bar{t}$  belegt, sondern auch als hauptsächlichster Gegner des Klosters und Beklagter aufgeführt wird (isti . . . et maxime Rudofuf comes infringere conati sunt) den Schluß auf die beklagische Parteistellung der Lenzburger.

Schollenberger<sup>44)</sup> vermag in den letzteren mit Rücksicht auf ihre Beteiligung am Marchenstreite gegen Einsiedeln nur Vögte der Schwyzer zu erblicken; er sieht in ihnen keine selbständige Gebietsansprüche verfolgende Streitgenossen der Schwyzer.

Die Richtigkeit dieser Ansicht möchten wir bezweifeln. Wären die Lenzburger als bloße Vögte der Schwyzer bei diesem Rechtsstreite beteiligt gewesen, so hätte dieses Schutzverhältnis sicherlich auch bei ihnen im Text der Urkunde zum Ausdruck kommen müssen, gerade so, wie beim Schirmvogte des Klosters Einsiedeln, der ja stetsfort als advocatus bezeichnet wird; und es würden wohl auch in diesem Falle die Schwyzer als die eigentlichen Beklagten an erster Stelle genannt worden sein.

Da aber die Lenzburger gleichzeitig und neben den Schwyzern persönlich beklagt werden, „quod certos fines ejusdem cellae invaserint,“ den Beklagten ungeteilt die Behauptung „hereditariam partem ibi semet habere“ zugeschoben wird, mit ihrer gemeinschaftlichen Begründung „eo quod eorum inarvales agri heremo videntur esse allimitantes“, so glauben wir hieraus folgern zu dürfen, daß die *Lenzburger* in erster Linie in ihrer Stellung als *Beklagte* und

<sup>43)</sup> Cf. Gierke I. 70, Anm. 34, der cives als „Nachbarn“ (in der Markgenossenschaft) den vicini, commarchani, buren etc. gleichstellt.

<sup>44)</sup> J. Schollenberger, Geschichte der schweizer. Politik p. 39.

zwar als *Grundherren* neben den Schwyzern im Marchenstreit gegen das Kloster Einsiedeln aufgetreten seien.<sup>45)</sup> Auch das dem Grafen Rudolf persönlich zur Last gelegte Eindringen (*isti denuo et maxime Rodulfus comes infringere conati sunt*) wird eher als ein Vordringen mit Herden auf das vom Kloster beanspruchte Gebiet, denn als ein Überfall mit bewaffneter Gewalt aufzufassen sein. Ob nun die beiderseitigen Rechte an der Mark ausgeschieden gewesen sind, d. h. beide Teile, Lenzburger und Schwyzer, gesonderte Markgebiete besessen haben, oder ob sie zusammen gemeinsam und an den nämlichen Gebieten berechtigt waren, also eine gemeinsame Markgenossenschaft gebildet haben, geht aus dieser Urkunde nicht direkt hervor. Jedoch sprechen das Auftreten der Lenzburger mit und neben den Schwyzern als Beklagte und ihre gemeinschaftlichen Ansprüche auf das streitige Gebiet für das letztere. Diese Ansicht vertreten auch Oechsli (l. c. 112 f.) und Friedrich v. Wyß (l. c. p. 88).

Auf v. Maurer, Einleitung, sich stützend, nimmt Schollenberger<sup>46)</sup> an, es habe die schwyzerische Markgenossenschaft *nur* aus den vollfreien Bauern mit freiem Eigen bestanden, und sie sei von der Talmarkgemeinde mit dem Talamann (dem spätern Landammann) an der Spitze verwaltet worden. Die Grundherrschaften im Tal hatten somit nach ihm keinen Anteil an der „Landesallmende“. „Die Hörigen der wenigen Grundherrschaften im Tal erhielten zwar auch einen, wiewohl geringeren Anteil an der gemeinen Weide, wofür sie an die Landsgemeinde eine Abgabe entrichten mußten; diese Berechtigung beruhte jedoch nicht auf Allmendgemeinschaft, wie bei den Landleuten, sondern auf bloßer Bewilligung der Landsgemeinde.“

---

<sup>45)</sup> Vergl. Bluntschli l. c. p. 39. Die angeführte Stelle selbst zeugt, wie unrichtig es ist, wenn — wie Schollenberger l. c. p. 39 solches zu tun scheint — Bluntschli die Ansicht zugeschoben wird, die Lenzburger hätten nur als Vögte am Marchenstreite sich beteiligt.

<sup>46)</sup> l. c. p. 38 f.

Daraus schließt Schollenberger: wenn die Lenzburger „als Grundherren am Streite teilgenommen hätten, so hätten auch noch *andere*, die nicht weniger Grundherren im Tale waren, neben den Schwyzern erwähnt werden müssen . . . Ja die Schwyzer hätten *allein* erwähnt werden müssen, weil sie die alleinigen Eigentümer der Allmend waren; die Grundherren resp. deren Hörige hatten kein Miteigentum, sondern bloß Nutzungsrechte an der Allmend kraft besonderer Bewilligung des Eigentümers, der Allmendgemeinschaft . . . und auf das Eigentumsrecht, nicht auf bloßes Nutzungsrecht kam es offenbar für die Frage an, wer Streitgenosse im Prozesse sei.“

v. Maurer betont, es sei die Beantwortung der Frage, ob und inwiefern auch die geistlichen und weltlichen Grundherren,<sup>47)</sup> oder statt ihrer ihre Eigen- oder Lehensleute Mitglieder der Markgenossenschaft gewesen sind, von dem Anteil abhängig, welchen sie an den Rechten und Verbindlichkeiten gehabt haben. „Denn alle markgenossenschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten ruhten auf der Markgenossenschaft.“ Wer daher vollen Anteil an dieser hatte, der war auch vollberechtigter Genossenschaftler.<sup>48)</sup>

Bezugnehmend auf den Landsgemeindebeschuß von 1294 (s. unten), wonach die steuerverweigernden Klöster des Tales von der Markgenossenschaft ausgeschlossen sind, bemerkt dann v. Maurer:<sup>49)</sup> „Da jedoch die auf dem Gute sitzenden Eigen- oder Lehensleute, wenn sie die auf dem Gute ruhenden Steuern zahlten und daher auch die Rechte der Markgenossenschaft hatten, gegen ihre auswärtigen Grundherren geschützt wurden, so konnten sie nach und nach ihre Lehensgüter in Eigen verwandeln, sich von dem

<sup>47)</sup> Siehe Oechsli l. c. p. 61 ff.

<sup>48)</sup> Vergl. auch v. Löw, Markgenossenschaften, p. 26: „Da immer Marknutzungsrechte und Marklasten als unzertrennlich mit einander verbunden betrachtet werden.“

<sup>49)</sup> l. c. p. 304.

Obereigen ihrer Grundherren befreien und sich sodann unter den übrigen freien Landleuten verlieren.“

Wohl das Ergebnis dieser Entwicklung am Ende des 13. Jahrhunderts statuierend, fährt v. Maurer fort: „Die Markgenossenschaft war und blieb daher eine freie Genossenschaft, die Landsgemeinde daher eine freie Talmarkgemeinde.“

In diesen Ausführungen v. Maurers vermögen wir nun keine Beschränkung der schwyzerischen Markgenossenschaft auf die „vollfreien Bauern mit freiem Eigen“ zu erblicken.

Es ergibt sich daraus nicht die von Schollenberger geschilderte Rechtsstellung der Grundherren und ihrer Hörigen in der Mark, denen „die Allmende zu keinem Teile“ gehört hätte.

Außerdem aber haben wir keinen urkundlichen Anhaltspunkt dafür, daß in Schwyz die Grundherren resp. deren Hörige für ihre „nicht auf Allmendgemeinschaft“ sondern „auf bloßer Bewilligung der Landsgemeinde“ beruhenden „geringeren Anteile an der gemeinen Weide“, „an die Landsgemeinde eine (wohl von den markgenössischen Steuern und Abgaben der Vollfreien verschiedene) Abgabe entrichten mußten.“

Vielmehr ergibt sich aus den angeführten Stellen, daß nach v. Maurer sowohl Grundherren als auch Eigen- wie Lehensleute, sofern und soweit sie die markgenössischen Verbindlichkeiten erfüllten, im nämlichen Umfange an der Markgemeinschaft teilnehmen konnten. Die schwyzerische Markgenossenschaft war zu dieser Zeit offenbar auch, wie anderwärts, *weder eine persönliche, noch eine ständische Genossenschaft*; sie war nur eine Gemeinde von Nachbarn mit gemeinsamem Grund und Boden, ohne Rücksicht auf die Standesverhältnisse ihrer Glieder.<sup>50)</sup>

Daher standen einer Mitgliedschaft in der Markgemeinde

---

<sup>50)</sup> Vergl. v. Maurer l. c. p. 138, 144 ff. Inama-Sternegg l. c. 77 ff.



ihre sozialen und ständischen Verhältnisse den Grundherren bzw. ihren Hintersaßen nicht entgegen.

Marken aber, in denen neben freien Bauern auch Grundherren, resp. deren Hintersassen am unverteilten Gemeinlande partizipierten, kann man als gemischte Marken bezeichnen.<sup>51)</sup> Auch v. Maurer betrachtet, wohl mit Recht, die *schwyzerische Mark* als *eine gemischte*.<sup>52)</sup>

In gemischten Marken nun, in welchen *Freie und Hörige neben einander* ansäßig waren, war der Anteil der freien Märker ebenfalls Eigen, während die hörigen Märker auch in diesem Falle im allgemeinen nur diejenigen Rechte an der gemeinen Mark hatten, welche sie an ihrem Hause und Hofe im Dorfe besaßen. Bei Verfügungen über die Substanz der Markberechtigung oder über die Mark selbst mußten daher die hörigen Märker ihre *Grundherren* beziehen, während die freien Märker ein eigenes und selbständiges Verfügungsrecht hatten.<sup>53)</sup>

Wie nun, wenn die außerhalb des Tales gesessenen geistlichen Grundherren (einheimische Klöster gab es damals noch nicht, und neben dem lenzburgischen war sozusagen sämtlicher grundherrliche Besitz in den Händen von Klöstern<sup>54)</sup> die markgenössischen Verbindlichkeiten nicht erfüllten und daher von der Markgemeinschaft ausgeschlossen waren? Mußten damit notwendigerweise auch ihre hörigen Hintersaßen, die kein freies Grundeigen besaßen, von der Markgemeinschaft ausgeschlossen sein, oder müßen wir, da ohne Nutzung der gemeinen Mark die rationelle Bewirtschaftung der Sondergüter unmöglich gewesen wäre,<sup>54a)</sup>

<sup>51)</sup> Vergl. v. Maurer l. c. p. 299.

<sup>52)</sup> l. c. p. 302, Er behandelt sie unter der Kategorie „gemischte Marken“. Vergl. unten.

<sup>53)</sup> v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung p. 69.

<sup>54)</sup> Oechsli p. 61 ff. Kopp Geschichte II. 309. Blumer I. 23, 25. Fr. v. Wyß l. c. 85.

<sup>54a)</sup> Vergl. v. Miaskowski, Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz p. 39. Derselbe, Die schweizerische Allmende, p. 125.

eine nicht auf „Allmendgemeinschaft“, sondern auf „bloßer Bewilligung der Landsgemeinde“ beruhende „Weide-Nutzung“ annehmen?

v. Maurer konstatiert ausdrücklich folgendes: In solchen (d. h. gemischten) Marken findet sich nun öfters die ganz eigentümliche Erscheinung, daß das Eigentum an der gemeinen Mark sogar in dem Falle den Märkern gehörte, wenn die Märker selbst hörige Colonen waren und daher in den berechtigten Dörfern kein freies Eigen besaßen, daß sie demnach in dem Dorf Hörige, in der Mark dagegen freie Leute waren. <sup>55)</sup>

Wir vermuten, es möchten die letztgenannten Verhältnisse hauptsächlich in jenen Marken gewaltet haben, in denen die Grundherren nicht persönlich angesessen waren, d. h. sich selbst darin nicht aufhielten. Die persönliche Angesehenheit in der Mark bildete vielfach schon für die frühesten Zeiten ein rechtliches Requisite der Markgenössigkeit. <sup>56)</sup> Geistliche Grundherren aber hielten sich im Gebiete der schwyzerischen Mark im 12. Jahrhundert noch nicht auf, sie waren alle außerhalb angesessen. — Daß sie, wie z. B. ausnahmsweise das Kloster Einsiedeln, <sup>57)</sup> innert der schwyzerischen Mark persönlich oder durch ihre grundherrlichen Beamten Gerichtsversammlungen ihrer Hinter-saßen vorgestanden und geleitet hätten, ist nicht bekannt. Vielfach hätte wohl auch des verhältnismäßig geringen Grundbesitzes <sup>58)</sup> wegen das Interesse einer Entrichtung der markgenössischen Abgaben auf Seiten dieser ausserhalb gesessenen Grundherren gefehlt, da solche Einzelgüter kaum mehr auf grundherrliche Rechnung, sondern,

<sup>55)</sup> v. Maurer, eodem.

<sup>56)</sup> v. Wyß, Landgemeinden in Zeitschrift für schweizer. Recht, Bd. I., p. 78. Heusler A., Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden. Zeitschrift für schweizer. Recht 10, p. 66; cf. Schröder 207 f., 426. v. Löw l. c. p. 25 ff.

<sup>57)</sup> Oechsli l. c. p. 63.

<sup>58)</sup> eodem p. 63 ff.

seitdem im Mittelalter auch die Hörigen Vermögens- und bedeutende Handlungsfähigkeit erlangt hatten, <sup>58a)</sup> von denselben auf eigene Rechnung, gegen Entrichtung bestimmt fixierter Abgaben an die Grundherrschaft, bestellt wurden. Da aber insbesondere in Gebirgsgegenden eine einigermaßen rationelle Wirtschaft nur durch Verbindung der Sonder- mit der Gemeinnutzung möglich war, <sup>59)</sup> so werden offenbar auch [die grundherrlichen Hintersaßen durch Tragung der markgenössischen Lasten sich die markgenössischen Rechte gesichert haben. Dies um so mehr, als die markgenössischen Rechte nicht nur eine ökonomische, sondern selbst eine soziale Besserstellung boten. <sup>60)</sup>

Hieraus möchte sich vielleicht erklären, daß einerseits die verschiedenen geistlichen Grundherrschaften, die Grundbesitz im Tale Schwyz hatten, am Streite gegen Einsiedeln nicht beteiligt waren, andererseits aber dennoch Grundherren und speziell die Lenzburger neben den Schwyzern als Streitgenossen auftreten konnten. Nicht nur besaßen diese ansehnlichen Grundbesitz in Schwyz und übten auf ihren grundherrlichen Höfen die grundherrliche Gerichtsbarkeit aus, <sup>61)</sup> sondern sie waren sehr wahrscheinlich auch Träger der gräflichen Gerichtsbarkeit (bezw. sie übten dieselbe im Namen der Familie in Schwyz aus). <sup>62)</sup> Infolge dieser drei Momente, besonders aber ihrer öffentlich-rechtlichen Überordnung über die freien Leute von Schwyz, mochten sie auch als in der Mark Angeseßene betrachtet worden sein. Die Vermengung von grundherrschaftlicher und gräflicher Gewalt in ihren Händen verfehlte wohl nicht, ihr Interesse

<sup>58a)</sup> Vergl. Schröder I. c. p. 269 und 709.

<sup>59)</sup> Vergl. Miaskowski, Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz p. 39. Derselbe, Die schweizerische Allmende p. 125. Heusler I. c. p. 97.

<sup>60)</sup> Vergl. oben p. 29 und 32, Citate v. Maurer.

<sup>61)</sup> Siehe Oechslis I. c. p. 65, 288.

<sup>62)</sup> Siehe oben p. 22.

auf Anerkennung ihrer markgenössischen Rechte durch die Schwyzer zu steigern.

Eine weitere Ansicht Schollenbergers ist die, daß, „wenn die Lenzburger als Grundherren am Streite teilgenommen hätten, die Schwyzer vor ihnen als Grundherren und vor allen Grundherren im Tale hätten erwähnt werden müssen, weil die freie Markgenossenschaft der Schwyzer den hauptsächlichsten Anteil an der Allmend hatte und auch zuerst und am meisten an der Landesallmend beteiligt war; also von den Grundbesitzern des Tales Schwyz auch die Hauptpartei im Streite bildete.“<sup>63)</sup>

Unseres Erachtens darf hier nicht übersehen werden, daß zwei Lenzburger als Beklagte (siehe oben S. 25) neben den Schwyzern erscheinen. Eine allfällige Vogteigewalt — wie sie Schollenberger als ausschließlichen Grund für das Auftreten der Lenzburger annimmt — hätte ja allerdings im Besitze der Familie als solcher gestanden haben können. Dagegen halten wir die Ausübung derselben im vorliegenden Falle durch ein einzelnes Glied der Familie für wahrscheinlicher. Im vorliegenden Diplome von 1114 aber unterscheiden sich die beiden Lenzburger formell in keiner Weise von einander. Beide werden als Grafen (nicht als *advocati*) und beide *vor* den Schwyzern erwähnt. Oechsli<sup>64)</sup> führt sie als Besitzer in Schwyz auf. Diese Tatsache scheint uns ihr Auftreten genügend zu erklären, so daß man nicht zugleich an ein öffentlich-rechtliches Verhältnis der Lenzburger zu den Schwyzern in dieser Prozeßstellung denken muß.

Möglicherweise waren die Grafen von Lenzburg, als die mit Wort und Recht besser Vertrauten, die hartnäckigen „Wortführer“ der Schwyzer im Prozesse.<sup>65)</sup> <sup>65\_a)</sup> Sie

<sup>63)</sup> Schollenberger l. c. *ibidem*.

<sup>64)</sup> l. c. p. 113.

<sup>65)</sup> Vergl. Fr. v. Wyss in Zeitschrift für schweizerisches Recht XVIII. p. 87. Oechsli l. c. p. 114.

<sup>65\_a)</sup> Zumal die prozessualische Stellvertretung im königsgerichtlichen

wurden auch vom königlichen Hofgerichte als die Haupturheber des ganzen Streites (et maxime Rodulfus comes) betrachtet. Zudem waren sie standesrechtlich über den cives de villa Svites (Schwyzern) stehend und wohl öffentlich-rechtlich im Besitze der gaugräflichen Gerichtsbarkeit, so dass im Falle des Obsiegens ihrer und der schwyzerischen Ansprüche das streitige Gebiet aus der äbtlichen Immunität ausgeschieden und ihrer gräflichen Gerichtsbarkeit unterstellt worden wäre.

Diese Momente in ihrer Gesamtheit scheinen uns hinreichend zur Annahme, dass auch bei ihrer blossen Beteiligung als Grundbesitzer die Lenzburger neben und vor den Schwyzern erwähnt werden konnten und wurden.

Im Weitem enthält nun die mehrerwähnte Urkunde Kaiser Heinrichs IV. vom 10. März 1114 eine Vergabung der bereits in der Schenkungsurkunde Kaiser Heinrichs II. vom 2. September 1018<sup>66)</sup> mit Grenzen erwähnten silva invia et inculta, resp. vastitas heremi.<sup>67)</sup>

Verfahren (im Gegensatz zum ordentlichen) jedem gestattet werden konnte. Siehe Schröder l. c. p. 384.

<sup>66)</sup> Siehe bei Ringholz l. c. p. 195 ff.

<sup>67)</sup> Wir lassen hier den weitem Inhalt der Urkunde folgen:

„Nos itaque equo iudicio obtinatum ac fidelium nostrorum immo consilio iudicorum qui omnes concordi censuere iudicio causam, vastitatem cujuslibet invie heremi nostre imperiali cedere potestati, videlicet eam cuilibet placuerit redigendi praecipueque ad servitium dei, sicut continetur in carta supradicti Ottonis imperatoris invictissimi, praedictae celle monasterium in honore sancte dei genitricis et sancti Mauricii martyris consecratum per nostre majestatis praeceptum immune reddidimus et liberum, et eadem auctoritate et potestate qua praenominatus Otto imperator eundem locum ad servitium dei ordinavit, contradidit, perpetua libertate et immunitate condonavit, nos quoque astantibus et collaudantibus Burchardo Monasteriensi episcopo, Rodulfo Basiliensi episcopo, Olrico Constanciensi episcopo, Widone Curiensi episcopo, . . . . . ipsius concessimus et perpetualiter possidendum contradidimus cum omni circumjacente silva omnique finitima marca sub nominatis locis determinata, que in occidua parte incipiens a fluviolo bibera ab ipsiusque fonte in austrum porrecta per divexa montium proximorum latera ad praefatum locum inclinata tendit ad proximam alpem dictam sila, inde ad rupem Stigelwant hincque ad montem Sunneberc vocatum, postremo ad rubi-

Das königliche Hofgericht stellt den Rechtsgrundsatz fest, dass alle Wildnis (*vastitas cujuslibet inviae heremi*) d. h. wohl alle nicht eingeforsteten Wälder, königliches Eigentum seien, bezw. dem Könige das Recht zustehe, darüber zu verfügen.

Es möchte zunächst auffallen, dass das Hofgericht das königliche Eigentumsrecht (scheinbar) auf die Wildnis (*heremus*) beschränkt. Allein, wie wir bereits oben <sup>68)</sup> betont, erstreckte sich vermutlich die Klage des Klosters nur auf das von ihm neugerodete Land, woran die Schwyzer auf Grund ihrer behaupteten Rechte am Walde Ansprüche erhoben hatten. Die an das königliche Hofgericht gestellte Rechtsfrage bezog sich daher offenbar nur auf die Waldung. Analog aber mochte der Kaiser dann auch sein Eigentumsrecht auf die dem Walde anliegende Mark (*omnique finitima marca*) ausdehnen. Denn, wie gesagt, unterstand schon nach fränkischem Reichsrecht alles nicht in Privatbesitz übergegangene Land dem ausschliesslichen Aneignungsrecht des Königs, und konnte nur mit seiner Bewilligung in Privathände übergehen. <sup>69)</sup> War daher das „umliegende“, in Frage kommende Gebiet von dem übrigen herrenlosen Lande nicht abgemarkt, <sup>70)</sup> und konnten die Schwyzer nicht auf eine frühere königliche Verleihung sich berufen, dann besaßen sie jedenfalls nach der Auffassung des Königsgerichts <sup>71)</sup> keinen rechtsgenüg-

---

*culam Rotenfluch nominata. Quidquid his interjacet et clauditur limitibus, id est ab adjacentium montanorum cacuminibus ad eundem ut praediximus locum inclinibus scilicet ut lauine liquentium nivium et cursus amnium impetusque torrentium praecipitantium in ima convallium, omnino totum ad praedictum donavimus locum, hoc est ipsius loci fundum cum alpibus, silvis, paludibus, vallibus, planiciebus, pratis, pascuis, aquis aquarumque decursibus . . . . . et cum omnibus que dici vel scribi possunt utilitatibus . . . . .* Ringholz I. c. p. 199 f.

<sup>68)</sup> Vergl. oben p. 17 und 18.

<sup>69)</sup> Vergl. oben p. 19, Schröder I. c. p. 208.

<sup>70)</sup> Vergl. v. Maurer, Einleitung p. 303.

<sup>71)</sup> Im Gegensatz zu den ordentlichen Gerichten war das Königsgericht weder formell noch materiell an die Strenge des Gesetzes ge-

lichen Privatbesitz. Dem Könige standen daran ausschliesslich Aneignungs- und Verleihungsrecht zu. Eine früher bloss tatsächliche Nutzung des fraglichen Gebietes durch die Schwyzer hätte, daher nach Königsrecht offenbar keinen genügenden Rechtstitel gegeben.<sup>72)</sup> Die Schwyzer aber, insbesondere falls sie noch auf dem Boden der alten volkrechtlichen Rechtsauffassung gestanden haben sollten, mochten eine solche Rechtsprechung und Verfügung des Königs als hart und willkürlich betrachten.

Die im Urteil enthaltene Schenkung stimmt so ziemlich mit derjenigen Kaiser Heinrichs I. vom 2. September 1018 überein. Jedoch besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Grenze von 1018 und derjenigen von 1114, „der nicht ohne eine gewisse Gewaltbarkeit aufgehoben werden kann.“<sup>73)</sup> Während jene von 1018 im Süden und Südosten Sihlalp und Wang (Romannes Wängi) als Grenzpunkte nennt, also eine engere war, dehnt sich diese aus, indem sie auch hier die Wasserscheide des Gebirges als Grenzlinie bezeichnet. Die wichtigste Abweichung aber betrifft die Altmatt. „Mag man nun unter dem Namen Alpegg den ganzen Höhenzug verstehen, der das Alptal westlich bestreicht, wie Ringholz es tut, oder bloss den Endpunkt desselben, wofür der heutige Sprachgebrauch spricht, jedenfalls liegt das Tal der Biber ausserhalb der Grenze von 1018.“<sup>74)</sup> Die Grenzpunkte Rothenfluh (im Norden, am

---

bunden (siehe Brunner, I. c. II. 135 f. Schröder I. c. 112). Ob diese Tatsache, bei der im Mittelalter günstigen Stellung kirchlicher Interessen auch bei blossen Zweifeln in das schwyzerische Recht nicht den Rechtspruch zu Gunsten des Klosters hätte beeinflussen können?

<sup>72)</sup> Aus der Urkunde von 1018 lässt sich daher wohl schliessen, dass die Schwyzer damals infolge des königlichen Bodenregals keinen rechtsförmlichen Besitz am fraglichen Gebiete hatten, nicht aber, dass sie es überhaupt nicht schon früher genutzt hätten. Ihre tatsächliche Nutzung schon vor 1018 scheint uns nicht unwahrscheinlich. Vergl. oben p. 2 f. p. 14. A. M. ist Ringholz p. 167 ff.

<sup>73)</sup> Siehe Oechsli I. c. p. 110 Anm. 1.

<sup>74)</sup> Oechsli eodem. Vergl. auch Karte bei Ringholz I. c.

rechten Ufer der Sihl zwischen der Einmündung der Alp und der Teufelsbrücke), Sonnenberg und Stagelwand (Wändli-spitz) — im Nordosten und Osten, der Wasserscheide zwischen Sihl- und Wäggitäl entlang — sind beiden Grenzbeschrieben gemeinsam und berühren das schwyzerische Gebiet in keiner Weise.

\*                      \*                      \*

Der Marchenstreit kam damit nicht zur Ruhe. Die Schwyzer empfanden den Spruch des Hofgerichtes als ein Unrecht und fuhren fort, die benachbarte Wildnis zu roden.<sup>75)</sup> Daher brachte der Abt Rudolf des Klosters Einsiedeln neuerdings seine Klage vor den König, und das königliche Hofgericht entschied wiederum zu Ungunsten der Schwyzer. Die vom König Konrad III. unterm 8. Juli 1143 in Mainz erlassene Urteilsurkunde<sup>76)</sup> führt als Beklagte auf: den Grafen Ulrich von Lenzburg und seine „Miterben“, sowie auch die *cives de Suites*.<sup>77)</sup>

Vor Gericht ist das Kloster vertreten durch seinen Vogt

<sup>75)</sup> Verum quoniam eorum, qui in villa Suites habitant, culta et argri prescripte silve fines attingunt, semper ejusdem ville possessores in adjacenti silva portionem non modicam violenter arripuerunt. Ringholz I. c. p. 202.

<sup>76)</sup> Siehe Ringholz I. c. p. 200 ff.

<sup>77)</sup> . . . . quod vir venerabilis Rodulfus abbas monasterii Megenradescella dicti . . . petiit, quatenus litem, que inter ipsum et Othelricum de Lenzburg ac coheredes ejus seu inter ipsum et cives de Suites iam longo tempore agitabatur, finali judicio curie nostre decideremus. — Obwohl „Coheredes“ im mittelalterlichen Latein vielfach auch für „Markgenossen“ gebraucht wird (vergl. Gierke I. 61, Schöder I. c. 425 Anm. 7. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 278. Maurer, Markenverfassung p. 71 f. 75, 109 ff. Huber A., die drei Ländern p. 44, Anm. 1), wird es im Vorliegende doch im Sinne von „Miterben“ aufzufassen sein. Es hätte sonst daneben die ausdrückliche Erwähnung der „cives de Svites“ wenig Sinn. Da auch früher der Grundbesitz der Lenzburger in Schwyz und die Grafenschaft im äussern Teile des Zürichgäues getrennt waren, so vermuten wir, dass unter den „coheredes“ die Brüder Ulrichs zu verstehen seien, welche im ungetrennten Familienbesitze ihre grundherrlichen Rechte in Schwyz ausüben mochten.



Rudolf von Rapperswil.<sup>78)</sup> Nachdem das Urteil von 1114 verlesen und neuerdings der Tatbestand festgestellt ist,<sup>79)</sup> wird Graf Ulrich nach Gesetz und Rechtsspruch der Alemannen zu Busse und Friedensgeld verurteilt.<sup>80)</sup> Hernach werden neuerdings und in Übereinstimmung mit dem Urteile von 1114 die Grenzen fixiert.

Die *Rechts- und Parteistellung* der Schwyzer und *Lenzburger* ist hier also eine ganz analoge, wie im 1. Prozesse. In der Literatur aber ist die Frage, in welcher Eigenschaft die Lenzburger an diesem Streite teilgenommen haben, verschieden beantwortet. Tschudi und Müller betrachteten sie als Schirmvögte, welche die Schwyzer freiwillig gewählt

---

<sup>78)</sup> Astante itaque pro jure supra nominati monasterii Rodulfo de Rapreteswilre ejusdem loci advocato relectum est preceptum . . . . Heinrichi hujus nominis V. regis . . . . .

<sup>79)</sup> Fundum in quo monastarium edificatum est et totam circumpositam silvam, sive eam forestem seu heremum vel vastam solitudinem appellari placeat, cum omnibus appendiciis, utilitate et fructu abbatis jam sepedicti monasterii et monachorum deo . . . Otto primus et secundus, sed et duo equivoci imperatores, proavus videlicet noster atque avus Henricus, auctentis preceptorum suorum paginis tradiderant tamquam possessionem, que omnium judicio ad regni proprietatem pertinere comprobatur. Verum quoniam eorum, qui in villa Suites habitant, culta et agri prescripte silve fines attingunt, semper ejusdem ville possessores in adjacenti silva portionem non modicam violenter arripuerunt . . . .

Dieser Tatbestand erscheint uns insofern ungenau, als er ebenfalls den fundus (d. h. wohl das ursprüngliche eigentliche Stiftsgebiet) als . . . vasta solitudo und deshalb in königlichem Eigentum stehend bezeichnet. Die Urkunde vom 27. Oktober 947 (Ringholz p. 194 f.) dagegen betont ausdrücklich: „loco, qui vocatur Mehinratescella, ei (Herimanno duci) a suis fidelibus in proprietatem tradito.“ Somit besass der Herzog hieran Privateigentum, das er seinerseits dem Kloster schenkte. Es konnte daher kaum mehr von einem königlichen Eigentum an demselben gesprochen werden, wie ein solches bei der silva selbst noch bestand. Siehe Urkunde bei Ringholz p. 195 ff.

<sup>80)</sup> Que ratio tam fortibus subnixa firmamentis comitem Othelricum de Lenzeburch et competitores absterrere non potuit, quin eisdem diffinitionibus pro viribus contraireret, lege ac judicio suis allegationibus destitutis a causa penitus caderet et cum debita legum censura tam nobis quam abbati et advocato ablata restituendo satisfaceret. Ringholz l. c. 201.

hätten.<sup>81)</sup> Hisely stellte die Lenzburger als erbliche Herren von Schwyz dar. Während Escher, Oechsli und Huber die Grafen von Lenzburg „als mitbeteiligte Grundherren im Lande“ und Prozessgenossen der Schwyzer auffassen,<sup>83)</sup> sieht Schollenberger in ihrem Auftreten ausschliesslich öffentlich-rechtliche, d. h. Handlungen erblich berechtigter Vögte.<sup>84)</sup> Allein nicht nur werden die Grafen und Schwyzer neben einander und als selbständige Beklagte aufgeführt, sondern auch förmlich als *competitores* (Mitstreiter, Mitbeklagte) bezeichnet.<sup>85)</sup> So ist denn auch hier wiederum das Verhältnis der Lenzburger zu den Schwyzern nicht dasjenige des Vogtes zu seinen Schutzbefohlenen, sondern dasjenige des „Streitgenossen zum Streitgenossen.“

Zwischen den zwei letzten Auffassungen nimmt die Ansicht Bluntschlis eine Mittelstellung ein, die nicht (wie Schollenberger [l. c. p. 39] zu behaupten scheint) die Lenzburger ausschliesslich als Vögte der Schwyzer handeln lässt, sondern ausdrücklich hervorhebt, „dass die Grafen, da sie Grundeigentum in dem Tale besaßen und mit den Markgenossen dasselbe Interesse hatten, in dem Prozesse ihre eigenen grundherrlichen Rechte verteidigten.“<sup>86)</sup> Seine Auf-

<sup>81)</sup> Siehe Oechsli 112. Ihre Widerlegung siehe bei Blumer I. 112 f.

<sup>81)</sup> Siehe bei Bluntschli l. c. p. 39. Das Unzutreffende der Auffassung, dass die Schwyzer Hintersassen der Lenzburger gewesen seien, ergibt sich schon aus ihrer selbständigen, streitgenossenschaftlichen Stellung neben und mit den Lenzburgern. Die Strafzahlung des ersten Prozesses wird, obschon das Urteil von 1114 sagt, Graf Rudolf hätte sie bezahlt (*Rodulfus centum libras persolvit*), rechtlich auch ihnen persönlich zugeschrieben: *a predictis petitoribus (R. et A. comites et habitatores in villa Suites) multam regie institutionis violatoribus impositam fisco regio fuisse illatam.*

<sup>83)</sup> Bezüglich Escher siehe Encyclopädie von Erch und Gruber p. 78. Oechsli l. c. p. 112. Huber, die drei Waldstätte p. 43.

<sup>84)</sup> l. c. p. 39.

<sup>85)</sup> Es erhält also zum erstenmale in dieser Urkunde das streitgenossenschaftliche Verhältnis zwischen Lenzburgern und Schwyzern seinen typischen Ausdruck.

<sup>86)</sup> l. c. p. 39 f. Dieselbe Meinung vertritt Blumer l. c. p. 112 und

fassung bezüglich der vogteilichen Stellung der Grafen stützt Bluntschli auf folgende Momente: „Vor dem Reichsgerichte erscheint überdem einer der Grafen, das erstemal der Graf Rudolf, das zweitemal der Graf Ulrich als der vornehmliche Wortführer an der Spitze der ganzen Partei. Der Graf Rudolf wird des Unrechts überwiesen; *er* (im zweiten Prozess der Graf Ulrich) muss dem Klostervogt Ersatz leisten; *er* wird in die Busse verfällt; gegen *ihn* wird das Urteil ausgesprochen.“ Bluntschli findet es als selbstverständlich, dass der jeweiligen in Betracht kommende Graf „nicht als einzelne hohe Person (der Bruder des erstern, die Miterben des zweiten waren so vornehm als er) noch als vornämlicher Grundeigentümer (die Schwyzer waren viel stärker beteiligt) so hervorgetreten sei, sondern eben in seiner Eigenschaft als Vogt des Tales, als Vogt der Schwyzer.“<sup>87)</sup>

Es ist allerdings richtig, dass nach dem Wortlaute sowohl der ersten als auch der zweiten Urkunde je ein Lenzburger des Unrechtes überführt und in die Busse verfällt wird. Trotzdem aber der des Unrechts überwiesene Graf Rudolf den Königsbann bezahlt hätte, sagt das Diplom von 1143 ausdrücklich, dass die Beklagten — also nicht nur einer derselben d. h. der Graf — die Busse geleistet hätten. Daraus geht offenbar mit Sicherheit nur hervor, dass die Schwyzer wirklich beim königlichen Hofgericht nicht persönlich zugegen waren.

Nimmt man eine Vertretung der Lenzburger im Verhältnisse zu den Schwyzern an, muß dann notwendigerweise, wie Bluntschli es tut, an eine öffentlich-rechtliche Vertretung, an eine schwyzerische Vogtei gedacht werden? Dürfte hierin nicht ebensogut ein privatrechtliches Stellvertretungsverhältnis (d. h. dasjenige eines Anwaltes) des

---

gestützt auf letzteren auch Gierke, I. 203. — Vergl. auch Rilliet I. c. p. 43 f. Heusler im schweiz. Museum III. 276.

<sup>87)</sup> Bluntschli I. c. p. 39 f.

jeweiligen Lenzburgers zu den Schwyzern erblickt werden? <sup>88)</sup> Ein solches ist nicht nur möglich, <sup>89)</sup> sondern scheint uns auch unter den gegebenen Umständen wahrscheinlicher. <sup>90)</sup> Sämtliche Tatsachen, die Bluntschli anführt, lassen sich, unserer Ansicht nach, mindestens ebensogut aus einer privaten Vertretung, wie aus einer Vogtei erklären; sie erscheinen uns keineswegs als spezifische Konsequenzen einer öffentlichen Vogtei. Während nicht nur in dem ersten, sondern auch in dem zweiten Urteile des Hofgerichtes der Graf von Rapperswil, bzw. der Vogt des Klosters stetsfort als „advocatus“ bezeichnet wird, <sup>91)</sup> kommt, wie bereits betont, ein schutzherrliches Verhältnis der Lenzburger zu den Schwyzern in keiner Weise zum formellen Ausdruck. <sup>92)</sup> Bezeichnend ist es insbesondere, wenn die beiden Grafen Rudolfus und Arnolfus neben einander und ohne Unterscheidung einfach

<sup>88)</sup> Sofern hier wirklich ein civiler Rechtsstreit des Klosters gegen die Schwyzer und Lenzburgef vorliegt.

<sup>89)</sup> Schröder l. c. p. 384 f. Brunner l. c. p. II 523.

<sup>90)</sup> Bluntschli l. c. p. 43 nimmt aus den genannten Urkunden (von 1114 und 1143) „mit Sicherheit“ an, dass die Grafen von Lenzburg die Zehntgrafschaft resp. die Vogtei von Schwyz inne hatten (vergl. auch p. 40). Irrigerweise geht er von der Annahme aus, dass damals die Lenzburger nicht Grafen des Zürichgaaues gewesen und nur als Vasallen der Herzoge von Zähringen die Vogtei Schwyz verwaltet hätten.

<sup>91)</sup> Ringholz 198 ff.: „Ger abbas . . . et Olicus advocatus ejus“ „Rudolfus . . . convictus . . . ad manum advocati praefate celle cum iusta satisfactione restituit.“

Ringholz l. c. p. 200 ff. „Astante . . . pro iure . . . Rodulfo de Rappreswilre ejusdem loci advocato.“ „inter abbatem Ger nomine et advocatum ipsius Othelricum . . . , tam nobis quam abbati et advocato . . . restituendo satisfaceret.“

<sup>92)</sup> Ringholz 198 ff. „quod R. et A. comites et cives de villa Suites certos fines . . . celle invaserint . . . “

Ringholz p. 99: isti . . . et maxime Rodulfus comes infringere conati sunt . . . “

Ringholz l. c. p. 201 f. „litem que inter ipsum (abbatem) et Othelricum de Lenzenburg ac coheredes ejus . . . agitabatur . . . “ . . . „atque inter Rodulfum et Arnulfum comites et item habitatores ville Suites . . . “ Que ratio . . . comitem Othelricum de Lenzeburch et competitores absterrere non petuit . . .

als Grafen (comites) aufgeführt werden, während doch (auch nach der Annahme Bluntschlis) nur der erstere Vogt der Schwyzer gewesen sein soll. Die beiden „Wortführer“ Rudolfus und später Othelricus vertraten jeweilen die ganze beklagte Partei, somit Rudolfus neben den Schwyzern auch seinen Bruder, den Grafen Arnolfus, und Othelricus neben den cives de Svites auch seine coheredes. Aber gerade darum hätte wohl ihr öffentlich-rechtliches d. h. ihr Vogtei-verhältnis zu den Schwyzern um so eher auch formell hervorgehoben werden müssen. Aus den genannten Gründen glauben wir von der Annahme einer vogteilichen Vertretung der Schwyzer durch die Lenzburger in diesem Streite absehen zu dürfen.

Es würde demnach alles eher für eine privatrechtliche Stellvertretung sprechen, als für eine öffentlich-rechtliche, sofern man überhaupt eine Stellvertretung zu erkennen glaubt. Wir halten aber die Annahme einer Stellvertretung für entbehrlich.

Nach deutschem Recht war anfänglich jede Klage eine Deliktsklage, eine Klage um strafbares Unrecht. So war auch ursprünglich die Liegenschaftsklage eine Klage um rechtswidrige Landnahme, um Landraub.<sup>93)</sup> Unter Landraub aber verstand man die widerrechtliche Okkupation und Bearbeitung eines fremden Grundstückes. Nach den deutschen Rechten äussert sich jene Auffassung u. a. in der Klageformel, durch die behauptet wird, dass der Beklagte das streitige Grundstück widerrechtlich an sich gerissen habe, „malo ordine“ oder „injuste invasisset, pervenisset . . . usurpasset.“ Unterlag der Beklagte, so hatte er nicht nur das Grundstück herauszugeben, sondern auch für die rechtswidrige Besitznahme oder Vorenthaltung Busse und Friedensgeld zu zahlen.<sup>94)</sup>

<sup>93)</sup> Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II. 328.

<sup>94)</sup> Brunner I. c. p. 518.

Dass wohl auch in unserm Falle eine Deliktsklage des Klosters Einsiedeln gegen die Lenzburger und Schwyzer vorgelegen, bedarf unseres Erachtens keiner weitem Ausführung. <sup>95)</sup>

Bei Missetaten nun, die mit Wehrgeld und Bussen gesühnt wurden, galt der Grundsatz, dass durch *ein* Verbrechen nur *eine* Busse verwirkt sei, und mithin war es dem Kläger verwehrt, von jedem Missetäter die volle Busse in Anspruch zu nehmen. Vermutlich hafteten die Missetäter solidarisch. <sup>96)</sup> Die Busse wurde ganz so gegeben, wie wenn die Tat durch einen einzigen verübt wäre. Aber es brauchen nicht alle zugleich um die Busse angefordert zu werden. <sup>97)</sup> Typisch ist für unsern Fall die von v. Amira (Nordgermanisches Obligationenrecht I. p. 197) citierte Belegstelle: „in allen Bußklagen büße keiner Buße, außer wer Hauptmann ist der Ansprache gegenüber und gesetzlich dazu überwunden ist. Nicht wird auch mehr gebüßt für ein Vergehen als Eine Busse, ausser es werde der Königseidschwur gebrochen.“

Die natürliche Folge dieser „Ganzhaftung“ aber ist die, daß ein jeder der Mithaften durch Erfüllung nicht nur sich, sondern auch alle Übrigen von jeglicher Haftbarkeit freimacht. <sup>98)</sup>

<sup>95)</sup> Wir verweisen blos auf folgende urkundlichen Stellen: . . quod certos fines . . invaserint; verum . . quoniam in silva . . pertionem non modicam violenter arripuerunt; injusta ablata cum justa satisfactione restituit et ad obtinendam nostri gratiam centum libras nobis persolvit; a . . petitoribus multa regie institutionis violatoribus impositam fisco regio fuisse illatam; donec . . a causa penitus caderet et cum debita legum censura tam nobis quam abbati et advocato ablata restituendo satisfaceret.

<sup>96)</sup> Siehe Brunner I. c. II. 565. Solidarhaft der Genossen für Schulden der Genossenschaft galt noch im Mittelalter bei den Markgenossenschaften als Regel, da man in älterer Zeit im Allgemeinen durchaus zu der Anschauung neigte, dass zwar im Verhältnis der Genossen zu einander die Gesamtschuld sofort in gleiche Teile zerfalle, dass aber im Zweifel jeder Genosse für das Ganze hafte.“ Gierke I. c. II 384. Vergl. auch Sohm, deutsche Genossenschaft p. 18 ff.

<sup>97)</sup> v. Amira, Nordgermanisches Oblig.-Recht, I. 197 II. 208—212.

<sup>98)</sup> v. Amira I. c. I. 177 und 180.

Daraus erklärt sich unseres Ermessens zur Genüge, dass zwar Graf Rudolf, vielleicht als intellektueller Urheber des Zwistes und als der hauptsächlichste Rufer im Streite,<sup>99)</sup> wie auch sein Nachfolger Graf Ulrich, des Unrechts überführt, Friedensgeld und Busse leisten, ihre Leistung aber für sämtliche Streitgenossen — auch für die Schwyzer — befreiende Wirkung hat.<sup>100)</sup>

Ist es richtig, dass Lenzburger und Schwyzer im Marchenstreite im Verhältnisse der Mittäterschaft zu einander gestanden, dann dürfen wir vermutlich auch die *Lenzburger*, soweit sie im Prozesse in Betracht kommen, ausschliesslich als *Vertreter ihrer markgenössischen Interessen* ansehen, da uns aus den Urkunden für den Prozess keine Spur eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses zu den Schwyzern entgegentritt. Mit den Schwyzern stehen sie in Markgemeinschaft. Nicht nur grenzen ihre (d. h. der Lenzburger und Schwyzer) *agri inarvales* (d. h. wohl Weidegebiete, gemeine Mark<sup>101)</sup>) an die streitige „Wildnis“, sondern sie erheben auch gemeinschaftlich, unter Berufung auf gemeinschaftlich ererbte Rechte Präventionen am streitigen Gebiete. Diese behaupteten Rechtsansprüche verfolgen sie gemeinsam und mit der gleichen Hartnäckigkeit durch beiläufig 30 Jahre. Insbesondere wird ihren Präventionen auch ein einheitliches Urteil gegenübergesetzt, das nur von *einem* beklagten Gebiete spricht.<sup>102)</sup>

Die Nutzungsrechte an der gemeinen Mark übten statt der lenzburgischen Grundherren zweifellos ihre Hintersassen aus. Die hörigen Hintersassen der Lenzburger aber standen wahrscheinlich nicht in Markgemeinschaft; es scheint sich dies aus dem interessierten Auftreten der Grundherren zu

<sup>99)</sup> Vergl. Oechsli 1. c. 114.

<sup>100)</sup> a praedictis petitoribus multam regiae institutionis fisco regio illatam.

<sup>101)</sup> Vide Ringholz 1. c. 171.

<sup>102)</sup> certos . . . limites inter utrasque (d. h. des Klosters und der Beklagten) possessiones subnotari iussimus.

ergeben. Daher wurden sie wohl auch bei der Geltendmachung vom Anspruche auf die Marksubstanz, sowie bei jeder Verfügung über dieselbe durch ihre Grundherren, als die eigentlichen Märker, vertreten.<sup>103)</sup>

Den Hauptkern der Genossenschaft aber bildeten jedenfalls die *vollfreien Bauern*.<sup>104)</sup> An der Markgemeinde werden auch diese wegen ihrer numerischen Überlegenheit neben den lenzburgischen Grundherren das entscheidende Wort gesprochen haben. Es scheint dies hervorzugehen aus ihrem Auftreten als Beklagte und aus dem ausdrücklichen Hervorheben ihres tätigen Anteiles am Marchenstreite. Trotz ihrer ökonomisch, sozial und politisch bevorzugten Stellung hatten es jedoch die Lenzburger weder zu einer Grundherrschaft, noch zu einer Mark- resp. Schutzvogtei,<sup>106)</sup> über den markgenössischen Verband und dessen Gemeinland gebracht.<sup>107)</sup> Daher besaßen die nicht unter Grundherrschaft stehenden vollfreien Genossen freies Eigentum sowohl am Grund und Boden, den sie bebauten,<sup>108)</sup> als auch an der gemeinen Mark, die sie benutzten.<sup>109)</sup> Neben den Lenzburgern und den schwyzerischen vollfreien Bauern aber nahmen vermutlich an der Markgemeinschaft auch teil die *freien und hörigen Hintersassen* der verschiedenen klösterlichen Grundherrschaften. Hatten sie an Haus und Hof nur abgeleitete, mehr oder weniger beschränkte Rechte, so standen sie *in der gemeinen Mark als gleichberechtigte, freie Genossen mit*

<sup>103)</sup> Vergl. Maurer, Markverfassung 69.

<sup>104)</sup> Bluntschli I. c. 32 f. Oechsli I. c. p. 22 ff. 177 ff.

<sup>105)</sup> Vergl. v. Inama-Sternegg; Wirtschaftsgeschichte I. 269.

<sup>106)</sup> Vergl. v. Amira, Grundzüge p. 101.

<sup>107)</sup> Wenigstens ergibt sich eine solche weder aus den citierten noch aus spätern Urkunden. — Daher waren die Gruneherrn einfache Mitmärker, wenn sie auch manches Vorrecht und manchen faktischen Vorteil geniessen mochten. Vergl. v. Inama-Sternegg I. 271.

<sup>108)</sup> Vergl. v. Inama-Sternegg I. 88. Bluntschli I. c. p. 32 f. Blumer I. c. 77 ff.

<sup>109)</sup> Siehe v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung p. 69. Derselbe, Einleitung p. 303. Bluntschli p. 32 f. Blumer 79.



*freiem Eigen neben den vollfreien Bauern* und den lenzburgischen Grundherren.<sup>110)</sup>

Das Recht des *Bifangs*, das zu dieser Zeit wohl noch zu den bedeutendsten Rechten auch der schwyzerischen Markgenossenschaft zählen mochte,<sup>111)</sup> gestattete den einzelnen Genossen durch Neurodung und Neubruch Privateigen zu erlangen oder den verlorenen Grundbesitz zu ergänzen. Das Grundeigentum besaß aber im Mittelalter neben seiner ökonomischen eine weitgehende soziale Bedeutung.<sup>112)</sup> Nur Grundbesitz gab im Mittelalter wirtschaftliche Kraft und damit gesellschaftliche Geltung;<sup>113)</sup> er war die Bedingung der alten Wehrfreiheit.<sup>114)</sup>

Waren auch die Markgenossenschaften keine persönlichen und ständischen Verbände, so war doch die allen gemeinsame Mark der Grundstock und die fortwährende Quelle der schwyzerischen Freiheit. Denn auch die hörigen Hintersassen, soweit sie persönlich in Markgemeinschaft standen, konnten als freie Markgenossen *durch Rodung in der Mark selbständiges Grundeigen erwerben* und so sich ihren Grundherren gegenüber eine freiere, unabhängigere Stellung erobern, die mit der Zeit zur vollen Freiheit führen musste.<sup>115)</sup>

Wie die Marken anderwärts, so mochte auch die schwyzerische Mark ein „fest bestimmter, *geschlossener Bezirk*“ gewesen sein, innert dessen Grenzen die Nutzung der Gemeinmark durch Nichtmärker ausgeschlossen war.<sup>116)</sup> Allein

<sup>110)</sup> v. Maurer, Geschichte der Markverfassung I. c.

<sup>111)</sup> Vergl. Schröder I. c. p. 209. v. Amira 427 f. Brunner I. c. I. 88, 283, 296. v. Amira I. c. 120. Vergl. auch v. Inama-Sternegg I. c. III. 13.

<sup>112)</sup> Siehe Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechts in Holendorffs Encyclopaedie der Rechtswissenschaften p. 488 ff.

<sup>113)</sup> Siehe v. Inama-Sternegg I. c. p. 53.

<sup>114)</sup> Siehe Blumer I. p. 117.

<sup>115)</sup> Vergl. v. Maurer, Einleitung p. 304.

<sup>116)</sup> Brunner I. 283 und 284, Anm. 20. v. Löw I. c. p. 25 ff. 42.

dennoch bildete sie ursprünglich *keinen* „fest abgegrenzten Bezirk“. <sup>117)</sup> Vielmehr setzten vermutlich die Wildnis und das unkultivierte Land im Norden und Nordwesten ihres Gebietes ursprünglich den markgenössischen Nutzungen natürliche Schranken. Der Einbeziehung eines Teiles dieser Grenzgebiete waren die königliche Macht und die Rechtsansprüche des Klosters Einsiedeln siegreich entgegengetreten; die Folge war eine Grenzbestimmung mit bedeutenderer Festigkeit. <sup>118)</sup>

Ob nun das so dem einsiedlischen Grundbesitze gegenüber abgegrenzte schwyzerische Gemeinland *freies Eigen der Markgenossen* gewesen ist?

In der Literatur anerkennt die herrschende Meinung die Möglichkeit eines freien markgenössischen Grundeigentums. <sup>119)</sup> Nach Schröder <sup>120)</sup> dagegen stehen die „Allmenden“ im Obereigentum des Königs, der auf Allmendland bezügliche Niederlassungs- und Rodungsprivilegien unabhängig von der Gemeinde erteilen konnte, während sie andererseits wiederum dem Nutzungs- und Rodungsrecht der Markgenossen unterworfen waren, denen sie nicht entzogen werden durften und durch deren Beschluss sie fremden Ansiedlern auch ohne königliche Bewilligung eröffnet werden konnten. <sup>121)</sup>

<sup>117)</sup> Siehe Rietschel I. c. 61. v. Amira I. c. p. 77.

<sup>118)</sup> Siehe oben. Als Grenzlauf galten die Wasserscheide mit Berggipfeln als Grenzzeichen und der Wasserlauf der Biber.

<sup>119)</sup> Brunner I. 83 ff. 279 ff. 203. v. Amira, I. c. p. 119. Eichhorn, I. c. I. 245 ff. Siehe Schulte, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte p. 24 f. Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht I. 23 f., 53 ff., II. 134 ff. v. Maurer, Einleitung p. 92 ff., speziell 94 ff. 124. Heusler, Zeitschrift für schweizerisches Recht X. p. 106. Institutionen I. 262 ff. 267. v. Inama-Sternegg I. c. I. 92 ff. 46. Sohm, die deutsche Genossenschaft p. 12 ff. etc.

<sup>120)</sup> I. c. p. 209. Dieser Auffassung widersprechen insbesondere v. Inama-Sternegg I. c. I. 92 und v. Maurer I. c. p. 123.

<sup>121)</sup> Hildebrand Rich., Recht und Sitte p. 140 ff. bestreitet sowohl die ursprüngliche Existenz eines „bäuerlichen“ wie auch eines markgenössischen bzw. eines „Gemeindeeigentums“ an Grund und Boden. „Das Gemeindeland“ war ursprünglich überhaupt kein Gegenstand eines

Zu der vorliegenden Frage haben wir bereits oben (p. 19) in bejahendem Sinne Stellung genommen.<sup>122)</sup> Maßgebend waren dabei für uns nicht nur die beiden königlichen Urteile<sup>123)</sup> bei dem gleichzeitigen Mangel jeglichen Anhaltspunktes für ein (königliches oder anderweitiges) Oberigentum, sondern vor allem auch spätere Urkunden<sup>124)</sup>, die uns unwiderleglich ein direktes Eigentum der schwyzerschen Markgenossen an ihrem Gemeinlande darzutun scheinen.

\* \* \*

Aber auch dieser zweite königliche Spruch vermochte die Schwyzer weder zu befriedigen noch ihre Eigentumspräten-

---

Eigentumsrechtes, d. h. eines „Rechtes auf den Grund und Boden als solchen, ganz unabhängig von der darauf verwandten Arbeit.“ Am ungeteilt gebliebenen, gemeinschaftlich benutzten Weidland sieht Hildebrand nur ein römischrechtliches Miteigentum (condominium). Der Einzelne hat „Anspruch“ auf eine ganz bestimmte „Quote, sowie auf Teilung oder vollkommene Ausscheidung seines Anteiles.“

„Da wir in den schweizerischen Rechtsquellen bis zum 15. und 16. Jahrhundert noch auf keinerlei Bestimmungen stossen, welche die Benutzung der „Allmende“ auf bestimmte Personen beschränkten,“ so glaubte Hildebrand, daraus gehe deutlich hervor, „dass die schweizerische Allmende damals überhaupt noch kein Gegenstand eines Eigentumsrechtes gewesen“ sei.

<sup>122)</sup> Vergl. dazu auch v. Maurer, Einleitung p. 96, 303 ff. Blumer I. c. 79. Bluntschli I. c. 32 f.

<sup>123)</sup> quod R. et A. comites et cives de villa Suites certos fines ejusdem celle invaserint hereditariam partem ibi semet habere affirmantes, eo quod eorum inarvales agri heremo . . . videntur esse allimitantes. Verum quoniam eorum, qui in villa Svites habitant, culta et agri prescriptae silvae fines attingunt, semper ejusdem villae possessores in adjacenti silva portionem non modicam violenter arripuerunt . . . certos limites inter utrasque possessiones subnotari jussimus. Obwohl höchst wahrscheinlich alle diese Belegstellen von einem bestehenden (eorum inarvales agri, eorum culta et agri, villae possessores) oder behaupteten (certos fines . . . invaserint hereditariam partem . . . semet habere affirmantes, portionem non modicam violenter arripuerunt) Eigentumsrechte der Schwyzer sprechen, so bieten sie selbst noch keinen Beweis dafür, indem sie an sich möglicherweise auch blosse Besitzes- resp. Nutzungsrechte ausdrücken könnten.

<sup>124)</sup> Vergl. unten Urkunden v. Juni 1217, vom 25. Dezember 1281.

tionen am streitigen Marchgebiete zu dämpfen. Die Landleute von Schwyz — wie sie in der deutschen Übersetzung der Urkunde von 1217 genannt werden <sup>125)</sup> — dringen im Gefühle

<sup>125)</sup> Ringholz 1. c. p. 203 ff. Das lateinische Original dieser Urkunde ist nicht mehr vorhanden, wohl aber noch eine aus dem 13. Jahrhundert (oder 14. Jahrhundert) stammende Übersetzung derselben sowie ein lateinisches Fragment, das nur den eigentlichen Entscheid des Grafen und den Schluss der Urkunde enthält. Die Authentizität dieser Urkunde wird heute ziemlich allgemein anerkannt. Vergl. Kopp, Geschichte 3, 319, besonders Anm. 3, S. 322 f. Blumer 1. c. I. 113 f. G. v. Wyß 1. c. S. 24, Anm. 5. Dagegen Meyer R. 1. c. p. 27 ff. bestreitet deren Echtheit. Vergl. dazu die aufklärenden Bemerkungen bei Ringholz, 1. c. p. 209.

Im Nachfolgenden geben wir die hauptsächlichsten Stellen des deutschen Textes wieder:

„In Gottes namen, amen. Ich graue Rudolf von Hapsburg tvn kvnt an diser gegenwurtigen schrift . . . . das bj minen ziten grosser und herter tot weriger krieg vf gestanden was zewiscent apt Chunrat von dien Einsidellen vnd dien landlueten von Swiz dar vmbe, dc die lantluete von Swiz wider des gotzhuses des vorgehenden hantfestine den walt, in dem dc gotzhus gelegen ist, minzeton oder mineton vnd buwton. Des stosses namen sich an zwen gebrüder R. und H. voget von Raperswile, die dc selbe gotzhus wolten schirmen, wan sj och rechte voegt vnd schirmer waren des selben gotzhuses vnd bereiten sich vf mit aller macht vnd branden hvttten vnd gedmer vnd wc uf dien guetern gebuwen was vnd triben vnd furton dannan wc sj fvnden von vihe und von geschirre vnd die jns werren wolten der ersluegens ein teil, ein teil verwudentons; vnd wert der krieg drue jar, vnd wart als hert, das beider teil klegede fuer mich kam, wan och ich von rechter erbeschafft rechter voget vnd schirmer der vorgehenden lueten von Swiz bin. Vnd dar vmbe dc ich das recht beider teilen fuerhoertj vnd den krieg ge einbertj, do kam ich ze dem ê genanden gotzhuse ze dien Einsidellen vnd nam zu mir min guten ratgeben Berchtolden von Snabelburg, Arnolden von Wart, R. von Wediswile vnd ander vnser dientsluete. Da kam der vorgehende apt Chvnrat von dien Einsiedellen vnd der conuent des selben gotzhuses mit ir vogte, dem juengern Heinrich, dem ê genanden, wan der elter vogt R. wc geuaren vber mer ze dem heiligen grabe, vnd leiten fuer vnd bewarten mit offennen brieuven vnd häutuetinen, die inen keiser Otto der gewaltige gegeben hatte vnd och bestetet waren von keiser Heinrich dem vierden an dem namen vnd von C. keiser Friderichs vettern, das der selbe grvnt do dc gotzhus lit, mit allem vmbegelegnem walde vnd marche, als hie nach geschriben stat: da engegen, da die svnne fuergat, da vahet es an bj dem wasser ze der biber vnd zuehet sich vf vnznit ze dem vrsprunge vnd dannen zuehet es sich vmbe vber die nechsten berge vnz an die alpa, due da heisset Sil alpa, vnd dannan vnz an Stâgelwant, dannan vnz an Svnnenbêrg vnd ze jvngest vnz an Rôtenflu,

erlittenen Unrechts über die Wasserscheide in das durch die königlichen Diplome von 1113 und 1143 dem Kloster Einsiedeln zugesprochene Gebiet. Einen Teil des noch

vnd was da zewiscent ist, vnd wc von dien hôhinen der vorgehenden bergen gegen dem gotzhus geneiget ist, vnd wc sne sleiphinan vnd wasser rvnsen gegen dem gotzhus fliessen, dc das alles des gotzhuses eigen ist. Da wider die leiten die vorgeannten luete von Swiz fuere vnd fuermassen sich ze beweren mit lebenden lueten, das due eigenschaft des selben waldes des ê genanden sjv wêr an komen von ir vorderon vnd manige jar in ruwiger vnd in vnangesprochern gewer besessen hettin; das klegten sjv mir weinlich, wan ich ir rechter voget vnd schirmer was, dc sjv vffen dien guetern gemueget wuerden vnd an ir friheit vnd an ir erbschaft gefreuet wuerden. Vnd nach der beider teile fuerleggen do fuersvnt ich die beide teile lutterlich vnd guetlich mit ein ander, dur dc, das ich nach wiser luete rate vnd hilfe vnd mit beider teile willen vs schiedj, was ietwedere teil hinanhin, soltj han vnd ab werin alle hantvestinan vnd ellv gewer beider teilen, due vnz vffen disen tag gehept werin. Da schiet ich nach wiser luete rat, das von der mittelen gelegenust du da heisset Altsila, die slichtj vnz zu dem rvns, der da heisset Thosbach vnd den selben rvns vf unz zu dem vrsprunge vnd da engegen da Oberg lit dc tal alles, vnd von dem berge, da Thosbach har fluesset, vnd bj der gemeinen weide, due in dem grunt gelegen ist, vnz zu dem oberen teile alles, als vorgeschriben ist, vnd gered ist, mit friger vnd ewiger besizzvng ze dem gotzhus hoeren sol; vnd wc von der vorgehenden Altsila bj dem selben rvns gelegen it vnz gegen wurzen vnd dannan die slichtj vnz gegen Blâttten vnd dannan die slichtj vber Hôrgrâsen vnz an Spittal vnd dannan die slichtj vnz vber gebrochen berg vnd vnz zu dem wasser in mitelem Albtal vnd dannan die slichtj vnz vber Schiuêrnel vnd alles dc, das von dien zilen gegen dem gotzhus gelegen ist, das sol och ze dem gotzhus hoeren. Vnd wc von dem stein do Stillêwâg vs fluesset ze ietwederem teil die slichtj den berg vf vnd wc da oberent ist, dc sol frilich vnd eweklich die lantluete von Swiz an hoeren, aber was von dem selben stein ze dem Stillenwage dur mit sitten vnd dur den geharen stok vnz in mitte Blatten vnd gegen Wurzen in Sil, dc sol gemeine weit sin beider teil, vnd bj dem neheren stade bj Minster gegen dem gotzhus, von dem stillen Wage vnz an Heittingen an dc, das vor vsgescheiden wc dem gotzhuse, dc sol alles gemeine weide sin ietweders teiles vnd weder dise noch ene svn dekein eigenschaft inem svnderlich dar inne schepfen. Vnd do dis beschach do waren erber luete ze gegen die des gezuege sint: apt C. von dien Einsidellen, H. der voget von Raprechtswile, Berchtolt von Snabelburg, Arnold von Wart, R. von Wediswile, H. vnd Vlr. von Bonstetten, R. der meier von obren Wintertura, Wernher von Schueblenbach. R. vnd Vlr. von Wolrowa. Aber von Swiz waren da bi: C. Hvnno, Vlrich Kessler, Wernher Weibel und H. von Ybach vnd ander erber luete genuege. Vnd dc dis alles war sj

unwirtlichen Waldes lichteten und bebauten sie und errichteten dann auf dem so der Kultur gewonnenen Grunde und Boden Hütten und Gäden. Das Kloster und seine Vögte, darob erzürnt, brachen mit bewaffneter Gewalt auf und beantworteten das schwyzerische Vorgehen durch Brennen und Verwüsten der schwyzerischen Gäden und Hütten und alles dessen, was auf dem klösterlichen Grund und Boden gebaut war. Sie trieben und führten das Vieh und Geschirr der Schwyzer mit fort und töteten oder verwundeten die Hirten, die sich zur Wehre setzten. Nach dreijährigem Kriege endlich brachten beide Teile ihre Klage vor Graf Rudolf (den Alten) von Habsburg, der „von echter erbschaft rechter voget vnd' schirmer der . . lüten von Swiz“ war. Im Kloster Einsiedeln selbst, wohin sich Graf Rudolf mit mehreren seiner Ministerialen (u. a. Berchtold von Schnabelburg, Arnold von Wart, R. von Wediswil) zur Anhörung der beidseitigen Ansprachen begeben hatte, wurden die streitenden Parteien versöhnt. Abt und Vogt, als Vertreter des Gotteshauses von Einsiedeln, beriefen sich auf die Urkunde Ottos I. und die Urteile des Hofgerichtes. Die Schwyzer dagegen mit Konrad Hunno an ihrer Spitze erklärten sich erbötig, lebende Zeugen dafür zu stellen, dass sie das Eigentum am genannten streitigen Walde von ihren Vorfahren ererbt und dasselbe viele Jahre lang in ruhiger und unbestrittener Gewere besessen hätten. Auch beklagten sie sich unter Tränen beim Grafen, als ihrem „rechten Vogt und Schirmer“, wie man an ihrer Freiheit und Erbschaft gefrevelt habe. Die

---

vnd stete belibe, nv vnd och hienach, so han ich disen brief besiegelt mit minem Ingesiegel, wer aber, [da vor Got sj, dc dies von iemanne vbergangen wurdj, der ist wirdig, do er gekestigot werde mit gegenwuertiger kestigung vnd mit ewigem fluche. Dis beschach ze dien Einsidellen in ên Brâchôzt in dem jare do man zalte von gottes geburte zwelfhvndert jar vnd sibenzehen jar, do due jndiction wc due ander vnder keiser Friderich dem andern des namen, in dem fvnften jar sins riches, jn dem ersten jar des Bapstes Honrji vnd in dem fvnften jar, apt Chvnratz aptei von dien Einsidellen. Amen.

Urkunde erwähnt weiter, dass er (Rudolf) die beiden Teile gütlich versöhnt habe dadurch, dass er mit weiser Leute Rat und Hilfe und mit Einverständnis beider Parteien jedes Teiles zukünftigen Besitz ausgeschieden und alle Urkunden mit den bisherigen Besitzrechten als abgetan erklärt habe. Die *neu festgestellte Grenzlinie* „ließ das obere Sihltal bis zur Sihlquelle im intakten Besitz des Klosters und zog sich dann vom Dorfe Studen über den Schrähen und die Stockfluh quer durch das Alptal nach Tschübernell (südlich vom Neuselstock), wo sie mit der alten Ostgrenze zusammenstieß. Was nördlich von dieser Linie lag, sollte Einsiedeln, was südlich, den Schwyzern gehören. Ausgenommen war das Tal des Wagbaches und das Gebiet links von der Minster (dem jetzigen Jessenenbach), die zur gemeinsamen Weide beider Teile erklärt wurden. So waren die Schwyzer durch den Schiedspruch ihres Grafen endlich in den gesicherten Besitz von Ober-Iberg und des hintern Alptales gekommen, Gebieten, auf die sie durch ihre Kulturarbeit einen vor dem Forum der Geschichte wohl ebenso begründeten Anspruch gewonnen haben, als das Kloster durch seine Pergamente.“ Siehe Oechsli p. 117.

Einleitend nennt sich der Aussteller unserer Urkunde Graf Rudolf von Habsburg und später legt er sich zweimal den Titel „von rechter Erbschaft Vogt und Schirmer der Schwyzer“<sup>127)</sup> bei. Zweifellos scheint uns, dass in dieser Selbsttitulatur ein *erbliches Herrschaftsrecht* des Grafen über die Landleute von Schwyz zum Ausdruck kommt.<sup>128)</sup> Die Natur dieses öffentlichen Rechtes dagegen hat bereits vielseitige Erörterungen wachgerufen.<sup>129)</sup>

<sup>126)</sup> Vergl. Oechsli l. c. p. 116 f.

<sup>127)</sup> wan ich ihr rechter vogt vnd schirmer der vorgehenden lüten von Switz bin . . . . wan ich ir rechter voget vnd schirmer was.

<sup>128)</sup> Vergl. dagegen R. Meyer, „die Waldstätte vor dem ewigen Bunde von 1291“ der mit der Echtheit der Urkunde jede Herrschaft der Habsburger anfight, p. 27 ff.

<sup>129)</sup> Während mit Meyer l. c. Escher (cf. Huber l. c. p. 46) und Müller

Auf Grund speziell der Ausführungen von Georg und Friederich v. Wyß und Paul Schweizer glauben wir nicht fehl zu gehen, wenn wir hier Rudolf von Habsburg im Besitze nicht der niederen Vogtei, sondern der *gräflichen Gewalt* über Schwyz betrachten, und wenn wir ihn in dieser Eigenschaft den Spruch zwischen Einsiedeln und Schwyz fällen lassen.<sup>130)</sup>

Schon nach dem Aussterben des lenzburgischen Hauses (1172/73) war das westliche Stück des Zürichgauen (zwischen Limmat, Zürichsee und Reuss) an Albrecht von Habsburg (den Vater unseres Grafen Rudolf) als Reichslehen verliehen worden. Es ist daher zu vermuten, dass Graf Rudolf wirklich als Erbe seines Vaters die Grafschaft über Schwyz besessen habe.<sup>131)</sup> Der Gau- bzw. Landgraf als solcher wird aber in den Öffnungen des 13. Jahrhunderts häufig Vogt und Schirmer genannt.<sup>132)</sup> Auch ist auffallenderweise von einer erblichen Vogtei im Sinne der niederen Gerichtsvogtei in späteren, auf Schwyz bezüglichen Urkunden nirgends die Rede.<sup>133)</sup> Dagegen wird die Gewalt der Habsburger in Schwyz mehrfach als „Grafschaft“ bezeichnet.<sup>134)</sup> Eines der Haupt-

---

(cf. Blumer 1. c. p. 115) „in dem Titel, den sich Graf Rudolf den Schwyzern gegenüber beilegt, eine unbefugte Anmassung erblicken,“ wollen dagegen Bluntschli 1. c. p. 42 f. und Blumer 1. c. p. 115 gerade in diesem fraglichen Passus einen Beweis für die habsburgische (der Centgrafschaft entstammende) Vogtei über Schwyz sehen. Neuere jedoch, wie Georg v. Wyß (Ueber die Geschichte der drei Länder), Huber 1. c. p. 47, Fr. v. Wyß 1. c. p. 89 f., P. Schweizer im Jahrbuch für schweizerische Geschichte X. Bd. p. 8., Oechsli 1. c. p. 115, schreiben dem Grafen Rudolf Grafschaftsrechte zu. Wartmann (Archiv für Schweizergeschichte XIII. 120 und Rilliet 1. c. 41) sehen in der Vogtei ein hauptsächlich um des langjährigen Streites mit Einsiedeln willen entstandenes ausserordentliches und vorübergehendes Schirmverhältnis, das weder aus der Grafschaft noch aus der Centgrafschaft stamme.“

<sup>130)</sup> Vergl. Anm. 2 1. c.

<sup>131)</sup> Fr. v. Wyß 1. c. p. 88 f., Oechsli 1. c. p. 11 und 117.

<sup>132)</sup> Vergl. P. Schweizer 1. c. p. 8, Fr. v. Wyß 1. c. p. 89 f.

<sup>133)</sup> Vergl. A. Heusler im schweizerischen Museum für historische Wissenschaften Bd. III, p. 278.

<sup>134)</sup> Vergl. Huber 1. c. p. 47. Kopp, Urkunden II. p. 186 (Tschudi I. 399). In dem Schiedsspruche der Königin Agnes vom 12. Oktober 1351 (siehe



momente, worauf Blumer zur Begründung seiner Vogteiannahme<sup>135)</sup> sich stützt, ist die Tatsache, dass die freien Leute zu Schwyz dem König Rudolf eine jährliche Steuer von 60 Mark bezahlten, welche dieser dem Grafen Eberhard von Lenzburg versetzte. Seine Behauptung, daß eine solche Steuererhebung bei den freien Landsaßen aus der bloßen Landgrafschaft nirgends erfolgt sei, und daß es dazu der Vogtei bedurfte hätte, scheint uns durch die Ausführungen von Fr. v. Wyß vollständig entkräftet.<sup>136)</sup> Auch die übrigen Momente, die Blumer zum Beweise einer habsburgischen Vogtei anführt, lassen sich wohl hinlänglich aus der Grafengewalt der Habsburger erklären. Wenn Graf Rudolf zur Bezeichnung seiner Stellung gegenüber den freien Leuten von Schwyz „von rechter Erbschaft rechter Vogt und Schirmer“ sich nennt, so findet die Qualität dieses Verhältnisses ihren Ausdruck in der Tatsache, daß auch der Abt von Einsiedeln, wie die Schwyzer, ihre Klage vor Rudolf bringen.<sup>137)</sup> Kraft seiner Grafengewalt hatte dieser nicht nur die Rechte der Gerichtsbarkeit und der Besteuerung, sondern auch besonders diejenigen des Schirmverhältnisses über die freien Leute. Und gerade um dieser Rechte willen wurde die Grafengewalt nach damaligem Sprachgebrauch zuweilen Vogtei genannt.<sup>138)</sup> Als

---

eidgenössische Abschiede, Beilage S. 24) wird mit Bezug auf Unterwalden, Schwyz und Art ausdrücklich auf die Rechte und Gerichte der Grafschaft, die die Herzoge da haben, verwiesen.

<sup>135)</sup> Vergl. I. c. 115. Zum Begriffe der Vogtei gehörte nach Blumer „die Schirmgewalt, sowie die Vertretung im Reichsdienst, für welche eben die Steuern bezogen wurden.“ Aber gerade für die Schwyzer steht urkundlich fest, daß sie im 13. Jahrhundert und speziell 1289 unter König Rudolf im Feldzuge gegen den Pfalzgrafen Otto von Burgund (1200—1500 Mann stark) Reichsheerfolge geleistet haben. Vergl. Fr. v. Wyß I. c. p. 93. Oechsli, Quellenbuch, zur Schweizergeschichte N. F. p. 220 und derselbe, Anfänge, p. 285 und Reg. 307.

<sup>136)</sup> Vergl. Fr. v. Wyß I. c. p. 89 f. Schröder p. 610 ff., insbesondere p. 612.

<sup>137)</sup> . . . das beider teil klegede für mich kam, wan och ich von rechter erbeschafft rechter voget vnd schirmer der vorgehenden lúten von Swiz bin.

<sup>138)</sup> Vergl. Friedrich v. Wyß I. c. p. 89 f.

Gaugraf war somit Graf Rudolf sowohl der auch vom Abte als zuständig anerkannte und angegangene Richter<sup>139)</sup> der freien Leute von Schwyz, wie er auch sein gräfliches Schirmrecht über die letzteren ausübte.

Auf Grund des Wortlautes der ganzen Urkunde vermuten wir, Graf Rudolf habe nicht in Anwendung seiner ordentlichen richterlichen Gewalt den vorliegenden Entscheid gefällt, sondern vielmehr kraft des Schirmverhältnisses<sup>140)</sup> den Frieden vermittelt. Der Spruch des Grafen Rudolf wäre somit ein *Schiedsspruch*.<sup>141)</sup>

<sup>139)</sup> Vergl. Anm. 2. Vergl. auch v. Amira Grundriß p. 63. P. Schweizer l. c. p. 8. Es scheint uns ausgeschlossen, daß der Abt von Einsiedeln lediglich an einen zur richterlichen Beurteilung der Sache inkompetenten Vogt der Schwyzer sich gewendet hätte.

<sup>140)</sup> Darauf scheint deutlich hinzuweisen das wiederholte Hervorheben dieses Verhältnisses zu den Schwyzern.

<sup>141)</sup> Vergl. Fr. v. Wyß l. c. p. 90. Oechsli p. 117. Die Annahme aber, es hätten die streitenden Parteien von Anfang an sich vereinbart, den Streit gemeinsam dem Grafen Rudolf von Habsburg vorzulegen (vergl. Oechsli p. 116), möchten wir bezweifeln. Im Gegenteil, wir halten dafür, der Graf habe, obwohl der Abt von Einsiedeln ihm, als dem ordentlichen Richter, seine Klage vorgetragen und die Schwyzer ihn um seinen Schutz angesprochen hatten, in Einsiedeln die beiden streitenden Parteien zur Unterwerfung unter seinen Schiedsspruch bewogen.

P. Schweizer l. c. p. 8 ist der Ansicht, der Spruch Rudolfs sei kein Schiedsspruch (vergl. auch: Schweizer. Rundschau, 4. Jahrgang, p. 479), sondern ein aus der regelmässigen landgräflichen Gerichtsbarkeit herfließendes Urteil; denn „nach allgemeiner Regel bei Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener Gerichtsherrschaften musste der Abt von Einsiedeln als Kläger vor den Richter der Angeklagten treten, der eben bei freien Leuten der Landgraf war.“ — Allein, wenn auch der Graf als solcher (selbst nach dem Wortlaut der Urkunde zu schliessen [vergl. oben p. 50]) zur Entscheidung des Rechtsstreites zuständig war, so scheint uns dennoch der Annahme eines schiedsrichterlichen Spruches durch den Grafen nichts entgegenzustehen. Bei einem öffentlichen Rechtsspruche wäre es mindestens auffällig, daß die Parteien (und im lateinischen Texte zudem Graf Rudolf, der Gerichtsherr selbst, der das Urteil fällt: testes vero hiis interfuere *compositionibus* (sic.). Ego ipse Rudolfus comes, Chunradus Abbas, Heinricus Advocatus, Berchtoldus de Snabelburg, Arnoldus de Warte etc. Et de Swiz: Cunradus Hunno, Vlricus Kessler, Wernherus Weibel, Heinricus de Ybach cum multis aliis) unter den Zeugen figurieren. Bei schiedsgerichtlichen Urteilen dagegen, die als privatgericht-

Soweit dieser Schiedsspruch die *Stellung des Grafen Rudolf von Habsburg* zu den Schwyzern uns mitteilt, ist sie eine rein öffentlich-rechtliche, aus der gräflichen Gewalt sich ergebende. Die Schwyzer werden als selbständige und ausschließliche Träger und Vertreter der Rechte an ihrer Mark geachtet.<sup>142)</sup>

Die *Nichtberechtigung* und daher das mangelnde Interesse *des Grafen Rudolf an der schwyzerischen Mark* kann nicht befremden. Zwar besaß er wohl zweifellos die (auch schon bei den früher im Marchenstreite aufgetretenen Grafen von Lenzburg vermutete) *gräfliche Gerichtsbarkeit* über die freien

---

liche Akte ihre Kraft der vertragsweisen Unterwerfung (vide v. Amira l. c. p. 160) verdanken, läßt sich diese Tatsache vollauf erklären; sie ist gewissermaßen die Besiegelung des Parteiwillens. Graf Rudolf hebt auch ausdrücklich hervor, daß er beide Parteien *gütlich* (!) mit einander versöhnt habe. (Vnd nach der beider teile fürleggen do fürsvnt ich die beide teile lutterlich vnd gütelich mit ein ander) dadurch, daß er mit weiser Leute Rat und Hilfe und *mit beider Teile Willen* ausgeschieden, was jedweder Teil von ihnen besitzen solle. (Es ist daher kaum begreiflich, wie das Kloster Einsiedeln später noch an dem in dieser Ausscheidung den Schwyzern zugewiesenen Gute „Jessenen“ legitime Ansprüche hätte erheben können. Vergl. dagegen Ringholz, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln. Einsiedeln 1902 I. p. 118). Wie wenig strenges Recht in Anwendung gekommen, sondern vielmehr das Ermessen des Schiedsgerichtes (das ich nach wiser lüte rate vnd hilfe vnd mit beider teile willen vs schiedj) maßgebend war, (cf. v. Amira l. c. p. 160) ergibt sich nicht nur aus dem vollständigen Mangel eines Hinweises auf bestimmte Rechtsgrundsätze, sondern insbesondere daraus, daß weder die Ansprüche der Schwyzer noch die Gerichtsurkunden des Klosters in vollem Umfange berücksichtigt, sondern eher die beidseitigen Ansprüche halbiert wurden.

<sup>142)</sup> Sie, resp. ihre Vertreter, traten persönlich und selbständig als Zeugen auf. Wenn im lateinischen Texte (nicht aber in der deutschen Übersetzung) Graf Rudolf selbst als erster Zeuge aufgeführt wird, so kann er in dieser Stellung nur als Organ resp. Obmann des Schiedsgerichtes aufgefaßt werden. Hätte Graf Rudolf von Habsburg irgend ein persönliches Interesse an der schwyzerischen Mark besessen (sei es als Markgenosse, Obereigentümer etc.), dann wäre die Klageführung des Abtes bei ihm unbegreiflich. Ebenso wäre es mehr als auffallend, daß Graf Rudolf sich der dreijährigen Fehde der Schwyzer mit Einsiedeln nicht eher angenommen, und allerdings hätte seine Stel-

Leute in Schwyz.<sup>143)</sup> Allein was ihm — zum Unterschied von jenen — fehlte, das war der Grundbesitz in Schwyz.<sup>144)</sup> Der Grundbesitz der Grafen von Lenzburg in Schwyz war an die Grafen von Kyburg und Froburg gekommen.<sup>145)</sup> Auffallender möchte die Nichtbeteiligung dieser Grundherren am Marchenstreite mit Einsiedeln erscheinen. Allein nicht nur war der ehemals lenzburgische Grundbesitz unter sie geteilt und damit auch ihr persönliches Interesse an der Markgemeinschaft in etwas geschwächt worden, sondern vor allem fehlte ihnen zum Unterschiede von den Lenzburgern die öffentlichrechtliche Stellung dieser gegenüber den freien Leuten von Schwyz. Erforderte das gräfliche Amt die zeitweise Anwesenheit der Lenzburger<sup>146)</sup> im Tale Schwyz, so werden die Kyburger und Froburger kaum öfters im schwyzerischen

lung als Selbstinteressent auch ein entscheidenderes Auftreten zu Gunsten jener Partei — wie wir solches bei seinen Vorgängern von Lenzburg wahrgenommen — zur Folge gehabt.

<sup>143)</sup> Oechsli I. c. p. 115 und 117. Fr. v. Wyß I. c. p. 89.

<sup>144)</sup> Wenigstens läßt sich zu dieser Zeit noch kein solcher nachweisen. Vergl. Fr. v. Wyß I. c. p. 87. Oechsli 65 f.

<sup>145)</sup> Wie auch Zug und Arth. Cf. Fr. v. Wyß. Die Namen des Kyburger- und Froburger-Hofes blieben auch unter den Habsburgern auf ihnen haften. — 1246, im Mai, vermachte Gräfin Uthelhildis von Leiningen (eine geborne Kyburgerin) ihrem Onkel Hartmann v. Kyburg den Ususfructus an den Gütern ihres Bruders, des Grafen Hartmann v. Kyburg, (u. a. in Valle Swiz et in Mutetal) für den Fall, daß sie diese Güter, welche ihr Bruder derzeit besitzt, jemals erben sollte. Vergl. Anzeiger für die schweizer. Geschichte, 50. Jahrgang N. F. Nr. 4, 1894.

Den 23. April 1298 befreit Herzog Albrecht v. Oestreich den Hof Roßberg nebst andern Besitzungen, welche durch seine Muhme, Gräfin Margaritha v. Kyburg, an das Gotteshaus Wettingen gekommen waren, von jährlicher Steuer und Abgabe. S. Regesten des Kantons-Archiv Schwyz Nr. 20. Vergl. auch Oechsli I. c. Reg. 147 von ca. 1252, das Fr. v. Wyß (p. 86) auf den Verkauf des Froburgerhofes an die Habsburger bezieht. Kopp (II. a. p. 328, Anm. 1), der dabei an eine Reichsvogtei denkt, sieht in ihr „die Entbindung der Leute von Schwyz von dem dem Kaiser geleisteten Eide durch den zum Reichsvogt bestellten Grafen von Froburg“. Vergl. Fr. v. Wyß I. c.

<sup>146)</sup> Grafenamt, resp. die Ausübung der gräflichen Gewalt und Grundherrschaft der Lenzburger in Schwyz mochten ungeteilter Familienbesitz der in Lenzburg residierenden Linie gewesen sein.

Gebiete sich aufgehalten haben. Sie hatten ihren dauernden Wohnsitz auf ihren Stammburgen und galten daher, trotzdem sie in der Mark „in Grund und Boden angesessen waren“, *als Ausleute* (Forensen, Ausmärker). Die Ausmärker aber waren, eben „weil sie anderwärts wohnten“, dem Gemeindeverbande ganz fremd. Sie hatten keinen Anteil an den Marknutzungen und den übrigen Gemeinderechten, oder wenigstens nur einen sehr geringen.<sup>147)</sup> Wir glauben deshalb vermuten zu dürfen, daß die *kyburgischen* und *froburgischen Grundherren nicht mehr in Markgemeinschaft* gestanden und gerade deshalb auch im Marchenstreite keine Rolle gespielt haben. Vielmehr werden ihre freien und hörigen Hintersaßen als freie Markgenossen mit und neben den vollfreien Bauern gleichberechtigt gewesen sein.<sup>148)</sup>

Sind unsere Vermutungen zutreffend, dann bietet die schwyzerische Markgenossenschaft zu Anfang des 13. Jahrhunderts das Bild eines, wenn auch ständisch gemischten, so doch für sein Gemeinland und seine Zwecke Gleichberechtigung aller Glieder anerkennenden wirtschaftlichen Verbandes. Auch in der schwyzerischen Mark hatten frühzeitig fremde Grundherrschaften in Grund und Boden sich angesessen.<sup>149)</sup> Allein „während die meisten freien Markgenossenschaften und Gemeinden allmählig in der Periode vom neunten bis zum dreizehnten Jahrhundert niedergedrückt wurden und sich als eine unkrieglerische und belastete Bauernsamer der grundherrlichen Gerichtsbarkeit oder einer nach dem Vorbild dieser ausgebildeten und erweiterten

<sup>147)</sup> Vergl. v. Maurer, Dorfverfassung I. 159. Vergl. auch oben p. 32 f. Geringere Marknutzungen mochten hauptsächlich jenen Ausleuten vergünstigt worden sein, die ihren Grundbesitz im Gebiete der Mark selbst bewirtschafteten oder auf ihre eigene Rechnung bewirtschaften liessen.

<sup>148)</sup> Vergl. oben p. 32 f. v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung p. 69. Einen Hinweis auf die Tatsache, daß keiner der Grundherren im Tale markberechtigt gewesen sei, möchten wir auch in dem mangelnden Auftreten derselben und ihrer Beamten unter den schwyzerischen Zeugen finden.

<sup>149)</sup> Siehe Oechsli l. c. p. 61 ff.

Vogteiherrschaft ergaben,“ <sup>150)</sup> wussten die Schwyzer nicht nur die Ausbildung einer grundherrlichen Markvogtei oder eines grundherrlichen Obereigentums zu verhindern, sondern infolge günstiger Verhältnisse und nicht zum mindesten des Sinnes für Unabhängigkeit und des energische „Selbstbewußtseins der freien Genossen gelang es ihnen, die Grundherren von jeder persönlichen Berechtigung an der gemeinen Mark auszuschließen.

Wesentliches Interesse bietet der Schiedsspruch des Grafen Rudolf von Habsburg hauptsächlich auch deshalb, weil er mit außerordentlicher Klarheit die *sachenrechtlichen Beziehungen der schwyzerischen Markgenossen zu ihrem Gemeinlande* wiedergibt. Selbständig und ohne Intervention eines Obereigentümers machen sie ihre Rechte dem Kloster Einsiedeln gegenüber geltend. Das am streitigen Gebiete beanspruchte Recht nennen sie selbst Eigentum <sup>151)</sup> und den Eingriff in ihr Recht einen Frevel an ihrer Freiheit und Erbschaft. <sup>152)</sup> Das Schiedsgericht selbst unterläßt es auch nicht, zu betonen, daß der den Landleuten von Schwyz zugesprochene Grund und Boden ihnen *frei und ewig* zugehören soll. <sup>153)</sup> Es garantierte dieser Schiedsspruch den Schwyzern somit ausdrücklich und unbestreitbar vollständige Nutzungsfreiheit an dem ihnen zuerkannten Gemeinland.

<sup>150)</sup> Siehe Bluntschli I. c. p. 32. Vergl. v. Inama-Sternegg I. 267 ff.

<sup>151)</sup> . . . „das dú eigenschaft des selben waldes . . . siv wêr ankommen von ir vorderon“ . . . . Eigenschaft ist der erst seit dem 14. Jahrhundert vorkommende Ausdruck für das Eigentumsrecht. (Vergl. Heusler Instit. II. 47 f.) Zur Begründung ihres Anspruches berufen sie sich auf eine vieljährige und unangesprochene Gewere. Diese ist daher offenbar eine „eigentliche“ und keine blosse Leibzuchtgewere. Vergl. Heusler I. c. 18.

<sup>152)</sup> „das klegten sjv mir weinlich . . . dc sjv vffen dien gütern gemüget wurden vnd an ir friiheit vnd an ir erbschaft gefreuelit würden.“ Ist diese „weinliche“ Klage der schwyzerischen Markgenossen nicht ein glänzendes Zeugnis für ihr tiefes Verständnis der nicht bloß wirtschaftlichen, sondern auch sozialen und politischen Bedeutung des Grundeigentums zu damaliger Zeit?

<sup>153)</sup> dc soll frilich vnd eweklich (libere et in perpetuum) die lantlute von Swiz anhören.

Mangels jeglichen Anhaltspunktes für eine Verfügungsbeschränkung darf wohl auch vollständige Verfügungsfreiheit der Schwyzer über diese Gemeinmark angenommen werden.

Ist aber „Eigentum das Recht, das seiner Natur nach dazu befähigt ist, seine volle Ausübung in allseitiger Beherrschung des Gegenstandes, an welchem es besteht, in Bezug sowohl auf Nutzung als auf Verfügung, zu finden,“<sup>154)</sup> so glauben wir mit gutem Grunde das den Landleuten von Schwyz an dem ihnen ausgeschiedenen Grund und Boden zuerkannte Recht als ein *Grundeigentum* ansehen zu dürfen.

Von einem bloßen „Nutzungsrechte“ könnte hier um so weniger die Rede sein, als offenbar die Schwyzer dieselben Rechte an ihrem Gebiete besitzen sollten, die das Kloster bereits früher daran besessen und ausgeübt hatte. Dem letztern aber waren durch das königliche Urteil von 1143 u. a. das „dominium et cunctae utilitates“ an der Wildnis und der angrenzenden Mark zugeschieden worden.<sup>155)</sup> E contrario bestätigt sich auch ein Eigentum der Landleute von Schwyz an dem ihnen zu ausschließlichem Besitze zugesprochenen Grund und Boden durch die Bestimmung, daß an der für beide Parteien gemeinschaftlich vorbehaltenen Weide „weder dieser noch jener“ Teil Sondereigentum (eigenschaft inem svnderlich; proprietatem) für sich beanspruchen dürfe.<sup>156)</sup> Dieses Recht der Schwyzer war wirklich ein Recht auf den Grund und Boden als solchen, ganz un-

<sup>154)</sup> Vergl. Heusler, Institutionen II. 47.

<sup>155)</sup> Vergl. Ringholz, „Abt Johanues“ p. 202.

<sup>156)</sup> Der lateinische Text zeigt klar, daß am gemeinschaftlich benutzten Weidelande nicht nur ein freies römischrechtliches Miteigentum möglich ist. (Vergl. oben, Anm. 121.) Denn weder die einzelnen Parteien als solche (das Kloster und die Schwyzer), noch die einzelnen Markgenossen (auf Seite der Schwyzer) hatten nach dem Sinn- und Wortlaut der Urkunde einen Anspruch auf Teilung dieses gemeinsamen Weidelandes oder auf Ausscheidung ihrer verhältnismässigen Anteile. Das beidseitige gemeinsame Eigentum war also vielmehr ein gebundenes. („totum similiter ad communem utrorumque pascuam deinceps habeatur, ut in omni communi pascua nec istis nec illis liceat aliquam proprietatem per tempora exquirere seu vindicare.“)

abhängig von der darauf verwandten Arbeit,“ denn es bezog sich vorzugsweise auf den Wald, den sie „viele Jahre in ruhiger und unangefochtener Gewere besessen hatten,“ und bei dem „aufgewendete Arbeit“ als Rechtstitel schwerlich in Betracht kommen konnte.

Offenbar gestatten uns diese Tatsachen den Rückschluß, daß schon im 1. und 2. Prozesse die Schwyzer die nämlichen Rechte, d. h. Grundeigentum an der streitigen Wildnis angesprochen hatten. Die Annahme eines Grundeigentumes der schwyzerischen Markgenossen auch an der übrigen, niemals bestrittenen Gemeinmark erscheint uns nur als eine logische Konsequenz.

\* \* \*

Schon oben haben wir nachzuweisen versucht, daß bei der Besiedelung des schwyzerischen Gebietes durch die Alemannen nur Einzelhöfe, aber keine Dörfer entstanden. Daraus ergab sich für uns die Vermutung, daß auch die schwyzerische Mark im 12. Jahrhundert eine sogen. Bauerschaft gewesen, d. h. von den Prinzipien und Verhältnissen des Einzelhof- und nicht des Dorfsystems beherrscht gewesen sei.

Die Urkunde von 1217 scheint diese unsere Vermutung zu bestätigen, wenigstens in keiner Weise zu widerlegen. Wiederholt nennt sie die schwyzerischen Markgenossen „landlüte (lüte) von Swiz“. Das Land war aber hier offenbar die Gemeinde, d. h. das mit seinen Grenzen den Gemein- und Sonderbesitz der Markgenossen umspannende Gebiet, und die Landleute nichts anderes als die in der schwyzerischen Mark angesessenen vollberechtigten Gemeindegossen. In den Urkunden von 1140 und 1143 hiessen die schwyzerischen Beklagten abwechslungsweise: *cives de villa Svites*, *cives de Svites*, *habitatores villae Svites*, *qui in villa Svites habitant*, und *villae ejusdem possessores*.<sup>157)</sup>

<sup>157)</sup> Diese Ausdrücke sind zweifellos alle mit einander synonym, da *civis* nichts anderes bedeutet als „Einwohner“, d. h. ein in Grund und



Offenbar an dem Worte villa irre geworden, hat man nun zuweilen die letzteren Ausdrücke mit „Dorfleute“ übersetzt.<sup>158)</sup> Dabei mochte man an ein im 12. Jahrhundert schon entwickeltes Dorf Schwyz gedacht haben, dessen Bewohner als Eigentümer der schwyzerischen Gemeinmark eine Dorfmarkgenossenschaft gebildet hätten.

In einer solchen Auffassung läge somit der Gedanke des Dorfsystems, also der Gegensatz zu der unsererseits vermuteten Bauerschaft.

Es ist vorab zu bemerken, daß das Wort villa ein Begriff ist mit vielfach schwankender und oft bestrittener Bedeutung, sowie er uns in den fränkischen und mittelalterlichen Quellen entgegentritt.

Nach Rietschel<sup>159)</sup> ist villa im fränkischen Reiche zur Zeit der Merowinger meist für Einzelhöfe, nicht für Dörfer gebraucht worden. Für das ostfränkische Reich zur Zeit der Karolinger bemerkt derselbe Verfasser ein fast vollständiges Schwinden dieses Unterschiedes auf deutschem Boden und findet villa vielfach gleich dem deutschen „Dorf“, zuweilen sogar für „Kirchspiel“ angewendet.

Während Brunner und andere<sup>160)</sup> in der villa der Lex Salica ein Dorf erblicken, v. Inama-Sternegg aber betont, die Lex Salica gebrauche dieses Wort „fast immer zweifellos für Einzelgut“,<sup>161)</sup> hat dagegen Schröder<sup>162)</sup> darauf hinge-

---

Boden angesessener (Rietschel l. c. p. 93) „Markgenosse, Nachbar“ etc. Siehe oben Anm. 43. (Kopp, Geschichte 2a 313, Anm. 4). Vergl. dagegen Bluntschli l. c. p. 34, Oechsli 238 und v. Maurer, Einleitung p. 303, welche civis mit Bürger übersetzen.

<sup>158)</sup> So betont Ringholz l. c. p. 30, Anm. 237, es dürfe cives nicht mit „Bürger“, sondern müsse mit Dorfleute übersetzt werden. Vergl. auch Kopp l. c. 2a 318, Oechsli l. c. 238, welche in den cives de villa Svites „Bürger des Dorfes Schwyz“ erblicken.

<sup>159)</sup> l. c. p. 267 und 41.

<sup>160)</sup> Brunner l. c. p. 281 f. Lamprecht l. p. 46. — Waitz identifiziert „vicus oder villa“ allgemein mit „Dorf oder Heim“.

<sup>161)</sup> Wirtschaftsgeschichte I. 43. Ebenso Hildebrand l. c. p. 159. Die „villa“ der Lex Alaman., insbesondere in l. 84 C. 4, findet nach v. Inama-

wiesen, daß in der Lex Salica villa bald ein einzelnes Gehöfte, bald ein Dorf sei. Des Fernern erblickt Hildebrand <sup>163)</sup> in der villa einen öfters dem lateinischen „marca“ identisch gebrauchten Terminus, „denn in den Urkunden stossen wir unzählige Male auf die Verbindung „villa vel marca“ oder „marca vel villa“.“

Nach v. Maurer <sup>164)</sup> endlich heißt in germanischen Urkunden ganz allgemein villa: „Nachbarschaft, Honnschaft“ usw. Wir halten es daher als kaum notwendig, den Ausdruck „cives de villa Svites“ ohne weiteres mit Dorfleute von Schwyz zu übersetzen. Am wenigsten veranlassen uns hiezu die Urkunden selbst. Das Diplom von 1143 zeigt synonyme Anwendungen folgender Ausdrücke: qui in villa Svites habitant, habitatores villae Svites, ejusdem villae possessores, et cives de Svites. Alle diese Bezeichnungen entsprechen ihrerseits dem cives de villa Svites der Urkunde von 1114. Den Ausdrücken „Landlute von Swiz“ und „Lute von Swiz“ der deutschen Übersetzung des schiedsgerichtlichen Urteils von 1217 entspricht das lateinische „hominibus de Swites“ des lateinischen Fragmentes. Da nun aber homines de Swites offenbar den habitatores in Swites etc. synonym sein dürfte, so vermuten wir im Worte „Landlute von Swiz“ lediglich eine Übersetzung des Ausdruckes „cives de villa Svites.“ <sup>165)</sup>

Wie im deutschen Worte „lantlute“ „lant“ Bestimmungswort ist zu „lute“, so spielt auch im lateinischen Ausdrucke villa eine ganz analoge Rolle.

---

Sternegg I. p. 46 „weder auf ein Dorf noch ein Einzelgehöfte in geschlossenen Orten, wohl aber auf *benachbarte* Einzelhöfe eine passende Anwendung.

<sup>162)</sup> I. c. p. 203.

<sup>163)</sup> I. c. p. 176.

<sup>164)</sup> Einleitung p. 13. Nach derselben kann villa aber auch ein bewohntes Dorf heissen. cf. eodem p. 43.

<sup>165)</sup> Vergl. auch Meyer v. Knonau, der Kanton Schwyz. Er spricht von den cives de villa S. als den Landleuten von Schwyz.

Das Unzutreffende einer Beschränkung der villa Svites auf ein geschlossenes Dorf Schwyz scheint uns auch in den ersten Gebietsansprüchen ihrer cives zum Ausdruck zu kommen. Bloße „Dorfleute von Schwyz“ wären kaum in die Lage gekommen, dem Kloster Einsiedeln von der Altmatt her Grund und Boden streitig zu machen; denn Sattel und Rothenthurm gehörten von jeher zum Kirchspiel Steinen, das seit 1124 eine eigene Pfarrkirche besaß.<sup>166)</sup>

Steinen war offenbar nach Hofsystem besiedelt<sup>167)</sup> und gehörte trotz seiner kirchlichen Selbständigkeit (urkundlich nachweisbar)<sup>168)</sup> zu Anfang des 13. Jahrhunderts wirtschaftlich zum Lande Schwyz. Nach den geographischen Verhältnissen mußten gerade Sattel und Rothenthurm an der Nutzung der Altmatt und des angrenzenden Grund und Bodens interessiert gewesen sein, während für „bloße Dorfleute von Schwyz“ diese Gebiete schon wegen der Lage der schwyzerischen Hoch- und Mittelalpen kaum die nächst- und günstigstgelegenen gewesen wären. Wäre die villa Svites schon im 12. Jahrhundert ein Dorf gewesen mit einer selbständigen Dorfmark, so müßten auch hier Erscheinungen uns entgegnetreten, wie man sie allgemein beim Dorfsystem findet.

Brunner führt<sup>169)</sup> als spezielle Kennzeichen des letztern folgende Tatsachen an:

Herauswachsen der Markgenossenschaft als räumlich begrenzter, wirtschaftlicher Verband aus einer einzelnen Sippenschaft, langsame Entwicklung des Sondereigens am Ackerlande nach einer langen Übergangsperiode abwechselnder Gemeinschaftsnutzung, Eintreten des Flurzwanges (sogen. laxe Feldgemeinschaft) an die Stelle der strengen Feldge-

<sup>166)</sup> Oechsli p. 239.

<sup>167)</sup> Vide oben p. 10.

<sup>168)</sup> Geschichtsfreund XIX p. 100. Oechsli Reg. 57.

<sup>169)</sup> Brunner I. p. 86 und 280. Ähnlich Gierke, I. 60 ff. Vergl. auch Waitz, Verfassungsgeschichte I. 114, 124, 132.

meinschaft nach entwickeltem Sondereigen am Ackerlande, Bestehen der Feldweide (Stoppel- und Brachweide) an den nicht eingehetzten Sonderäckern nach vollendeter Ernte bis zur neuen Aussaat.

Beim Einöde- oder Einzelhofsystem<sup>170)</sup> dagegen bilden die vereinigten Siedler den wirtschaftlichen Verband der Bauerschaft.<sup>171)</sup> Die Sondernutzung mußte bei der Lage der einzelnen Hofstätte alsbald wenigstens einen Teil des Ackerbaulandes ergreifen, sodaß das Sondereigentum nicht bloß die Hofstätte sondern auch Ackerland umfaßte<sup>172)</sup> und das Gesamtrecht der Bauerschaft sich als Eigentum nur in dem der Allmende verbleibenden Gebiete äußerte. Und der losere Zusammenhang, der infolgedessen zwischen den Genossen bestand, mußte in einer geringern Einwirkung der Gesamtheit auf die Einzelnen zum Ausdruck kommen.<sup>173)</sup>

Unsere Vermutung, daß die alemannischen Ansiedler, sei es auf einmal, sei es allmählich, das Gebiet des Landes Schwyz, einödeweise besiedelt und daß die Dorfbildung erst einer spätern Zeit angehöre,<sup>174)</sup> haben wir schon oben dargelegt. So wenig wir irgendwo im Lande und irgendwann ausgeschiedene Dorfmarken<sup>175)</sup> zu treffen vermögen,

<sup>170)</sup> Brunner l. c. p. 88 ff.

<sup>171)</sup> Also ohne Rücksicht auf Ein- und Mehrzahl der Sippschaften und ohne regelmässige Gliederung des Gemeinlandes in mehrere selbständige Marken bei Ausdehnung der Siedelung auf weitere Gebiete.

<sup>172)</sup> Gierke, l. c. I. 67, dagegen verneint jede Feldgenossenschaft der Einzelhöfe, indem nach seiner Ansicht jedem (Einzel-) Genossen genügend Ackerland zu seinem Sonderbesitz ausgeschieden war. Ebenso v. Inama-Sternegg l. c. I. p. 31; während Waitz l. c. I. p. 132 eine teilweise Feldgemeinschaft ausdrücklich hervorhebt.

<sup>173)</sup> Gierke I. p. 69.

<sup>174)</sup> Siehe oben, p. 11 ff.

<sup>175)</sup> Nach Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues p. 238, zerfiel die zu einem Urdorfe gehörige Mark gewöhnlich später durch Anbau von Nebendörfern in mehrere Marken. Heute sind die sogenannten „Genossamen“ (d. h. innert der „Oberallmende“ bestehende und aus derselben hervorgegangene örtliche Nutzungs-„Korporationen“, die meist mit dem

ebenso vergeblich ist unser Suchen nach Flurzwang und Gemengelage von in einer gemeinschaftlichen Feldflur liegenden Aeckern.<sup>176)</sup> Vielmehr steht das Ackerland, wo wir solches finden, im freien Sondereigen der Einzelwirtschaften und überall im Lande herum, meist nach der Lage der Einzelhöfe, zerstreut.<sup>177)</sup> Nicht weniger selbständig als der Gesamtheit stand in Markangelegenheiten der einzelne Mark-

Gebiet einer Kirchgemeinde zusammenfallen) Eigentümer der Bodenallmenden (d. h. der Heukuhallmenden“ und des Pflanzlandes (Allmeindgärten). Dieses ausgeschiedene Eigentum ist aber erst jüngeren Datums (1882). Siehe Verordnung der Oberallmend-Korporation vom 28. Oktober 1894, § 2. Im 17. und 18. Jahrhundert wurden solche Pflanzländereien von der Landgemeinde den Kirchspielen zur bloßen Sondernutzung durch ihre „Genossen“ überlassen. Überhaupt wurden auch diese Bodenallmenden Jahrhunderte lang als gemeinsames Weidland benutzt, bis Zeiten der Teuerung die Obrigkeit zu starker Begünstigung des Ackerbaues anspornten. Siehe Oberallmeind-Archiv, Akten III. Nr. 65, Verzeichnis über die Oberallmeind-Vergabungen der hohen Landsgemeinde. Vergl. auch „Schwyzer Zeitung“, Jahrgang 1905 Nr. 97, 2. Bl. p. 1. Heute hat die Lands- bzw. Bezirksgemeinde rein politische Bedeutung, indem seit anfangs des 19. Jahrhunderts die Oberallmeindsgemeinde als markgenössisches Organ funktioniert. Diese Tatsache, sowie die Existenz der „Genossamen“ mit ihrem Eigentums- und Verfügungsrecht über die Bodenallmende beweisen das Unzutreffende der Ansicht Maurers (Einleitung 306): es sei die Landgemeinde bis auf die jetzige Stunde eine Talmarkgemeinde, ihr gehöre alles Gemeinland und sie nur allein könne darüber verfügen.

<sup>176)</sup> Wir erwähnen die heute vorkommenden Lokal- und Güternamen: „Acher“, „Acherli“, „Achry“, „Hobacher“, „Buelacher“, „Schwandacker“ etc.

<sup>177)</sup> Wollte man in den „agri inarvales“ und „culti et agri“ (siehe Ringholz p. 171, Anm. 4) mit Oechsli „Äcker“ erblicken, so scheint uns dies für die vorliegende Frage ohne Belang. Wie Ringholz (173) ausführt, waren diese Gebiete von den Schwyzern nicht besiedelt, sondern nur im Hochsommer von ein par Hirten bewohnt. So wenig hier von einer Dorfanlage und dazugehörigen Aeckern die Rede sein kann, ebensowenig mögen wir an zum Dorfe Schwyz gehöriges Ackerland glauben das die Dorfleute von Schwyz in laxer Feldgemeinschaft stehend, gepflegt und genutzt hätten. Es liegt dies in der Natur der örtlichen- und Distanzverhältnisse. Sofern Äcker hier wirklich in Betracht kämen, könnten es wohl nur Einzelfluren von Hirtenfamilien sein, die im Sommer in diesen Hochtälern und Alpen sich aufhielten und den kulturfähigen Boden frohneei, jede Gebundenheit des Flurzwanges sich wählten.

genosse auch den Grundherren gegenüber, so lange sie an der schwyzerischen Mark mitberechtigt waren. Letztere hatten es auch als solche weder zu dinglichen noch hoheitlichen Rechten über die gemeine Mark gebracht.

Diese Tatsachen in ihrer Gesamtheit rechtfertigen daher unsere Annahme, es seien die nachbarlichen Beziehungen, in denen schon die „cives de villa Svites“ zu einander gestanden, sowie ihre rechtlichen Verhältnisse zur Mark ausschließlich von Grundsätzen beherrscht gewesen, wie sie in den sogenannten Bauerschaften sich zeigen. Die „cives de villa Svites“ wären daher die Landleute von Schwyz, die im Gebiete der schwyzerischen Mark auf zerstreuten Einzelhöfen (Einöden) angesessenen, vollberechtigten Gemeindegossen und die „villa“ resp. das „Land“, das geschlossene Gebiet der Gemeinde selbst. (Vergl. Blumer I. 79, Anm. 43.)

Wir kommen nochmals auf das schiedsrichterliche Urteil von 1217 zurück. Hier treffen wir unter den schwyzerischen Zeugen zwei Personen, die unsere spezielle Aufmerksamkeit verdienen, nämlich Konrad Hunno und Werner Weibel. Wenn es richtig ist, daß das Land Schwyz der Ueberrest einer alten Zehnt gewesen und Konrad Hunno und Werner Weibel in ihrer Stellung als Zeugen von den damals noch bestehenden Ämtern den Namen getragen,<sup>178)</sup> so liegt die Vermutung nahe, daß irgend ein *Zusammenhang zwischen Hundertschaft und Mark* bestanden habe. Dieser Connex dürfte jedenfalls als rein räumlicher, äußerlicher gedacht werden, in dem Sinne, daß der Bezirk der Markgemeinde und derjenige des Hundertschaftsgerichtes mehr zufällig, teilweise oder ganz sich gedeckt hätten.<sup>179)</sup>

<sup>178)</sup> Siehe Oechßli I. c. p. 121, 123. Fr. v. Wyß I. c. p. 94 f. Cf. Brunner II. 175.

<sup>179)</sup> Cf. Below, „Markgenossenschaft“, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Konrad, Elster, Lexis und Loening. Waitz, I. 130, 138. Heusler, Instit. I. 266 ff.

Ein innerlicher Zusammenhang <sup>180)</sup> d. h. dergestalt, daß Mark- und Gerichtsgemeinde identisch und somit die Organe des Landgerichts auch zugleich notwendig die Vorsteher der Markgemeinde gewesen wären, scheint uns schon deshalb für ausgeschlossen, weil neben dem Hundertschaftsgericht noch grundherrliche Gerichte bestanden und somit die Grundherren und ihre hörigen Hintersaßen im Landgerichte ungenoß waren, während dagegen die lenzburgischen Grundherren selbst, und vermutlich später die grundherrlichen Hintersaßen an deren Stelle, mit den vollfreien Bauern in Markgemeinschaft standen.

Auch ein bloß zufälliges Auftreten dieser Gerichtsorgane als Zeugen wäre an sich nicht ausgeschlossen, wenn nicht eben die Tatsache, daß auf Seiten der Gegenpartei nur diejenigen Personen als Zeugen erwähnt werden, die ausschließlich zur Vertretung der klösterlichen Interessen berufen waren, <sup>181)</sup> auf ähnliche Rechtsstellung der schwyzerischen Zeugen hindeuten würde. <sup>182)</sup>

Wir vermuten deshalb nicht nur ein wenigstens teilweises Zusammenfallen von Hundertschaft und Mark, sondern auch, daß 1217 tatsächlich die *Organe des Landgerichtes* (d. h. Hunno und Weibel) zugleich *auch Organe der Markgemeinde* gewesen seien. Hätten wir einen Beweis dafür, daß der Umfang der schwyzerischen Mark schon zu dieser Zeit mit demjenigen der ursprünglichen Landgerichtsgemeinde zusammengefallen, also eine Hundertschaftsmark gewesen sei, <sup>183)</sup> dann dürften wir auch in dieser Stellung Konrad Hunno's eine Bestätigung finden für die Annahme Lamp-

<sup>180)</sup> Vergl. Gierke I. p. 81, der wenigstens ursprünglich jede politische Genossenschaft eine Markgemeinde und jede Markgemeinde eine politische Genossenschaft sein läßt.

<sup>181)</sup> Siehe die oben citierten Urkunden von 1114 und 1143, Ringholz 198 ff. und 200 f.

<sup>182)</sup> Fr. v. Wyß (l. c. p. 94) läßt Hunno „an der Spitze der Landleute“ stehen und Oechsli p. 12 nennt sie „Hauptvertreter des Landes“.

<sup>183)</sup> Vergl. unten.

rechts<sup>184)</sup>, daß der vornehmste Beamte der alten Hundertschaftsmark der Hunno gewesen sei.

Ob vielleicht auch die Anzahl der Zeugen — vier — mit den spätern Ammännern oder mit einer Einteilung des Landes, ähnlich den spätern Vierteln, in Zusammenhang steht?<sup>185)</sup>

\*            \*            \*

Im Nachfolgenden haben wir uns mit Urkunden zu beschäftigen, die uns etwelchen Einblick in die *markgenössische Organisation* gestatten.

1275, den 7. Januar, wendet sich Hartmann von Baldegg, Pfleger Rudolf's, des römischen Königs, von Luzern aus schriftlich an Rudolf und Werner, die Ammänner des Tales Schwyz und die dortige Gemeinde.<sup>186)</sup>

Er teilt ihnen mit, daß er Äbtissin und Convent zu Steinen in seinen Schutz genommen, und befiehlt der Gemeinde und den einzelnen Gliedern derselben (*Vobis universis et singulis mandantes et praecipientes*), die Klosterfrauen und alle ihre Güter, bewegliche und unbewegliche, gemäß den Freiheiten und Privilegien dieses (Cisterzienser) Ordens zu beschützen gegen Alle und Jede, welcher Herrschaft und wessen Standes sie immer sein mögen.<sup>187)</sup>

Von Kyburg aus schreibt im nämlichen Jahr unterm 4. September Königin Anna<sup>188)</sup> „Rodolfo ministro de Sthov-

<sup>184)</sup> Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I. 312.

<sup>185)</sup> Bezüglich der Viertel v. Kopp, Geschichte II. a. p. 322 und ibidem Anm. 6. Blumer, I. 128 und Anm. 49. Snell, Handbuch des schweizer. Staatsrechtes II. 170. Kothing M., das alte Staatsvermögen p. 98.

<sup>186)</sup> Original im Kloster „St. Peter auf'm Bach“ in Schwyz unter den „Steinerschriften“. Copie siehe Geschichtsfreund III., p. 49. Reg. bei Oechsli Nr. 228. „R. et W. Ministris vallis de Swites et universitati ejusdem loci.“

<sup>187)</sup> *quatinus easdem et ipsarum bona mobilia et immobilia . . . efficaciter defendatis contra universos et singulos cujuscumque sint auctoritatis et conditionis.*

<sup>188)</sup> Original im Kloster St. Peter in Schwyz; abgedruckt im Geschichtsfreund VII. 50, Reg. bei Oechsli Nr. 236.



fach, et Wernhero de Sewen ministro“, da sie die Nonnen des Cisterzienserklosters Steinen mit all ihrem Besitz in ihren besondern Schutz genommen habe, so wolle sie nicht, daß dieselben von ihren Beamten irgend eine Steuer zu geben gezwungen werden<sup>189)</sup> und befiehlt zuerst dem Ammann Rudolf von Stauffach, das Pferd, das er ihnen wegen einer solchen Steuerforderung weggenommen,<sup>190)</sup> unverzüglich zurückzugeben, dann beiden, sie mit solchen Forderungen nicht mehr zu behelligen<sup>191)</sup> und sie nach Kräften gegen jegliche Übergriffe zu schirmen.

In einem Kaufakte vom 25. Dezember 1281,<sup>192)</sup> abgeschlossen in der Pfarrkirche zu Schwyz, zwischen den Landleuten von Schwyz und Konrad Hunn, erscheinen an der Spitze der Zeugen neben den genannten zwei Ammännern noch zwei andere: Ulrich der Schmid und Konrad ab Jberg.

1286 treten anläßlich einer gerichtlichen Vergabung der Eheleute Konrad Hesso und seiner Gattin Gertrud an das Frauenkloster in Steinen vier Ammänner unter den Zeugen auf: Ulrich von Wila, Werner von Sewen, Conrad ab Jberg, und Wernher genannt Tiring.<sup>193)</sup>

In dem Bündnis mit Zürich vom 16. Oktober 1291 erscheint zum erstenmal als an der Spitze des Landes stehend der „Lantammann Herr Conrad ab Jberg“. <sup>194)</sup>

Demselben begegnen wir als „minister“ in einer Urkunde vom 10. Hornung 1295. <sup>195)</sup>

<sup>189)</sup> Nolentes, ut aliquam precariam dare a nostris officiatis aliquatenus compellantur.

<sup>190)</sup> Et cum intellexerimus, quod tu R. minister de Stoufach ob hujusmodi precarie exactionem equum pro pignore memoratis Sanctimonialibus abstulisti . .

<sup>191)</sup> Vos ambo illas non velitis amplius, in exactionibus hujusmodi fatigare.

<sup>192)</sup> Tschudi, Chronicon Helveticum I. p. 189. Cf. Oechsli p. 270. Fr. v. Wyß l. c. p. 95.

<sup>193)</sup> Siehe Geschichtsfreund VII. p. 51 f. Die Ammänner werden „Ministri vallis de Swiz“ genannt.

<sup>194)</sup> Kopp, Urkunden I. p. 37. Oechsli Reg. 352. Eidgen. Abschied I. 242.

<sup>195)</sup> Siehe Geschichtsfreund VII. p. 54 f. „Nos vero Chonradus minister

Im Jahre 1299, am 13. Januar, sendet die Königin Elisabeth zwei Briefe <sup>196)</sup> den „*viris prouidis et discretis . . . Officialibus sev Ministris, totique, vniuersitati in Switia.*“ Da sie die Klosterfrauen von Steinen, *cum bonis suis et pertinentiis vniuersis*“ in ihren Schutz genommen, befiehlt sie in einem der beiden Briefe der Gemeinde (*Vniuersitati vestre*), *quatinus eisdem in bonis et possessionibus suis nullum inferatis aut inferri ab aliquo permittatis stipendium aut gravamen, Easque nihilominus libertatibus ipsis antiquitus deditis et concessis perfrui liberaliter concedentes . . .*

Im zweiten Schreiben betont sie, daß sie unter Gutheißung ihres Gemahls, des Königs Albrecht, die Nonnen von Steinen mit allen Besitzungen und Gütern in ihren Schutz und Schirm genommen habe und nicht wolle, daß sie von ihren Amtsleuten („*Officiati*“) genötigt werden eine Steuer zu geben. Da sie vernommen habe, daß der Landammann auf Anordnung der Ammänner (*quod tu Landamman ad ordinationem officialium sev Ministrorum*) die genannten Nonnen zur Eintreibung einer solchen Steuer um 7  $\bar{n}$  (Pfund) und 1 Schilling gepfändet habe, befiehlt sie ihm und ersucht ihn dringend, denselben die grundlos weggenommenen Pfennige unverzüglich und ohne Widerrede zurückzustellen und empfiehlt überhaupt der Gemeinde (*Vniuersitati vestre*) die Nonnen vor jeglicher Unbill nach Kräften zu bewahren.

Aus diesen Tatsachen ergibt sich die Existenz eines organisierten schwyzerischen Gemeinwesens, das verschieden ist von den einzelnen Gemeindegossen. In Verbindung mit dieser *Universitas in Switia* werden die „*Ministri vallis de Swites*“, die *Officiales sev ministri* genannt, an deren Spitze 1299 der Landammann steht. <sup>197)</sup>

*dictus de Iberg et dicta communitas (de Swiz) ad preces dictorum nostrum sigillum duximus praesentibus apponendum.*

<sup>196)</sup> Original im Kloster St. Peter in Schwyz. Abgedruckt im Geschichtsfreund VII. 55 f. Cf. Oechsli l. c. Reg. 417 und 418.

<sup>197)</sup> Siehe oben.

Über die *rechtliche Stellung dieser Ammänner* begegnen wir in der Literatur den verschiedenartigsten Auffassungen.

Die entschieden unhaltbare Ansicht Hisely's<sup>198)</sup>, der in diesen Ammännern Vorsteher einzelner Dörfer sehen wollte, hat schon Blumer<sup>199)</sup> abgetan, mit dem Hinweis darauf, daß sie die Quellen selbst Ammänner des Tales Schwyz bezeichnen. Im weitem folgert Blumer<sup>200)</sup> also:

„Wäre nur ein Ammann genannt, so könnte dieser einfach als Beamter des Vogteiherrn, als Vertreter der mittleren Gerichtsbarkeit angesehen werden, wie denn auch wirklich der erste Ammann, Rudolf von Stauffach, indem er den Klosterfrauen ein Pferd pfändete, in richterlicher Stellung erscheint . . . dagegen wird man allerdings durch jene Zahl (4) unwillkürlich an die alte Einteilung des Landes Schwyz in Viertel erinnert, nur muß man, wenn man jedem derselben einen Ammann — immerhin mit Ausdehnung seiner Amtsgewalt über das ganze Land — zuteilen will, mit Kopp annehmen, daß es damals noch diesseits der Platten bloß drei Viertel gab und Steinen das vierte war.“

Kopp<sup>201)</sup> scheint anzunehmen, daß ursprünglich nur zwei Ammänner gewesen seien, deren Anzahl dann verdoppelt wurde. Auch er ist der Ansicht, daß die Ammänner als Verwaltungsorgane der Gemeinde wohl vornehmlich Anlage und Bezug der Steuern besorgten, — während einem derselben richterliche Gewalt aufgetragen war — indem sie alle ohne Unterscheidung und zugleich Ammänner des Tales Schwyz heißen. Nach ihm bezeichnen die vier „Amtleute“ die drei Pfarrgemeinden, nur daß Schwyz als die volkreichste das doppelte gab.<sup>202)</sup>

<sup>198)</sup> Essai sur l'origine et le développement des libertés des Waldstaetten Uri, Schwyz et Unterwalden p. 19 f.

<sup>199)</sup> und <sup>200)</sup> Blumer II. 128.

<sup>201)</sup> Geschichte der eidgen. Bünde 2. a. p. 332 und 3 b p. 256.

<sup>202)</sup> Letztere Auffassung teilt auch Kothing I. c. p. 8 f.

Ähnlicherweise vermutet auch Huber<sup>203)</sup> in diesen Ammännern Vertreter des Volkes in bestimmten Bezirken, die „die Landessteuern erhoben und das Recht hatten, im Falle der Nichtbezahlung ein Pfand zu erheben.“

In Gegensatz zu den genannten Ansichten, die alle in den Ammännern Gemeindebeamten sehen, tritt Friedrich v. Wyß.<sup>204)</sup> Er findet es den Zeitverhältnissen besser entsprechend, „wenn die Ammänner in Beziehung gesetzt werden zu den Bestandteilen, aus denen das Land zusammengewachsen ist, die noch Ende des 13. Jahrhunderts mit Bezug auf die Steuer unterschieden werden. Diese Bestandteile, die mit Sicherheit erst 1273 sämtlich unter der gleichen Herrschaft vereinigt erscheinen, sind die freien Leute von Schwyz, die beiden Höfe<sup>204a)</sup> und Steinen, was der Zahl der vier Ammänner entspricht; Stauffacher, der das Kloster in Steinen gepfändet und in Steinen wohnt, wäre hiernach der Ammann von Steinen gewesen. Es besteht aber der wachsenden Einheit des Landes entsprechende Vereinigung der Ammänner zu gemeinsamer Wahrung der Interessen des Landes, wie ja schon die allen gemeinsame Allmend von Alters her eine Verbindung der Teile unter sich begründet hatte und die Vollendung der Einheit des Landes fand ihren Ausdruck 1291 in dem Landammann, neben dem die einzelnen Ammänner bald sich verlieren, wie ja auch der Ammann von Art nach hergestellter völliger Vereinigung mit dem übrigen Lande verschwindet.“ Friedrich v. Wyß scheint im übrigen in den Ammännern herrschaftliche Gerichtsbeamte zu vermuten.<sup>205)</sup> Eine Art Mittelstellung zwischen den genannten Ansichten nimmt Oechsli ein.<sup>206)</sup> Mit Fr.

<sup>203)</sup> Huber l. c. p. 63.

<sup>204)</sup> Fr. v. Wyß l. c. p. 96 f.

<sup>204a)</sup> Kyburger- und Froburgerhof, siehe Oechsli l. c. p. 65.

<sup>205)</sup> P. Schweizer, l. c. p. 18, Anm. 1 faßt die „nostrī officiales“ (richtig „officiati“!) sowohl als herrschaftliche als auch als königliche Beamte auf, da Rudolf selbst eine Doppelstellung einnahm.“

<sup>206)</sup> Oechsli l. c. p. 288 f.

v. Wyß vermutet er bereits für die Zeit ihres ersten Auftretens vier Ammänner und nimmt an, daß die Urkunden von 1275 sie nicht vollzählig aufgeführt. Auch er gibt der Möglichkeit Raum, daß diese vier Ammänner den ursprünglichen Bestandteilen des Landes entsprechen könnten, der freien Genossenschaft und den beiden Eigenhöfen, jedoch so, daß die erste wegen ihrer numerischen Stärke zwei Vertreter erhalten hätte. Zur Vermutung, daß die Ammänner Vertreter der Kirchenspiele seien, tritt aber Oechsli keineswegs in direkten Gegensatz, er läßt vielmehr dem Einwande, daß die Ammänner herrschaftliche Beamte seien, die Vermutung sich entgegenstellen, daß die Gemeinde die Ammänner als Vertreter der Kirchspiele vorschlug und der König sie nur bestätigte. Nach Oechsli bilden die vier Ammänner die gemeinsame Oberbehörde des Landes, mit dem Richter des Tales, dem Landammann an der Spitze.

Im Nachfolgenden erlauben wir uns etwas näher auf die Ansicht Fr. v. Wyß's einzutreten. Unter den vier Ammännern erblickte er einen als Ammann des Kirchgangs Steinen, als eines der Bestandteile, aus denen das Land zusammengewachsen ist.<sup>207)</sup> Letztere Ansicht gründet sich jedenfalls auf die von Blumer<sup>208)</sup> vertretene Auffassung, die Kirchgemeinde Steinen mit Steinerberg, Sattel, Bibereck und Rothenthurm solle unter der Grundherrschaft der Lenzburger und dann der Habsburger gestanden haben, bis im Jahre 1269 die Kirchgenossen von Graf Eberhard von Habsburg sich losgekauft hätten. Nun hat schon P. Schweizer<sup>209)</sup> betont, daß diese von Heinrich VII. bestätigte und von Tschudi<sup>210)</sup> im genannten Sinne interpretierte Loskaufsurkunde, die Graf Eberhard den habsburgischen Eigenleuten ausge-

<sup>207)</sup> Fr. v. Wyß, Zeitschrift für schweizerisches Recht, I. p. 67, XVIII. 86—97.

<sup>208)</sup> Blumer l. c. p. 26.

<sup>209)</sup> l. c. p. 19.

<sup>210)</sup> Chronicon Helveticum I. p. 172, 254.

stellt hatte, keineswegs auf Steinen zu beschränken, sondern auf die unter habsburgischer Grundherrschaft stehenden Leute des ganzen Landes auszudehnen sei. Damit fällt jeder urkundliche Anhaltspunkt einer Grundherrschaft über die ganze „Kilchhöre“ Steinen. Vielmehr spricht Oechsli<sup>211)</sup> ausdrücklich von einer Zugehörigkeit der in Steinen gelegenen habsburgischen Güter zum Hofe Arth. Somit ist wohl an einen Ammann als grundherrlichen Gerichtsbeamten in Steinen kaum zu denken.<sup>212)</sup>

Ist aber auch die Vermutung Oechsli's<sup>213)</sup> richtig, daß infolge des erwähnten Loskaufes der habsburgischen Eigenteute unter Eberhard die besonderen Gerichte der letztern eingegangen seien, dann ist für die fragliche Zeit überhaupt kein Platz mehr für solche von der habsburgischen Grundherrschaft bestellte Gerichtsbeamte. Es käme nur noch ein einziger, der allen freien und gefreiten Leuten gemeinsame Richter des Tales Schwyz, der spätere Landammann<sup>214)</sup> in Betracht.

Einen der wichtigsten Gründe gegen die Ansichten von Kopp und Blumer bildet die von v. Wyß behauptete Tatsache, daß die Ammänner bald nach dem Auftreten des Landammanns verschwinden, während die Gemeindeinteressen ja immer wichtiger werden und die Zahl der Viertel sich

<sup>211)</sup> I. c. p. 66. Es handelt sich also nicht um einzelne in der „Kilchhöre“ gelegene Güter. — Vergl. den habsburgischen Pfandrodel von 1281 (habsburg. Urbar von Dr. Rud. Maag, II. 1. p. 133 ff., der wohl die freien Leute von Schwyz, die beiden „Höfe“ von Kyburg und Froburg sowie Arth, nicht aber Steinen erwähnt.

<sup>212)</sup> Steinen gehörte eher schon das ganze 13. Jahrhundert zum Lande Schwyz. Vergl. Geschichtsfreund XIX. p. 100, wo unter den „Census de Swites“ solche des „armentarius de steina“ und von Feldmoos (vermutlich in Sattel) aufgeführt sind, und Geschichtsfreund VII. p. 47, wo die „parochia de Steina (vallis de Swiz)“ genannt wird.

<sup>213)</sup> I. c. p. 288. Nach Oechsli's Vermutung (ibidem Anm. 1) fällt der Loskauf schon in die Zeit, da Eberhard noch Eigentümer und nicht bloß Pfandherr war, also in die Zeit vor 1273. Cf. Reg. 219 eodem.

<sup>214)</sup> Kopp, Urkunde I. 37. Oechsli Reg. 352.

mehrt. Richtig ist zwar, daß der „Landammann“ als solcher in den Quellen zum erstenmal 1291 an der Spitze des Landes <sup>215)</sup> stehend, auftritt, offenbar unrichtig dagegen, daß die Ammänner in ihrer Mehrzahl 1299 zum letztenmal neben dem Landammann erwähnt werden. <sup>216)</sup>

Wäre die Stellung der schwyzerischen Gemeinden den Ammännern als herrschaftlichen Gerichts- und Verwaltungsbeamten gegenüber nur diejenige eines Verwaltungssprengels und in keiner Weise die eines (autoritären) Subjektes gewesen, dergestalt, daß die Ammänner zugleich auch ihre Beamten gewesen wären, dann erschiene es uns unbegreiflich, warum die Herrschaft diese Ammänner „Ministri vallis de Swites“ nannte, und ihr Schreiben jederzeit an die „Officiales sev Ministri“ und die Gemeinde *zugleich* gerichtet werden. (Vergl. insbesondere den 1. Brief der Königin Elisabeth von 1299, dessen Adresse an die Ammänner und die Gemeinde gemeinsam, der Befehl dagegen, die Güter und Besitzungen des Klosters nicht mit Steuern zu belasten, schlechtweg an die Gemeinde als solche sich richtet.) Es muß somit der Gemeinde ein Recht der Mitsprechung und und der Initiative in diesen Besteuerungsangelegenheiten und damit die Möglichkeit der Beeinflussung der Ammänner zugestanden haben. Mit andern Worten, die Ammänner waren, nach unserm Ermessen, mindestens auch Organe der Gemeinde selbst. Da vermutlich an eine öffentlich-rechtliche Gemeinde hier nicht zu denken ist, so liegt es nahe, die Ammänner in ihrer Beziehung zur Gemeinde als Organe

<sup>215)</sup> Vergl. das Bündnis mit Zürich bei Kopp. Urkunden I. 37. Oechsli Reg. 352.

<sup>216)</sup> Wir verweisen auf die Urkunden vom 17. September 1318, vom 31. März und 15. April 1319 bei Ringholz l. c. p. 242 ff. 247 ff. Siehe auch Kopp, Gesch. IV. b 473 ff. Vergl. unten Anm. 376 und dortigen Text. Die Zahl der Ammänner von 1299 kennen wir nicht. Es wäre nicht ausgeschlossen, daß ihr Kollegium bereits damals sich erweitert und in der Folge zu einem Rat ausgestaltet hätte. Vergl. das Schreiben König Ludwigs von 1315 (bei Tschudi I. 274): „Officiato, Consilio, Civibus et Universis hominibus in Swiz,“ auf welches schon v. Wyß hinweist. l. c. p. 96.

der Markgemeinde<sup>217)</sup> zu betrachten. Den Charakter der Steuern bringen die Quellen nicht zum Ausdruck. Dürfen wir mit Blumer Landessteuern<sup>218)</sup> vermuten, dann haben wir zu Ende des 13. Jahrhunderts bereits ein *freies Gemeinwesen*, das offenbar zu Zwecken der eigenen Verwaltung *Steuern dekretiert* und durch die Gemeindeorgane von seinen Genossen erheben läßt.

Gegen die Auffassung der Ammänner als Gemeindebeamte hat Fr. v. Wyß auch darauf verwiesen, daß sie von der Herrschaft wiederholt „*nostri officiales*“<sup>219)</sup> genannt werden, daß Gerichtshandlungen, wie Pfändungen, von ihnen vollzogen werden.<sup>220)</sup>

Diese Einwände halten wir in ihrer Allgemeinheit nicht für zutreffend.

Dürfen wir mit Oechsli<sup>221)</sup> vermuten, es führe die erste Urkunde die Ammänner nicht vollzählig auf, warum wendet sie sich nicht auch an die übrigen zwei, wenn auch diese zur Vornahme von Pfändungen befugt gewesen wären? Und warum pfändet 1299 der *Landammann* auf den Beschluß der Ammänner hin, wenn jeder einzelne zu diesem gerichtlichen Akte kompetent gewesen wäre?

Ammänner werden allerdings auch „*officiati nostri*“ genannt, aber wie uns scheint, nur diejenigen, welche und nur soweit sie zu den zwangsweisen Steuerexekutionen in Bezug stehen. Es ist geradezu auffallend, wie strenge die zwei Tatsachen hier geschieden werden: einerseits die Stellung der Ammänner zur Gemeinde, anderseits ihre Pfändungshandlungen, also Akte von Gerichtsorganen. So spricht

<sup>217)</sup> Über ihren privatrechtlichen Charakter vergl. unten.

<sup>218)</sup> Blumer l. c. p. 288.

<sup>219)</sup> Die Urkunden sagen „*nostri officati*“ nicht *officiales*. Letzteren Terminus gebrauchen sie niemals in Verbindung mit *nostri*; er scheint uns daher eher ein Beamtenverhältnis zur Gemeinde auszudrücken.

<sup>220)</sup> Cf. l. c. p. 95.

<sup>221)</sup> l. c. p. 288.



die Urkunde vom 7. Januar 1275, sowie die erste vom 13. Januar 1299, niemals von *officiati nostri*. Gerichtshandlungen, d. h. Pfändungen werden dort ebenfalls nicht erwähnt und die Ammänner ausschließlich „*Ministri vallis*“ und „*Officiales sev Ministri*“ genannt. Eklatant wird dieser Unterschied in den Urkunden vom 4. September 1275<sup>222)</sup> und in der zweiten vom 12. Januar 1299.<sup>223)</sup> Der letztere Brief ist gerichtet an die Ammänner und an die Gemeinde. Im Interesse der Gemeinde werden (1299) die betreffenden Ammänner zusammen mit dieser oder nur mit den übrigen Ammännern, also als Organe der Gemeinde und nicht der Herrschaft, die Pfändung beschlossen haben.<sup>224)</sup> Daher richtet sich die Adresse auch an die Gemeinde und an deren Organe, die *ministri* gemeinsam. Dagegen konnten sie die Pfändungshandlung selbst nicht als Organe der Markgemeinde vollziehen, sie hatten diese Kompetenz nur Kraft einer herrschaftlichen d. h. gerichtlichen Organstellung. In dieser Beziehung waren sie wirklich „*officiati nostri*“.

Geht unsere Vermutung richtig, daß die 1217 im Schiedsspruche des Grafen Rudolf von Habsburg schwyzerischerseits auftretenden Zeugen zugleich auch die zur Vertretung

<sup>222)</sup> *viris providis et honestis R. ministro de Stoufach, et Wernhero de Sewen ministro . . . . Nolentes, ut aliquam precariam dare a nostris officiatis aliquatenus compellantur. Et cum intellexerimus quod tu R. minister, de Stoufach ob hujusmodi precarie exactionem equum pro pignore Sanctimonialibus abstulisti . . . Vos ambo illas non velitis amplius, in exactionibus hujusmodi fatigare.*

<sup>223)</sup> *viris providis et discretis . . . Officialibus seu Ministris, totique universitati in Switia . . . Nolentes ut aliquam precariam dare a nostris officiatis aliquatenus compellantur. Et cum intelleximus, quod tu Landammann ad ordinationem officialium seu Ministrorum (!) . . . Sanctimonialibus ob hujusmodi precarie exactionem impignoraveris. Den Pfändungsbeschuß fassen sie als *officiales seu ministri*, die zwangsweise vollstreckenden Organe dagegen sind die „*officiati nostri*“.*

<sup>224)</sup> Als bloße Beamte der Herrschaft hätten sie gegenüber den wiederholten Besteuerungsverboten kein Interesse an der Pfändung gehabt und durch das Mittel der Amtsentsetzung hätte die Herrschaft solchen Belästigungen ein rasches Ende bereiten können.

der schwyzerischen Markgemeinde berufenen Gemeindeorgane gewesen seien, dann dürfen wir wohl schon diese vier Zeugen als die Vorgänger der vier Ammänner in ihrem Gemeindeamte betrachten. <sup>225)</sup>

Diese Voraussetzung würde uns auch den Schlüssel bieten zur umfassenden Erkenntnis der Stellung und Bedeutung der Ammänner und ihres Auftretens. 1217 treten uns unter den schwyzerischen Zeugen zwei Gerichtsorgane entgegen, Konrad Hunno und Werner Weibel, die ihre Namen von den damals noch bestehenden Ämtern trugen. <sup>226)</sup> Die beiden andern dagegen, Ulrich Kessler und Heinrich von Ybach lassen weder eine richterliche noch eine herrschaftliche Stellung erkennen. Sie kämen daher ausschließlich als Organe der Markgemeinde in Betracht. Daß die beiden erstern auch zugleich „officiati“ der Herrschaft, resp. des Inhabers der gräflichen Gerichtsbarkeit über die freien Leute in Schwyz waren, scheint uns zweifellos. <sup>227)</sup> Die vorliegenden Urkunden liefern auch den besten Beweis für die Berechtigung des Hunnen resp. des Landammann zur Vornahme von Pfändungshandlungen. <sup>228)</sup>

Beziehen wir diese Tatsachen und Vermutungen auf unsere fraglichen Verhältnisse, so kann man leicht in dem 1299 pfändenden Landammann den frühern Hunnen und in den *officiati nostri* letzteren und den Weibel erblicken.

<sup>225)</sup> Letztere Annahme hat auch die Tatsache für sich, daß sonst nirgends von einer Beziehung grundherrlicher Richter bzw. Ammänner zur schwyzerischen Gemeinde irgendwie Anhaltspunkte sich finden. (Unseres Wissens sind aber die Ammänner noch niemals in der Literatur mit diesen vier Zeugen in Zusammenhang gebracht worden.)

<sup>226)</sup> Dies vermutet Oechsli 121. Vergl. auch Fr. v. Wyß, Zeitschrift für schweizerisches Recht, XVIII. 94 f.

<sup>227)</sup> Brunner II. 174 ff. Besonders 175, 177, 180. Der Weibel gehörte zu den subalternen Beamten des Grafen, den Offizialen, p. 188 l. c. — Kopp, Urkunden, I. p. 29 ff. Die Urkunde König Rudolfs vom 19. Februar 1291 enthält die Zusicherung an die freien Leute von Schwyz, daß ihnen niemals ein Unfreier zum Richter gesetzt werden solle. Fr. v. Wyß p. 95.

<sup>228)</sup> Cf. Schröder 167 ff., 174 ff.

1275 haben wir R. Stauffacher pfänden gesehen; es wäre somit in ihm der amtierende Landammann <sup>229)</sup> zu vermuten, während Wernher von Seewen der Weibel wäre. Allein als „nostri officii“ werden beide zur Pfändung in Beziehung gebracht, obwohl jedenfalls der Weibel ursprünglich zur Vornahme von Pfändungen nicht kompetent war. Schon 1217 scheint die Stellung des Weibels einigen Ansehens sich erfreut zu haben. <sup>230)</sup> Dasselbe hat sich im Laufe der Zeit keineswegs gemindert. Nicht nur wird er im 14. und 15. Jahrhundert unter den Gerichtsorganen stets unmittelbar nach dem Landammann erwähnt, <sup>231)</sup> sondern in den Quellen des 15. Jahrhunderts erscheint er selbst wiederholt als Richter und Vollzugsbeamter in Bußsachen. <sup>232)</sup> Auch war der Landweibel und nicht etwa der später auftretende Landesstatthalter bis ins 19. Jahrhundert in Gerichtssachen Stellvertreter des Landammanns. <sup>233)</sup> Auf Grund dieser Tatsachen halten wir die Vermutung für berechtigt, daß 1275 der Weibel es gewesen, an den die Königin Anna, außer dem Landammann, das Verbot der zwangsweisen Steuerexekution gerichtet hat. Der Landammann und der Weibel werden

---

<sup>229)</sup> Dies um so eher, als auch eine Urkunde vom 10. Februar 1295 Conrad ab Jberg einfach „minister“ nennt (vergl. Geschichtsfreund VII. 54 f.). Conrad ab Jberg, der schon im Bündnis mit Zürich als „Landammann“ das Land Schwyz vertritt, wird auch 1295 noch nicht von diesem Amte zurückgetreten sein, da er gerade nach der erwähnten Urkunde einzeln auftritt und im Namen der Gemeinde siegelt.

<sup>230)</sup> Siehe oben p. 82 ff.

<sup>231)</sup> Siehe Landbuch p. 12, 20, 23, 67, 72.

<sup>232)</sup> Gewisse Bußklagen (hauptsächlich Polizeisachen) mußten direkt an ihn gebracht werden, die dann nicht nur seiner Vollstreckung, sondern jedenfalls auch erst seiner richterlichen Beurteilung unterstanden. (Aehnlich wie beim spätern Gassengericht, siehe Blumer I. 294.) Siehe Landbuch p. 43, 44, 33.

<sup>233)</sup> Nach einer gefl. Mitteilung von Herrn alt Kanzleidirektor J. B. Kälin in Schwyz. Vergl. auch einen Alpbrief aus Glarus im 10. Heft der alpwirtschaftlichen Monatsblätter (1905) p. 30, wo in Glarus ebenfalls an Stelle des Landammanns der Weibel urteilt.

es auch gewesen sein, die von der Herrschaft 1275 und 1299 unter den „*nostri officciati*“ verstanden werden.

Unseres Ermessens lassen sich nach dem Gesagten drei Faktoren unterscheiden, die das Auftreten dieser Ammänner und seit 1291 dasjenige des Landammanns bedingen.

Einmal das *Land Schwyz*, soweit es mit seinen Bestrebungen nach Freiheit und Unabhängigkeit von der österreichischen Herrschaft, *als Träger politischer Zwecke* hervortritt. Als sein berechtigter Vertreter nach aussen tritt uns ausschließlich der Landammann (der zugleich der Richter des Tales ist) entgegen; so im Bündnis mit Zürich, wo sein Handeln nicht auf einen Auftrag des Ammännerkollegiums, sondern jedenfalls auf eine direkte Delegation seitens der ganzen Gemeinde sich stützt. Ammänner treten dort bezeichnenderweise nicht auf und die von den Zürchern zu „Räten“ genommenen Schwyzer lassen offiziell keine solche Amtsstellung verraten.<sup>234)</sup>

Ein weiterer, uns am meisten interessierender Faktor ist das *Land Schwyz als Wirtschaftsgemeinde*. Als Organe der Markgemeinde treten die Ammänner unter einander in Verbindung, handeln gemeinschaftlich im Namen der Gemeinde resp. der Genossen, in deren Interesse sie den Pfändungsauftrag erteilen. Zur Wahrung der wirtschaftlichen Gemeindeangelegenheiten bilden sie ein Kollegium. Die Gemeindeverwaltung ist ihre hauptsächliche Aufgabe.

Das dritte Moment liegt in der *Gemeinde des schwyzerischen Centgerichtes* bzw. der habsburgischen Herrschaft als Inhaberin der gräflichen Gerichtsbarkeit. Da der Vorsteher des Centgerichtes, der Hunne (der spätere Landammann), aus dem Kreise der Einheimischen vom Grafen unter Mitwirkung der Gerichtsgemeinde gewählt wurde,<sup>235)</sup>

<sup>234)</sup> Siehe Oechsli p. 299 Reg. 352.

<sup>235)</sup> Dies vermutet Oechsli l. c. p. 123. Vergl. auch Brunner l. c. p. 175.

so scheint es uns keineswegs gewagt, zu vermuten, daß dieser Unterrichter stets einer der angesehensten und einflußreichsten Genossen der freien Gerichtsgemeinde war und deshalb die Markgemeinde nicht verfehlte, ihn auch ihrerseits mit dem Ammannamte zu beehren. Aus ähnlichen Gründen dürfte auch der Weibel, dessen Wahl die Herrschaft vermutlich nicht beeinflusste, eine solche Doppelstellung eingenommen haben. Damit wären sie dann allerdings officii der Herrschaft, andererseits aber zugleich Verwaltungsorgane der Wirtschaftsgemeinde.

Einen Zusammenhang dieser Ammänner mit den ursprünglichen „Bestandteilen, aus denen das Land zusammengewachsen ist“, scheint uns daher mindestens zweifelhaft. Wenn auch die Quellen uns diesbezüglich bisher noch keine Aufschlüsse geboten, so halten wir doch auch diese Ansicht Kopps, daß die vier Amtsleute die drei Pfarrgemeinden bezeichnen, nur daß Schwyz als die volkreichste das Doppelte gab, als die zutreffendste.<sup>236)</sup>

Wir haben hier nochmals auf den nähern Inhalt der *Urkunde von 1281* zurückzukommen. Sie lautet also:

„In Gottes Namen Amen!

Wir die Landt-Luet von Schwyz kuendund allen denen, die disen Brief jemer gesehend, daß wir mit gutem Rat und mit vollkommnem Willen dess überein sind kommen, dass wir alle die Ansprache und alles das Raechte, das wir je gewunnend oder soltend han an das Gut Jesinen, das da lit im Munster-Tal, Cunrad dem Hunnen hand geben zo kouffen umb X Pfundt und fuer die Arbeit, so Er dafuer unss und dess Lands Eere erlitten hat, wann daher In die Landt-Luet sandtend, dass es jemermer ledig eigen und unbesprochen soll sin: da diser Kouff geschach warend dise

<sup>236)</sup> Vergl. unten Anm. 349 und dortigen Text.

Luet, deren Namen hie geschriben stat und ander die Landt-Luet die es tatend: Rudolf der Stouffacher der Ammann, Werni von Sewa der Ammann, Ulrich der Schmid der Ammann, Cunrat ab Iberg der Ammann, Heinrich der Schmid, Heinrich Ulrich von Wyler, Arnold von Sewa, Werni Herlobig etc. <sup>237)</sup> .. dass diser Kouff und dise geschriff staeete und veste sige so hand wir, unsers Land Insigel an disen Brief geben und gehenckt und ist dises beschehen nach unsers Herrn Gepurt über zwölff hundert Jar und zwey und achtzig Jar an dem Nüwen Jahr, zu Schwiz in der Kilchen.“ <sup>238)</sup>

Die Landleute von Schwyz *beschliessen* nach vorgängiger Beratung *mit vollkommenem Willen* <sup>239)</sup> *den Verkauf des Gutes „Jessenen“* im Münstertale an Konrad Hunno für 10 Pfund und dem Lande geleistete Dienste. <sup>240)</sup> Konrad Hunn

<sup>237)</sup> Es folgen die Namen von 48 weitem Landleuten.

<sup>238)</sup> Das Original dieser Urkunde ist nicht mehr vorhanden. Copie siehe bei Tschudi, *Chronicon Helvet.* I. 189. Regest. bei Oechsli l. c. No. 270.

<sup>239)</sup> d. h. wohl rechtsgenügender und zwar auf Einstimmigkeit beruhender Wille. Vergl. Laveleye-Bücher p. 138. Blumer l. c. I. 301 und 594. Vergl. eine Satzung der Genossen des Dorfes zu Küßnacht (Kt. Schwyz) vom 17. August 1437, aufgenommen mit Gunst und Wissen ihrer gn. l. Herren Landammann und Rat und Gemeinde zu Schwyz: In Zukunft soll niemand mehr zu einem Dorfgenossen angenommen werden, ausser es geschehe mit „Einhelligkeit aller Dorfleute und Genossen“ etc. Vorbehalten wird, wenn es einst Ammann, Räte und Gemeinde von Schwyz *gemeinlich* oder den mehreren Teil unter ihnen bedachte, in diesem Aufsatz etwas zu mindern, zu mehren etc. (Vidimus von 29. Mai 1563 im Kantonsarchiv Schwyz.) Vergl. auch die Anfangsformeln der Landsgemeindebeschlüsse des 14. Jahrhundert: „allen den, die etc.“ Künden wir die Landlüte von Switz, das wir sin komen vber ein einhelleklich vnd gemeinlich . .“ und ähnlicher Weise. Siehe Landbuch p. 268, p. 11, 80, 199, 206, 209, 215, 216, 267, 268, 269, 370 etc. Im 14. Jahrhundert werden bereits auch Majoritätsbeschlüsse erwähnt, die aber stets nur auf Rückgängigmachung früherer Gemeindebeschlüsse Bezug haben. Landbuch p. 12, 81, 200.

<sup>240)</sup> Die Art der geleisteten Dienste ist unbekannt; möglicherweise könnte sie mit dem Marchenstreite in Verbindung stehen. Cf. Oechsli p. 291. Daraus ergäbe sich die Vermutung, dass auch in der schwyzerischen Markgenossenschaft die Beamten keinen Anspruch auf bestimmte Entlohnung hatten. Cf. Schröder 427.

soll das Gut zu ledigem und unwidersprochenem Eigen<sup>241)</sup> erwerben.

Es ist unschwer aus dieser Urkunde, mit dem Gemeindegel versehen, einen *Gemeindebeschluss* zu erkennen (Oechsli<sup>242)</sup>) sieht in den in der Kirche des hl. Martin versammelten Landleuten bereits eine Landsgemeinde, hervorgegangen aus der Vereinigung von Mark- und Gerichtsgemeinschaft sämtlicher Leute des Landes Schwyz. Indes finden wir uns durch nichts veranlaßt, in diesem Gemeindebeschlusse bereits einen Rechtsakt einer Landsgemeinde zu erblicken.<sup>243)</sup> Abgesehen davon, daß die vier Ammänner noch ohne Unterschied eines äusserlich erkennbaren Ranges, gleichmässig nacheinander als Zeugen aufgeführt werden, insbesondere keiner als Einzelvorsteher der Gemeinde bzw. des Ammännerkollegiums hervortritt, präsentiert sich auch die Funktion der Gemeinde selbst in einem rein privaten Rechtsgeschäfte, das ja speziell in ihrer Kompetenz als *Wirtschaftsgemeinde* gelegen war.

Etwas rätselhaft will uns das ungewöhnlich zahlreiche Auftreten der, offenbar die Rolle von Zeugen versiehenden, Landleute in der Veräusserungsurkunde erscheinen. Es ist mindestens auffallend, wenn wir, abgesehen von den Ammännern, unter diesen 53 Landleuten 45 Trägern verschiedener Geschlechtsnamen begegnen.<sup>244)</sup> Ob wir in ihnen

<sup>241)</sup> Die schwyzerische Gemeinde veräussert also wirkliches Eigentum, selbständig und ohne Zustimmung oder Widerspruch seitens eines markgenössisch mitberechtigten Grundherrn oder eines Obereigentümers über die Mark. — Hildebrand (p. 186 f), der ein ursprüngliches Eigentum am Gemeindeland bestreitet und, wie wir gesehen, vermutungsweise diesen Eigentumsangel für die schweizerische Allmende bis ins 15. und 16. Jahrhundert ausdehnt, sieht den „schlagendsten Beweis“ gegen ein „Eigentumsrecht der Gemeinde an Grund und Boden“ darin, daß die Gemeinde kein Land veräussern könne.

<sup>242)</sup> Oechsli l. c. p. 288 ff.

<sup>243)</sup> Vergl. auch Ryffel l. c. p. 17.

<sup>244)</sup> Es ist dies um so überraschender, als der alte Kanton Schwyz 1798 nicht mehr als ca. 90 Bürgergeschlechter (mit Ausnahme derjenigen

eine Art Sippenvertreter zu erblicken haben, die im Namen ihrer Geschlechtsfreunde die Zustimmung zum Verkaufe erklärt beziehungsweise dieselbe zu bezeugen hatten? Es läge dann hierin zugleich ein schwaches Durchschimmern der der alten germanischen Markorganisation auf der verwandtschaftlichen Grundlage der Markgenossen. Unzweifelhaft aber hatte der enge Blutsverband, der im germanischen Heere die verwandten Geschlechter in den Centenen zusammengehalten<sup>245)</sup> und auch für die Alemannen bei Ansiedelungen vielfach bestimmend war,<sup>246)</sup> in der schwyzerischen Mark schon lange vor dem 13. Jahrhundert sich gelöst. Es ist überhaupt wenig wahrscheinlich, daß hier ein solcher sich lange hätte halten können. Mit den Grundherrschaften kamen viele fremde Elemente ins Land und sobald auch die etwa vorhandenen vorallemannischen Bewohner des Landes in den markgenössischen Verband Eingang gefunden, war das verwandtschaftliche Prinzip der Genossenschaft durchbrochen. Der alte patriarchalische Verband hatte aufgehört und ein eigentlicher Nachbarverband war an dessen Stelle getreten.

Durch den Gemeindebeschluß wird über Marksubstanz verfügt. Es kann daher das Gemeinland weder römisch-rechtliches Miteigentum,<sup>247)</sup> noch Eigentum zur gesamten Hand (Gesamteigentum) gewesen sein.<sup>248)</sup> Römischrechtliches Miteigentum war es nicht, denn das römische condominium

---

der Unterallmendgenossen) zählte und zudem Ort (Pfarrkirche zu Schwyz) und Zeit der Versammlung (25. Dezember) vermutlich auf einen nicht allzustarken Gemeindebesuch schließen lassen.

<sup>245)</sup> Vide v. Schulte, Deutsche Rechtsgeschichte p. 33. Brunner l. c. p. 162 l. f.

<sup>246)</sup> Vergl. v. Inama-Sternegg I. p. 37, 77, 92. Waitz, Verfassungsgeschichte I. 54 ff. 138. Schröder l. c. p. 122 ff.

<sup>247)</sup> Schon oben, p. 48, Anm. 121, haben wir darauf hingewiesen, daß Hildebrand am gemeinschaftlich genutzten Land nur ein römisch-rechtliches Miteigentum anerkennt.

<sup>248)</sup> Vergl. dagegen Bluntschli, in seinem Vorwort zum Landbuch von Schwyz (herausgegeben von M. Kothing, p. V).



schließt als solches keinerlei Verwaltungsgemeinschaft in sich. Jeder einzelne condominus verfügt frei über seinen ideellen Anteil und hat grundsätzlich ein unbedingtes Widerspruchsrecht.<sup>249)</sup>

Wäre es aber Eigentum einer gesamten Hand gewesen, dann hätten auch alle einzelnen Mitglieder (die Landleute) gemeinsam mit „gesamter Hand“ auftreten und das Eigentum am genannten Gute dem Konrad Hunno auflassen müssen.<sup>250)</sup> Der Gemeindebeschluß als solcher aber ist der ideale Wille eines Organes (der zur Gemeinde versammelten Genossen) und tritt als einheitlicher Wille der Gesamtheit, nicht aber als Summe sämtlicher Einzelwillen der Genossen nach außen hin auf.<sup>251)</sup>

Zur Feststellung der *Form und des Subjektes des markgenössischen Eigentums* wäre es ohne Zweifel von großer Bedeutung, zu wissen, welches die *juristische Natur* der *Markgenossenschaft* selber war. Dies ist jedoch eine heute noch nicht endgültig entschiedene Frage.<sup>252)</sup>

Gierke erblickt in der Genossenschaft, der „Körperschaft des deutschen Rechts“, eine Gesamtheit, die Einheit und Vielheit zugleich ist.<sup>253)</sup> Sämtliche genossenschaftlichen Rechte stehen der Gesamtheit der Genossen“ zu,<sup>254)</sup> ohne irgend welche begriffliche Trennung ihrer einheitlichen oder vielheitlichen Seite. Und „weil so die Gesamtheit Subjekt ist,“<sup>255)</sup> so stehen „sowohl der Gesamtheit, wie dem einzelnen Genossen

<sup>249)</sup> Vergl. Sohm, die deutsche Genossenschaft (Sonderabdruck) p. 30.

<sup>250)</sup> Sohm l. c. p. 10 ff. Heusler, Institutionen I. 268 f.

<sup>251)</sup> Sohm ibidem. Heusler l. c. p. 255 f. 69. Dieser einheitliche, ideale Wille der Gemeinde kommt insbesondere auch in deren Siegel zum Ausdruck; sie siegelt in ihrem und nicht in der einzelnen Genossen Namen.

<sup>252)</sup> Die heute allein noch das Feld behauptenden Ansichten sind diejenigen von Gierke, Heusler und Sohm.

<sup>253)</sup> Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht II. 332.

<sup>254)</sup> Gierke l. c. p. 170.

<sup>255)</sup> Gierke l. c. p. 175.

dingliche Rechte am „körperlichen“ Vermögen zu,<sup>256)</sup> welche irgendwie als Eigentumsanteil oder Eigentumssplitter konstruiert werden müssen.<sup>257)</sup>

Das genossenschaftliche Eigentum ist also (nach Gierke) „ein auf der Verbindung von Gesamtheit und Vielheit beruhendes Rechtsverhältnis“.<sup>258)</sup> Es liegt „weder ein mit dinglichen Sonderrechten unverträgliches, korporatives Voll-eigentum, noch ein das selbständige Recht der juristischen Person ausschließendes Miteigentum“ sondern korporatives Gesamteigentum vor.“<sup>259)</sup>

Im Gegensatz zu Gierke erklärt Heusler die Markgenossenschaft für eine juristische Person, die nur unter die Korporationen gezählt werden kann.<sup>260)</sup>

Die gesamte Mark (selbst das Sondereigen) ist „ein ausschließliches Eigentum (Alleineigentum) der Gesamtheit (Genossenschaft) als juristischer Person.“<sup>261)</sup> Die Nutzungsbefugnisse der Genossen sind keine Nutzungsrechte, sondern ein dem Eigentum der Genossenschaft entspringender Genuß, auf welchen der einzelne Genosse kraft seiner Mitgliedschaft im Namen und nach Maßgabe der Dorfstatuten, oder was deren Stelle vertritt, ein Recht hat.

Den genannten zwei Auffassungen hat Sohm<sup>263)</sup> eine dritte gegenübergestellt. Die Ausführung Gierke's vermag ihn deshalb nicht zu befriedigen, „weil sie zu lauter unbekanntem Größen führt.“ Deutlich ist nur, daß die uns bekannten Vorstellungen von Eigentum, Sachenrecht, Mit-

<sup>256)</sup> Gierke I. c. p. 325 ff.

<sup>257)</sup> Gierke I. c. p. 118 f.

<sup>258)</sup> Gierke I. c. p. 332.

<sup>259)</sup> Gierke, die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung p. 318 f.

<sup>260)</sup> Heusler, Institutionen I. 218 f.

<sup>261)</sup> Heusler, Institutionen I. 279.

<sup>262)</sup> Heusler I. c. p. 274, 276.

<sup>263)</sup> Sohm I. c., vergl. insbesondere p. 10 f.

eigentum, keine Anwendung finden sollen. Aber welche anderen Vorstellungen an ihre Stelle zu treten haben, das wird nirgends deutlich.<sup>264)</sup>

Auch der Ansicht Heusler's kann Sohm nicht beipflichten. Er stößt sich vor allem an dessen Auffassung von der juristischen Person.<sup>265)</sup> Nach Heusler ist eine solche dann gegeben, wenn „ein idealer Wille, weil er das rechtliche Schicksal des von ihm beherrschten bestimmt, selber als Person gedacht und behandelt wird.“ Rechtssubjekte des Vermögens sind die einzelnen Glieder einer Gemeinschaft nur solange, als sie „ihren eigenen nach Belieben veränderlichen Willen betätigen können.“ Der letzte Grad dieser Gemeinschaft ist die Gesamthand. „Sobald wir aber von diesem Boden der Gesamthand, der Gemeinderschaft, zu den Genossenschaften auf landwirtschaftlichem, gewerblichem usf. Gebiete hinübertreten, haben wir auch die juristische Person.“<sup>266)</sup>

Aber das „Dasein eines Gesamtwillens (die korporative Organisation) und auch das Dasein einer diesem Gesamtwillen gegebenen, privatrechtlich erheblichen Gesamtmacht“ genügt (nach Sohm) noch nicht, um das Dasein einer juristischen Person, einer Korporation (Körperschaft) im Sinne des Privatrechtes zu begründen.<sup>267)</sup> Das Wesen der Körperschaft verlangt neben dem verfügbaren Gesamtwillen zugleich einen vermögensfähigen Gesamtwillen.<sup>268)</sup> In der Markgenossenschaft aber waltet das ganze Mittelalter hindurch die Anschauung vor, daß das Gemeindevermögen gemeinsames Vermögen der einzelnen Genossen als physischer Personen und nicht Alleinvermögen der Gesamtheit sei.<sup>269)</sup> Ausschlaggebend ist die Tatsache, daß die Rechtssätze von

<sup>264)</sup> Sohm l. c. p. 7.

<sup>265)</sup> Derselbe p. 11.

<sup>266)</sup> Heusler l. c. p. 257.

<sup>267)</sup> Sohm l. c. p. 11 f.

<sup>268)</sup> Derselbe l. c. p. 12.

<sup>269)</sup> Derselbe l. c. p. 13.

der Vermögensgemeinschaft (von Miteigentum, Mitrecht, Mitschuld) Anwendung finden.<sup>270)</sup>

Die „*deutsche Genossenschaft*“ ist daher nach Sohm eine *korporativ organisierte, Verwaltungsfähigkeit, nicht aber Vermögensfähigkeit besitzende Personengesamtheit*.<sup>271)</sup> Weil vermögensunfähig, ist sie keine juristische Person im Sinne des Privatrechtes.<sup>272)</sup>

Das „*Vermögen der Genossenschaft*“ bedeutet *lediglich Miteigentum der einzelnen Glieder*.<sup>273)</sup> Dagegen steht die *Verwaltung* über dieses gemeinschaftliche Vermögen *ausschließlich dem idealen Willen der Gesamtheit* zu. Diese ausschließliche *Verwaltungsbefugnis* der Genossenschaft (Gesamtheit) ist nicht privatrechtlicher, sondern „sozialrechtlicher“, *körperschaftlicher Natur*. „Der Genossenschaft sind die Personen der Genossen in Genossenschaftsangelegenheiten und folgeweise gerade auch in Angelegenheiten des gemeinsamen Genossenschaftsvermögens unterworfen.“ Kraft dieser körperschaftlichen (der öffentlichen Macht vergleichbaren) Machtbefugnis der Genossenschaft (als Gesamtheit) über die Subjekte des Genossenschaftsvermögens vermag sie über das letztere zu verfügen, „obgleich dies Vermögen der Zuständigkeit nach privatrechtlich ein ihr, der Genossenschaft, fremdes Vermögen ist.“<sup>274)</sup>

Wie die Verwaltungsmacht der Genossenschaft als Einheit, so sind auch *die Nutzungsrechte und sonstigen Sonderrechte der Einzelnen* in der Genossenschaft grundsätzlich nicht privatrechtlicher sondern *körperschaftsrechtlicher Natur*,

<sup>270)</sup> ibidem. In Betracht fallen namentlich folgende Rechtssätze: „Unter den Gemeindegossen gilt (in Bezug auf das „Gemeindevermögen“) Anwachsungsrecht (p. 13) und „der Gemeindegosse haftet für die Schulden der Gemeinde“ (p. 18). Denn das genossenschaftliche Eigentum bedeutet Miteigentum zu beweglichen Anteilen und die Gemeinwirtschaft der Markgenossen war ursprünglich eine wahre, auf Vermögensgemeinschaft beruhende Gemeinwirtschaft (14, 18).

<sup>271)</sup> eodem p. 27 ff.

<sup>272)</sup> Sohm l. c. p. 32.

<sup>273)</sup> p. 27 eodem.

<sup>274)</sup> Sohm l. c. p. 31.

d. h. sie sind nicht kraft privatrechtlichen Titels, sondern kraft der Genossenschaftsverfassung den Einzelnen zuständig (Mitgliedsrechte) und unterliegen grundsätzlich der Genossenschaftsgewalt. (Majoritätsbeschlüssen) u. s. f. <sup>275)</sup>

Dieser Ansicht Sohm's über die deutsche Genossenschaft glauben wir auch für die schwyzerischen Verhältnisse uns anschließen zu dürfen. Zweifellos ist wohl der Bestand einer körperschaftlich organisierten Markgemeinde mit Verwaltungskompetenzen über das gemeinschaftliche Vermögen. Schwieriger ist die Frage nach der „Zuständigkeit“ des Vermögens. Indessen bleiben auch hier nicht alle Anhaltspunkte aus. So sind es die *cives de villa Svites*, die Landleute von Schwyz, welche im Marchenstreite gegen Einsiedeln Eigentumsansprüche am streitigen Walde für *sich* und nicht für die Gemeinde (*universitas*) geltend machen. Die Landleute haben sich einen Teil des Waldes angeeignet, *ihre* (nicht der Gemeinde) „*agri et culta*“, „*agri inarvales*“ grenzen an den Wald. Die Landleute offerieren den Beweis, daß die „Eigenschaft“ des Waldes an *sie* gekommen sei. Graf Rudolf von Habsburg entscheidet, daß der zu Gunsten der Schwyzer ausgeschiedene Teil „frei und ewiglich den *Landleuten* von Schwyz zugehören solle.“ <sup>276)</sup> Auch in der Verkaufsurkunde vom 25. Dezember 1281 verfügen die zur Markgemeinde versammelten Landleute durch Gemeindebeschluß über einen Teil der *ihnen* zustehenden Marksubstanz. <sup>277)</sup>

<sup>275)</sup> Sohm I. c. p. 32. Auch Schröder I. c. p. 710 Anm. 6 schließt sich der vermittelnden Auffassung Sohms an.

<sup>276)</sup> Vergl. oben Urkunde von 1217. Wäre die Klage des Klosters Einsiedeln gegen die Schwyzer eine civilrechtliche gewesen (als was sie bisher angesehen worden), dann dürfte vermutlich aus der jeweiligen Schadenersatz- und Bußzahlung des Lenzburgers auf die Vermögensunfähigkeit der Gemeinde als solcher geschlossen werden. Sie wäre ein Hinweis auf die gemeinsame Schuldhafte der Genossen dergestalt, daß für die Schulden der Gemeinde jeder einzelne solidarisch und mit seinem ganzen Vermögen haftete. Vergl. Sohm 18 ff.

<sup>277)</sup> „Alle die Ansprache und alles das Rächte“ steht den Landleuten

Dagegen sind Besteuerungen, als Verwaltungssachen, Angelegenheiten der Gemeinde (der Universitas) als solcher und ihrer Organe (der Ammänner). Das Siegel der Gemeinde ist kein Siegel der „Landleute“, es hat die Umschrift: „S. Universitatis. In Swites.“<sup>278)</sup>

Auch aus der neuesten Zeit findet sich eine Reihe wichtiger Belege für unsere Ansicht.<sup>279)</sup>

Es tritt also auch in der schwyzerischen Markgenossenschaft in Bezug auf die Vermögenszuständigkeit „mehr die genossenartige Gemeinschaft, als die individuelle Ausschließ-

zu, während das „Land“ (wie ähnlich ursprünglich die Sippegenossen eine gemeinsame Ehre hatten cf. Amira I. c. 109) Träger einer Ehre ist.

Durch das ganze Mittelalter hindurch heißt das schwyzerische Gemeinland „der Landlütten allmeindy“, „vnser (d. i. der Landleute) allmy“ etc. Siehe Landbuch p. 40, 52, 79, 87, 134, 207, 210, 238 etc. — Der Landsgemeindebeschuß von 1294 (Landbuch p. 266) spricht dagegen auffallenderweise von „velt, wasser, holz, wunne und weide des Landes.“ Diese ausnahmsweise Benennung mochte vielleicht eine Folge der ausschließlichen Verwaltungs- und Verfügungsmacht der Gemeinde über die Allmende sein. Die Bußen werden den Landleuten geschuldet und die Kosten für die Allmendverwaltung sind Kosten der „Landlütten“. Siehe Landbuch p. 33, 198, 210, 42 ff. 212. Aktiven und Passiven des Genossenschaftsvermögens sind somit der Zuständigkeit nach Aktiven und Passiven der Einzelnen. — Der Viehauftrieb hingegen als Verwaltungsangelegenheit, ist Sache der Gemeinde, denn die „Gemeinde trenkett“. Landbuch 205, 216.

<sup>278)</sup> Cf. Kopp, Geschichte 2 a p. 333 Anm. 2. Später wird es jeweilen benannt: „vnseres eygenen Landes ingesiegel“ etc. Vergl. Landbuch 268 ff. 199 ff.

<sup>279)</sup> So bestimmt § 1 der „Grundzüge einer Allmeindeverordnung vom Jahre 1848“, Weidgang, Pflanzland, Waldungen, sowie aller übrige Grundbesitz der Oberallmeindkorporation verbleiben ungeteiltes, unveräußerliches Eigentum der Korporationsgenossen. Vergl. ebenso die Entwürfe von 1849 und 1857. In neuester Zeit hat selbst die Justizkommission des Kantons Schwyz in einer Vernehmlassung an den schweizerischen Bundesrat sich bemüht, das „Korporationsgut“ der Oberallmende, der schwyzerischen allgemeinen Rechtsanschauung entsprechend, als Eigentum nicht der Korporation als einer juristischen Person, sondern als Eigentum der Genossen „zu gesamter Hand“ (?) darzutun. Nach ihrer Auffassung hat der einzelne Korporationsgenosse heute noch ein dingliches Recht nicht an fremder, sondern an *eigener* Sache. Siehe Vernehmlassung vom 7. Juli 1894 und Entscheid des Bundesrates vom 28. September 1894.

lichkeit“<sup>280</sup>) einer juristischen Person hervor. *Das Gemeinland ist gemeinschaftliches Vermögen (Miteigentum zu beweglichen Anteilen) der Markgenossen (Landleute) als solcher, die Verwaltung desselben dagegen steht der körperschaftlich organisierten Gesamtheit zu.*

Ein Blick auf die in der Urkunde von 1281 aufgeführten Zeugen gibt uns den ersten Aufschluß über den damaligen Umfang des schwyzerischen Markgebietes. Angehörige der Kirchgänge Schwyz, Steinen und Muotathal treten als Landleute von Schwyz auf. Somit erstreckte sich die schwyzerische Mark von Steinen bis an die heutige Urnergrenze,<sup>281</sup>) vom Urmiberg bis ins Alp- und Minstertal.<sup>282</sup>) Sie umfaßte, wie noch heute,<sup>283</sup>) fast sämtliche Alpen des Landes<sup>284</sup>) und das ganze Land als solches d. h. der die drei damaligen Kirchspiele umfassende markgenössische Verband beherrschte ausschließlich das in diesen Grenzen liegende Gemeinland.<sup>285</sup>)

<sup>280</sup>) Siehe Bluntschli in seinem Vorwort zum schwyzerischen Landbuch p. V.

<sup>281</sup>) Th. Faßbind, Geschichte des Kantons Schwyz. Manuskript Fol. 112 f. meldet, daß die Ruoßalp im Muotathaler Kirchgang an der Urnergrenze, in Nöten des Vaterlandes im 14. Jahrhundert den Urnern mit Auslösungsrecht gegen ein Viertel Silbermünz abgetreten und wegen Versäumnis nicht wieder erhalten worden sei. Er beruft sich dabei auf das archiv. publ., das inzwischen abgebrannt ist.

<sup>282</sup>) Cf. den Schiedsspruch von 1217 und Oechli I. c. 214.

<sup>283</sup>) Mit dem oben angedeuteten Unterschiede, daß heute die sogenannten „Heukuhallmenden“ (Voralpen) mit den Bodenallmenden auf die Genossamen verteilt sind.

<sup>284</sup>) Nicht inbegriffen waren die Alpen Silbernen, die damals im Privateigentum (zum Teil dem Kloster Steinen zugehörig) (siehe Oechsli p. 64) stand und die Frohnalp, welche letztere nach dem Namen zu schließen, früher herrschaftlicher Besitz gewesen, später aber an die Genossenschaft Arth übergang, sodaß sie heute zur Unterallmend gehört. Siehe Kothing, Staatsvermögen p. 2.

<sup>285</sup>) Von Gemeinmark, die im Eigentum der damaligen Kirchspiele oder noch kleinerer Verbände gestanden hätte, wie solches anderwärts, z. B. in Unterwalden und Glarus der Fall gewesen, kann für die schwyzerischen Verhältnisse keine Rede sein. Cf. Blumer I. 376 ff. insbesondere 380 f. 382. Kothing I. c. p. 1.

Diese Einheit der Mark ist aber vermutlich nicht erst das Produkt eines nur allmählich vollzogenen Zusammenschlusses der Kirchgänge resp. der seit 1358 unter dem Namen Viertel auftretenden Landesteile, sondern sie existierte nach unserer Ansicht als „villa Suites“ bereits schon seit der ersten Besitznahme dieser Täler durch alemannische Siedler.<sup>286)</sup> Abgesehen davon, daß nirgends weder Spuren eines erfolgten Zusammenschlusses, noch die Existenz früherer Teilmarken nachgewiesen werden können und zudem die Annahme eines Zusammenschlusses kleinerer Kirchgangsmarken zu einer großen Gesamtmark dem allgemeinen Entwicklungsprozeß des Grundeigentums im Mittelalter widerspricht,<sup>287)</sup> glauben wir für unsere Ansicht noch folgende Gründe anführen zu dürfen.

Auf die Zugehörigkeit Steinens zum Lande (Tale) Schwyz während des ganzen 13. Jahrhunderts haben wir schon oben (p. 65) hingewiesen.<sup>288)</sup>

Theodor von Liebenau<sup>289)</sup> betont, daß es in alter Zeit sogenannte „Gaukirchen“<sup>290)</sup> gegeben, zu denen die Dörfer in weitem Umkreise gehörten. Von diesen lösten sich allmählich einzelne Kapellen ab. Auf der alten Mutterkirche

---

<sup>286)</sup> Vergl. Oechsli p. 213 f. Kothing l. c. p. 1. Schollenberger l. c. 37 f. Siehe dagegen Blumer I. 79, Note 43, der die villa Swites auf die heutigen Kirchspiele Schwyz und Ingenbohl beschränkt. Derselbe p. 127. In eigentümlichen Widerspruch mit sich selbst tritt Friedrich v. Wyß, der bald „die allen gemeinsame Allmend von Alters her eine Verbindung der Teile unter sich“ begründen (Zeitschrift für schweizerisches Recht XVIII. 97), bald Steinen erst später hinzutreten läßt (eodem XVIII. p. 85 und I. p. 97.).

<sup>287)</sup> Cf. Schröder l. c. 423 ff., insbesondere 424 und 426. Roscher: Nationalökonomik des Ackerbaues p. 238.

<sup>288)</sup> Vergl. Geschichtsfreund VII. p. 47 f. und XIX. p. 100.

<sup>289)</sup> Geschichte der Pfarrei Arth, in den Gedenkblättern zur zweiten Säkularfeier der Kirchweih Arth, p. 10.

<sup>290)</sup> Hierbei ist jedenfalls an Kirchen sogenannter „pagelli“ (Hundert-schaften“ zu denken. Cf. Bluntschli l. c. p. 9.



aber lastete noch die bischöfliche Quart.“<sup>291)</sup> Eine solche Abgabe, welche für das hohe Alter der Kirche bezeichnend ist, lastete aber 1324 auf keinem der übrigen Gotteshäuser des Landes Schwyz, wohl aber auf jenem in Schwyz selbst.

Als Hinweis auf eine ursprüngliche Dependenz der Pfarrei Steinen von derjenigen in Schwyz dürfte es zu deuten sein, wenn als Zeuge bei (in Steinen abgeschlossenen) Rechtsgeschäften der Pfarrer von Steinen stets nach demjenigen von Schwyz und selbst hinter dessen Verweser auftritt.<sup>293)</sup>

Berechtigen uns diese Tatsachen zur Annahme einer sogenannten „Gaukirche“ in Schwyz, der auch die Kirchengenossen von Steinen und Muotathal zugehörten, dann ist es auch erklärlich, warum die Marchgemeinde 1282 in ihrem Siegel den hl. Martin, den Schutzheiligen der Pfarrkirche Schwyz, führt; der Umfang des schwyzerischen Markgebietes mochte eben mit demjenigen der schwyzerischen „Kilchhöri“ in ältester Zeit zusammenfallen.<sup>294)</sup> Der Schutzpatron des Landes und der Kirche war deshalb derselbe Heilige. Während die kirchliche Organisation durch

<sup>291)</sup> d. i. die Pflicht, den 4. Teil des Zehnten zur Bestreitung der bischöflichen Ausgaben abzuliefern. Cf. v. Liebenau l. c.

<sup>292)</sup> Siehe Oechsli, Reg. 654; Geschichtsfreund XX. p. 209.

<sup>293)</sup> Oechsli, Reg. 202 und 294. Steinen hatte eine selbständige Pfarrkirche schon 1125 (Geschichtsfreund I. 46. Kopp, Geschichte 2 a p. 299. Oechsli p. 238). Es mußte somit die Mutterkirche in Schwyz von bedeutendem Alter sein. Nüscher (Geschichtsfreund XIV. p. 302, die Gotteshäuser der Schweiz, Kanton Schwyz) schließt daraus, daß die Kirche dem hl. Martin, dem Schutzpatron des fränkischen Reiches, geweiht ist, auf Entstehung derselben unter fränkischer Herrschaft. (Oechsli l. c. 238. Anm. 3.)

<sup>294)</sup> Die *cives de villa Svites* waren deshalb vermutlich sowohl die Kirchengenossen, wie die Markgenossen von Schwyz. Wenn daher ein Teil der Kirchengenossen von der Mutterkirche losgetrennt und um ein selbständiges Gotteshaus vereinigt wurde, so ist es auch begreiflich, daß im Gegensatz zum alten Verbandsverbande eine neue *villa* entstehen konnte, mit einem neuen kirchlichen Gebietskreise. Damit war auch die Notwendigkeit gegeben, daß zum Unterschied von dem in kirchlicher Hinsicht enger gewordenen Gebiete der alten *villa de Svites* der gleichgebliebene Kreis der Mark neu benannt wurde. Seit 1143 werden auch die Markgenossen niemals mehr *cives de villa Svites* genannt.

spätere Teilung und Vermehrung der Pfarreien sich vervielfältigte, blieb die wirtschaftliche Gemeinde ein Ganzes und der Schutzheilige der Mutterkirche zugleich der ihrige.<sup>295)</sup> Umfaßte das Kirchspiel dieser „Gaukirche“ das Gebiet einer Hundertschaft, dann liegt auch die Annahme einer Centmark nach dem Gesagten nahe.

Nachdem allmählich die grundherrlichen Bezirke<sup>296)</sup> sich mit dem ursprünglichen der freien Leute von Schwyz, aus dem sie als patrimoniale Gerichtsbezirke ausgeschieden waren, wiederum vereinigt hatten, dürfte das alte Centgericht seinem Umfange nach annähernd wieder hergestellt gewesen sein. Da nun aber die Grenzen des Gerichtskreises auffallenderweise denjenigen des schwyzerischen Markgebietes entsprachen, so glauben wir mit Recht anzunehmen, daß auch *ursprünglich Mark und Centgericht in ihrer räumlichen Ausdehnung eins waren*. Eine ursprüngliche Centmark<sup>297)</sup> dürfen wir um so eher annehmen, als die erste Ansiedelung der germanischen Völkerschaften nach Abteilungen von Hunderten erfolgte und nicht selten auch die Angehörigen jener Vereinigung in Gemeinschaft das Land in Besitz nahmen.<sup>298)</sup> Auch waren Centallmenden besonders in Alemanien und Franken häufig.<sup>299)</sup> Thudichum<sup>300)</sup> behauptet geradezu, „daß

<sup>295)</sup> Als folgerichtige Entwicklung im angegebenen Sinne mag es erscheinen, wenn die Habsburger (wohl durch Erbschaft von den Lenzburgern) über sämtliche Kirchen des alten Landes Schwyz Patronatsrechte besaßen. Wir sehen ja auch die Habsburger infolge Lostrennung der Kirchen auf Morschach und Illgau (1302, 1393) von der Mutterkirche zu Schwyz resp. Muotathal, die Patronatsrechte an diesen Tochterkirchen erwerben. Siehe Oechsli, p. 66, Reg. 443, 444, 649, 682, 785, 816.

<sup>296)</sup> Nur Einsiedeln hatte die grundherrliche Gerichtsbarkeit über seine Hintersaßen in Schwyz bis ins 14. Jahrhundert zu behaupten vermocht. Vergl. Oechsli p. 63, Reg. 506, 523.

<sup>297)</sup> Es hätte sich somit ursprünglich das Gebiet der villa de Svittes wohl auch mit demjenigen der alten Cent, wie mit der Mark gedeckt.

<sup>298)</sup> G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I. p. 229. v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte I. p. 37.

<sup>299)</sup> v. Inama-Sternegg l. c. p. 37.

<sup>300)</sup> Thudichum, Gau- und Markverfassung p. 132.

jede Cent ehemals eine Mark gewesen sein müsse“ und nimmt zugleich an, daß es ursprünglich nur Centmarken, also gar keine Dorfallmende gegeben habe.<sup>301)</sup> Nach Lamprecht<sup>302)</sup> ward das Gebiet einer Hundertschaft selbst Mark genannt und „die Hundertschaft erscheint in ihren wirtschaftlichen Beziehungen gemäß neuerer Terminologie als Markgenossenschaft.“ Daß in ältester Zeit die Grenzen eines ökonomischen Bezirkes zugleich für den politischen Verband verwendet worden seien, resp. daß größere Gebiete im Umfange der Centen, unter sich im Verhältnis der Markgenossenschaft gestanden, geben auch Below<sup>303)</sup> und Waitz<sup>304)</sup> zu. Dagegen betonen sie ausdrücklich, daß dieses Zusammenfallen von Mark und Cent ein bloß zufälliges<sup>305)</sup> sei; denn die Mark ist nicht Glied des Staates, kein öffentlicher, politischer Verband für Frieden und Recht, ihr Zweck ist ein rein wirtschaftlicher,<sup>306)</sup> privatrechtlicher und ihre Verfassung ist Verfassung nur kraft Korporationsrechtes, nicht kraft Staatsrechtes.<sup>307)</sup>

„Im Allgemeinen war die alte markgenossenschaftliche Organisation des freien Grundbesitzes bereits im Verlaufe

<sup>301)</sup> Vergl. dagegen Meitzen, Siedelungs- und Agrarwesen I. 476, der es als eine Seltenheit erklärt, wenn „Wald- und Wcidrechte das Gebiet einer einzelnen Gemeinde überschritten.“

<sup>302)</sup> Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I. p. 288 und 311 f.) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad etc. I. p. 52.

<sup>303)</sup> Below, siehe Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad etc. im Artikel über die Markgenossenschaften.

<sup>304)</sup> Waitz I. c. I. p. 130 ff., 138. Vergl. Schröder I. c. p. 120 ff. 425.

<sup>305)</sup> Cf. Heusler I. c. I. 266 f. Bezüglich der schwyzerischen Mark siehe oben p. 69.

<sup>306)</sup> Vergl. Brunner I. c. I. 163, II. 148. Heusler I. c. — Selbst das Armenwesen war in der schwyzerischen Mark nicht Sache der Gemeinde, sondern, wie überhaupt nach germanischem Recht (v. Amira I. c. p. 107) eine Angelegenheit der „Blutsfreunde“. Erst anfangs des 19. Jahrhunderts entstanden allmählich gemeindeweise öffentliche Armenpflegen. Vergl. Meyer v. Knonau I. c. p. 206.

<sup>307)</sup> Vergl. dagegen Gierke Genossenschaftsrecht I. 81, 585 ff.

der Karolingerzeit in Verfall geraten: sie hatte den Markgenossen ebensowenig einen sozialen, wie einen wirksamen wirtschaftlichen Halt zu bieten vermocht, die Entstehung einer weitgehenden Ungleichheit des Besitzes und das Überwuchern grundherrschaftlicher Interessen ebensowenig verhindert, als die daraus resultierende Erhebung der einzelnen Genossen zu Zinsen und Diensten.“<sup>308)</sup>

Dieser Entwicklungsprozeß ist von der schwyzerischen Mark nicht vollständig ferngeblieben; vielmehr haben zahlreiche Grundherrschaften mehr oder weniger bedeutenden Grundbesitz innert der Mark sich erworben und wohl auch freie Leute in ihre Abhängigkeit gebracht.<sup>309)</sup> Ebenso konnte allmählich besitzlose Armut sich entwickeln,<sup>310)</sup> während einzelne Freien es zu ausgedehntem Grundbesitz brachten.<sup>311)</sup>

Allein trotz des Durchlaufens der ersten Etappen dieses Zerstörungsprozesses sehen wir dennoch zu Ende des 13. Jahrhunderts die schwyzerische Markgenossenschaft in ihrem vollen, ursprünglichen Bestande und frei von jedem Ober Eigentum eines Grundherrn. Ihre Glieder, soweit sie standesrechtlich gesunken, erlangen die Freiheit wieder und im Verein mit denjenigen Genossen, die die Volksfreiheit stetsfort behauptet, versammeln sie sich auch zur einen freien Gerichtsgemeinde.<sup>312)</sup>

Auf der Doppelbasis *Gemeinschaft des Gerichtes und der Mark* entwickelt sich ein neues juristisches Gebilde, die *freie Landsgemeinde*. Als Rechtsnachfolgerin der Mark- und Gerichtsgemeinde übernahm sie auch die Kompetenzen dieser beiden altgermanischen Volksgenossenschaften. Indem

<sup>308)</sup> v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte II. p. 78.

<sup>309)</sup> Oechsli p. 61 ff. Cf. Bluntschli I. c. p. 32.

<sup>310)</sup> Geschichtsfreund VII. p. 53 . . . quod panis . . . pauperibus erogetur.

<sup>311)</sup> Geschichtsfreund VII. p. 51. Oechsli Reg. 294, 391.

<sup>312)</sup> Cf. Oechsli I. c. p. 288 ff.

sie so Trägerin nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch politischer Zwecke war, enthielt sie in sich den Kern eines zukünftigen Staatswesens, das durch allmähliches Behaupten und Erkämpfen der politischen Unabhängigkeit zu seiner Vollendung gelangen sollte.<sup>313)</sup>

Bei der Frage nach den *Ursachen und Bedingungen*, die eine derartige außerordentliche *Entwicklung* ermöglicht und befördert hatten, wird vor allem darauf hinzuweisen sein, daß die schwyzerische Mark eine *Bauerschaft* (mit Hofsystem) war und daher hier das gesteigerte wirtschaftl. Interesse der Grundherrn fehlte, wie es etwa bei Dorfmarken nicht nur wegen der ökonomisch höhern Bedeutung des Eigentums an der Dorfflur gegenüber demjenigen an Wald und Weide, sondern speziell anläßlich der Regelung des Flurzwanges (Festlegung der Dorfsatzung) zum Ausdruck kam. Weil genug Wald und Weide für alle Bedürfnisse da war, bedurfte man noch keiner Ordnung für Nutzungsverhältnisse etc.; jeder trieb auf die Alpen, was er an Vieh hatte, holzte nach eigenem Gutdünken was sein Bedarf erforderte.<sup>314)</sup> Daher war auch das Interesse grundherrlicher Beeinflussung unvergleichlich schwächer als wie in den Dorfmarken. Sodann hatten bei dem großen Umfange der schwyzerischen Mark *nur zwei Grundherrschaften* eine Ausdehnung und Bedeutung, daß sie ernstlich *bedrohend* für die schwyzerische Freiheit in Betracht kommen konnten: die Lenzburger resp.

<sup>313)</sup> Nachdem die Schwyzer die bereits 1240 von Kaiser Friedrich II. ihnen zugesicherte Reichsunmittelbarkeit durch den Sieg am Morgarten sich besiegelt und auch schon 1291 durch das Bündnis mit Zürich ihre Stellung nach außen gefestigt hatten, erlangten sie von Kaiser Sigmund 1415 eine förmliche Belehnung mit dem Blutbanne, so daß ihre Landsgemeinde ein selbtherrliches und tatsächlich souveränes Staatsgebilde wurde. Vergl. Blumer I. c. I. p. 205 f. Mit den obigen Ausführungen vergl. Gierke, Genossenschaftsrecht I. p. 514 ff.

<sup>314)</sup> Es ergibt sich dies jedenfalls aus dem vollständigen Mangel an Bestimmungen über Genossenrechte, Nutzung etc. bis 1294. Vergl. Heusler in der Zeitschrift für schweizerisches Recht X. p. 66 f.

ihre Rechtsnachfolger und das Kloster Einsiedeln.<sup>315)</sup> Es erhielt sich daher trotz der verhältnismäßig zahlreichen Grundherrschaften<sup>316)</sup> ein bedeutender Überrest des alten Centgerichtes und der alten Volksfreiheit. Damit waren auch die vollfreien Bauern immer noch der kompakte Kern der Bevölkerung und konnten wegen ihrer numerischen Stärke ein entscheidendes Votum in Angelegenheiten der gemeinen Mark abgeben. Alle die Grundherren wohnten außerhalb der Mark; es fehlte ihnen somit die persönliche Angewiesenheit, das höchst wahrscheinliche Requisite der Markberechtigung.<sup>317)</sup> Wenn dagegen die Lenzburger nicht allein ihres großen Grundbesitzes, sondern insbesondere auch ihrer politischen Stellung wegen die Markberechtigung besessen haben mochten, so fiel diese vermutlich mit dem *Übergang ihres Grundbesitzes und der öffentlichrechtlichen Kompetenzen auf verschiedene gräfliche Geschlechter* dahin, resp. es traten die Hintersaßen als selbständig berechtigte (freie) Markgenossen an Stelle der ehemals lenzburgischen Grundherren.<sup>318)</sup> Es mochten somit auch die hörigen Hintersaßen der Kyburger und Froburger neben den vollfreien Bauern und den Hintersaßen der übrigen Grundherren freie Genossen in der gemeinen Mark geworden sein. Dadurch mußte mit der wirtschaftlichen auch ihre persönliche und soziale Stellung bedeutend sich heben und ihre Abhängigkeit gegenüber den Grundherren sich vermindern.<sup>319)</sup> Als dann in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Habsburger nicht nur die

<sup>315)</sup> Vergl. Oechsli p. 61 ff. Ein Verlustiggehen der Markberechtigung des Klosters Einsiedeln, wenn es jemals solche besessen, dürfte in Anbetracht des frühzeitig zwischen ihm und der schwyzerischen Markgenossenschaft eröffneten Gebietsstreites begreiflich sein.

<sup>316)</sup> Siehe Oechsli 61 ff. Das Kloster Steinen, wie die übrigen Klöster des Landes, entstanden erst Ende des 13. Jahrhunderts. Oechsli l. c. p. 64.

<sup>317)</sup> Vergl. Schröder l. c. Cf. Heusler in der „Zeitschrift für schweiz. Recht“ p. 66 ff. Landbuch von Schwyz p. 266.

<sup>318)</sup> Vergl. oben p. 28, 33.

<sup>319)</sup> Vergl. oben p. 46.

gräflichen Befugnisse, sondern auch den ehemals lenzburgerischen Grundbesitz in Schwyz erworben hatten, <sup>320)</sup> dürften diese selbständigen Rechte und die verminderte Abhängigkeit derart sich gefestigt haben, daß eine persönliche Einmischung der habsburgischen Grundherren in markgenössische Angelegenheiten, sowie eine persönliche Markberechtigung ihrerseits, undenkbar war. <sup>321)</sup>

Alle diese Momente waren lediglich der Erhaltung und Ergänzung der persönlichen und dinglichen Freiheit in der schwyzerischen Markgenossenschaft günstig. Dazu kommt aber noch der uralte *Streit mit dem Kloster Einsiedeln*, der sich eben *um Markfragen* drehte. Hier haben die Schwyzer gegen Kaiser und Könige, gegen Aebte und Kastvögte des Klosters gekämpft. <sup>322)</sup> In ihren Augen waren die Rechtsansprüche der Könige und Kaiser willkürliche Akte der autoritären Gewalt und ihr demokratisches Rechtsbewußtsein fühlte sich dadurch tief verletzt. So gewann die schwyzerische Markgenossenschaft eine politische Richtung, eine Gewöhnung zum selbständigen Auftreten. Durch allfällige Reibereien mit Grundherren und die spätern Anstände mit Habsburg <sup>323)</sup> erlangte der Drang nach Selbstverwaltung und Freiheit nur größere Entschiedenheit, bis sie endlich in der freien Landsgemeinde ihr Ziel erreichte.

<sup>320)</sup> Siehe Oechsli l. c. p. 260 und 280. Fr. v. Wyß in der „Zeitschrift für schweizerisches Recht XVIII. p. 86.

<sup>321)</sup> Eine wesentliche Stütze für die Annahme einer verminderten Abhängigkeit der habsburgischen Hintersaßen glaube wir in der Tatsache zu finden, daß schon vor 1273 (siehe Oechsli p. 66, Anm. 1) Graf Eberhard den habsburgischen Eigenleuten den Loskauf aus der Unfreiheit gestattet und daß vermutlich bald darauf die Habsburger ihre grundherrlichen Gerichte in Schwyz eingehen ließen. Vergl. Oechsli l. c. p. 288.

<sup>322)</sup> Vergl. hiezü P. Schweizer l. c. p. 24 ff.

<sup>323)</sup> Oechsli p. 263 ff., 272 ff. Bluntschli l. c. p. 36.

